

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.46432

---

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

LUDWIG SCHMUGGE

MINISTERIALITÄT UND BÜRGERTUM IN REIMS.  
UNTERSUCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER STADT IM  
12. UND 13. JAHRHUNDERT

1. Einleitung
- 2.1 Die Ministerialität von S. Remi
  - 2.1.1 Die Hofämter
  - 2.1.2 Die Matrikulare
  - 2.1.3 Der maior bzw. villicus
- 2.2 Die Ministerialität des Erzbischofs
  - 2.2.1 Die Hofämter
  - 2.2.2 Die Ministerialen des Stadtherrn
- 2.3 Die Ministerialität des Domkapitels
3. Genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung einiger Reimser Familien
  - 3.1 Die Deaurati
  - 3.2 Die Morlachar
  - 3.3 Die Qualiers, Colpesac u. a.
  - 3.4 Die de Villedommange, Bos, Crassus und Siccus
  - 3.5 Die Cochon
  - 3.6 Die Buiron
  - 3.7 Weitere servientes-Familien
4. Das Problem der Schöffen in Reims und die Auseinandersetzungen um die städtische Selbstverwaltung
5. Zusammenfassung

### 1. Einleitung

Das 12. Jahrhundert ist nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, daß die Entwicklung der urbanen Zentren im westlichen Europa einen gewaltigen Impuls erhielt. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem Anteil der Ministerialität an der städtischen Entwicklung jüngst erneut gestellt worden<sup>1</sup>. Ein wesentliches Ergebnis der vorerst am Beispiel rheinischer Bischofsstädte durchgeführten Untersuchungen hat Knut Schulz für die stadtsässige Ministerialität so formuliert: »Ihre um die Wende vom 11. und 12. Jahrhundert erreichte Vorrangstellung im städtischen Bereich, die sich aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Beaufsichti-

---

<sup>1</sup> K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, RhVjBl. 32, 1968, 184–219. Ders., Ministerialität und Bürgertum in Trier, 1968, Rhein. Archiv Bd. 66. Ders. Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: Köln, das Reich und Europa, S. 149–172, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 60, 1971.

gung und Regelung des Marktverkehrs, der Beherrschung der Finanzverwaltung und nicht zuletzt aus ihrer militärischen Funktion ergab, ließ die Ministerialen als sozial aufstrebende Schicht, denen sich die Bürger in mehreren Fällen erst langsam angeschlossen haben, zumindest bis zum Ende des 12. Jahrhunderts vielfach zur treibenden Kraft der städtischen Entwicklung werden.<sup>2</sup>«

Hier soll untersucht werden, ob diese Feststellung auch auf eine Bischofsstadt im Herrschaftsbereich des französischen Königs zutrifft, wobei Reims das konkrete Objekt der Untersuchungen ist. Bei einer französischen Stadt von Ministerialität zu sprechen, scheint auf den ersten Blick widersinnig zu sein, denn es gilt als *communis opinio* der Forschung, daß es im mittelalterlichen Frankreich eine Ministerialität nicht gegeben hat. »En France, la ministérialité n'a pas pris sérieusement racine«, stellte Olivier-Martin in der maßgeblichen französischen Rechtsgeschichte noch 1951 fest<sup>3</sup>. Und obgleich Marc Bloch bereits 1928 den ministerialischen Charakter landsässiger maires in Frankreich mit einer Entwicklung zur »noblesse d'offices seigneuriaux« aufgrund der Erbllichkeit ihrer Ämter und Lehen erkannt hat, ist die Frage nach der Existenz einer städtischen Ministerialität im Frankreich des XII. und XIII. Jahrhunderts überhaupt noch nicht gestellt worden<sup>4</sup>.

Nun ist allerdings das Problem einer Ministerialität in Frankreich seit Pirenne besonders in Auseinandersetzung mit der seinerzeit stark rechtsgeschichtlich orientierten und Ministerialität schlichtweg mit Unfreiheit gleichsetzenden deutschen Forschung untersucht worden. Dabei ging man für das mittelalterliche Frankreich davon aus, daß sich eine klare Trennung zwischen Freien und Unfreien, Adligen und Nichtadligen bereits im 10. Jahrhundert vollzogen habe und damit kein rechter Ansatz

<sup>2</sup> SCHULZ, RhVjBl. 32, 1968, 196.

<sup>3</sup> F. OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit français, 1951, S. 151, vgl. auch S. 241: »... les ministériaux, qui ne sont pas acclimatés en France.« Das Stichwort *ministérielles* kommt in der seit 1957 erscheinenden Histoire des Institutions françaises au Moyen Age, herausgegeben von F. LOT und R. FAWTIER, überhaupt nicht vor. Vorsichtiger über die Ministerialität in Frankreich hat sich M. Bloch geäußert (s. o. S. 153 und Anm. 4). Die umstrittene Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert von E. MAYER, 2 Bde. 1899, bes. II S. 184–202, ist über manche richtigen Ansätze nicht hinausgekommen (vgl. die vernichtende – wenn auch wenig begründete – Kritik von G. v. BELOW in HZ 89, 1920, 90–94; vorsichtiger und positiver U. STUTZ in ZRG GA 21, 1900, 115–172 und M. BLOCH (wie Anm. 4) S. 503 Anm. 2).

<sup>4</sup> Un problème d'histoire comparée: La ministérialité en France et en Allemagne, jetzt in: Mélanges historiques I, Paris 1963, S. 503–528. Vgl. H. PIRENNE, La ministérialité a-t-elle existée en France?, 1911, und bes. F. L. GANSHOF, Étude sur les ministérielles en Flandre et en Lotharingie, 1926, S. 69–78 mit älterer Literatur und J. P. RITTER, Ministérialité et Chevalerie, 1955, bes. S. 166. P. VAN LUYN, Les milites dans la France du XI<sup>e</sup> siècle, in: Le Moyen Age 77, 1971, 5–51 und 193–238 geht auf die hier interessierenden Fragen nicht ein.

für die Entwicklung einer Ministerialität vorhanden gewesen sei. Die negative Entscheidung der Frage nach der Existenz einer Ministerialität für den französischen Bereich ist außerdem dadurch bedingt, daß man sich an den zentralen rechtsgeschichtlichen Quellen, wie den Dienstrechten und den Werken der Spiegler zur Ministerialität im deutschen Reich orientierte und dabei besonders die Reichsministerialität im Auge gehabt hat. Daß man von daher am allerwenigsten zum Problem der Existenz einer städtischen Ministerialität vorstoßen konnte, versteht sich von selbst.

Es ist daher angebracht, zuerst das Vorhandensein einer städtischen Ministerialität in Reims nachzuweisen und dann die Frage zu stellen, welche Bedeutung diese Ministerialität in der Stadt besessen hat. Hierbei ist insbesondere auf die Rolle einer bürgerlichen Ministerialität zu achten, deren besondere Bedeutung für die städtische Entwicklung gerade etwa in Mainz, Köln, Trier oder Worms hervorgehoben worden ist. Es ist daher – etwas allgemeiner gefaßt – zu fragen, ob es nicht auch bei den wichtigsten Reimser Stadtherrschaften das Phänomen des sozialen Aufstiegs durch qualifizierten Dienst in der Form ministerialischer Bindung gegeben hat und eine der deutschen Ministerialität vergleichbaren Schicht von Dienstleuten dort ebenfalls anzutreffen ist, die vielleicht sogar im 12. und 13. Jahrhundert eine ähnliche Rolle gespielt hat, wie ihre Kollegen in den rheinischen Bischofsstädten.

Die wichtigsten Quellen dieser Untersuchung sind diplomatischen Charakters, denn insbesondere die Zeugenlisten der Urkunden bieten für dieses Vorhaben ein Erkenntnisfeld von besonderer Bedeutung. Leider verschwinden Zeugenlisten in den Reimser Bischofsurkunden seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts fast völlig. Urkundliche Festlegungen von Kauf, Tausch, Schenkungen, Testamente, Protokolle, Totenbücher und Schöffenprüche müssen diesen Nachteil ausgleichen<sup>5</sup>. Nur wenig geben die er-

<sup>5</sup> Die wichtigsten Quellen zur Geschichte der Stadt Reims hat Pierre VARIN herausgegeben in den: Archives administratives et législatives de la ville de Reims, 8 Teile in 10 Bänden (einschließlich Table générale des Matières von L. AMIEL) 1839–1853, Collection de documents inédits sur l'histoire de France, (zit. V bzw. Leg. mit Band u. S.).

An der Spitze der ungedruckten Quellen stehen die Kartulare des Erzbistums, des Kapitels und der geistlichen Institutionen in und um Reims. Sie verzeichnet H. STEIN, Bibliographie générale des Cartulaires français, 1907, Manuels de Bibliographie historique 4, Nr. 3147–3176. Die in der Reimser Stadtbibliothek (zit. BMR) vorhandenen Quellen erschließt der Band 38/39 des Catalogue général des manuscrits des Bibliothèques publiques de France, ed. H. LORQUET, 1904–1906. Die Bestände der Archives de la Marne et de la province de Champagne, Dépôt annexe de Reims (zit. ADR), sind in dem hier interessierenden Bereich nur für die Série G erschlossen durch die Inventaires sommaires des Archives départementales antérieurs à 1790, Marne, Série G, Band I, L. DEMAISON, 1900, Band II, 1, ed. L. DEMAISON und G. ROBERT, 1931 und Band II, 2, ed. G. ROBERT, 1940. Für die Série H (Clergé régulier) konnte ich in Reims ein vorläufiges, als Manuskript gedrucktes Verzeichnis benutzen. Für die Archives

zählenden Quellen her, die für das 12. und 13. Jahrhundert im Hinblick auf Reims erstaunlich spärlich fließen. Man vermißt vor allem die in anderen Metropolen sonst üblichen Gesta oder Vitae der Erzbischöfe. Für das 12. Jahrhundert füllt die Briefliteratur wenigstens einige dieser Lücken<sup>6</sup>.

Reims gehörte im 12. Jahrhundert mehr noch als im 13. zu den bedeutendsten Städten des französischen Königreichs. Der Erzbischof konnte seine Stellung als Primas der französischen Kirche endgültig festigen, nicht zuletzt dadurch, daß spätestens seit Philipp Augustus 1179 die Könige in Reims gekrönt werden mußten (nachdem schon Silvester II. das Krönungsrecht und Urban II. den Primat der *Belgica secunda* und erneut das Krönungsrecht dem Reimser Erzbischof zugestanden hatten).<sup>7</sup> Die 15 allein bis 1164 in Reims versammelten Synoden und Konzilien prägten den Rang der Stadt als kirchliches Zentrum. In der inneren Organisation war das Erzbistum eines der entwickeltsten überhaupt. Hier gab es bereits im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts den Offizial, den studierten Beruftsrichter an Bischofs statt. Die Reimser Schule hatte unter Magister Alberich (1118 bis 1136), einem der Gegner Abelards, einen ihrer Höhepunkte erreicht. Scholaren aus aller christlichen Herren Länder studierten in der präuniversitären Zeit in Reims, darunter später so berühmte Männer wie Otto von Freising, Petrus Lombardus und Petrus

---

municipales de Reims (zit. AMR) existieren außer dem von D. DEVOS-CATELAND herausgegebenen Répertoire numérique des archives hospitalières de Reims antérieures à 1790 (Fonds déposés aux Arch. mun.), Reims 1962, keine gedruckten Inventare. Der Benutzer ist auf einen Zettelkasten angewiesen. Vereinzelt wurden auch Bestände anderer Departementalarchive herangezogen. Eine gute, wenn auch in den Signaturen veraltete Übersicht über die Quellen zur Reimser Geschichte bietet die Einleitung VARINS zum ersten Band seiner Archives, sowie H. MEINERT in: Papsturkunden in Frankreich, NF Band 1: Champagne und Lothringen, 1932, S. 12–21.

Den Verwaltungen der Reimser Archive sei für die freundliche Unterstützung herzlich gedankt, nicht zuletzt aber Mme. LE BRAS und Mlle. GRANDMOTTET von der Section diplomatique des IRHT in Paris, die mir ihre Regesten, Zettelkästen und Kopien bereitwillig zur Verfügung stellten.

<sup>6</sup> Die Texte werden nach den Ausgaben der Monumenta (zit. MG SS mit Band und S.) oder dem Recueil des Historiens des Gaules et de la France (zit. RHF mit Band und S.) zitiert. Abgekürzt werden ferner die Gallia Christiana (Bände 9 u. 10 zit. GC mit Band und S.) und G. MARLOT, Metropolis Remensis Historiae, 2 Bände, Reims 1666–1679, (ML mit Band und S.) sowie die von J. LACOURT herausgegebene französische Ausgabe des Werkes von MARLOT, Histoire de la ville, cité et université de Reims, 4 Bände, Reims 1843–1846 (MF mit Band und S.), in der eine Reihe von Texten zur Geschichte von Reims gedruckt ist. Abgekürzt zitiert werden ferner die Séances et travaux de l'Académie de Reims, 1841 ff. (zit. TAR mit Band und Jahr) und die Handschriften der Bibl. Nationale in Paris (zit. BN mit Nr. u. f.). Zur Datierung der Reimser Urkunden, die in dieser Untersuchung nicht von primärer Bedeutung ist, vgl. G. ROBERT in: Moyen Age 24, 1911, 236–253.

<sup>7</sup> Vgl. dazu P. E. SCHRAMM, Der König von Frankreich, 1960<sup>2</sup>, S. 112–120.

Cantor<sup>8</sup>. Die Annalen von Cambrai preisen die Stadt Reims um die Mitte des Jahrhunderts als *civitas nobilis et inclyta*. Die Vita des Mainzer Erzbischofs Adalbert II. aus der Feder Anselms von Havelberg und die Vita des Elekten Albert von Lüttich, der 1192 in der Nähe von Reims ermordet wurde, entwerfen ein plastisches Bild der Metropole im 12. Jahrhundert, deren Einwohnerzahl auf 10- bis 12 000 geschätzt wird<sup>9</sup>.

Auch die ökonomische Potenz ihrer Bewohner hat einen entsprechenden Rang gehabt. Die nahen Champagnemärkte boten Gelegenheit zum Handel; bereits Anfang des 11. Jahrhunderts zogen jüdische Kaufleute aus Reims nach Troyes<sup>10</sup>, aber auch nach Flandern<sup>11</sup>, während Reimser Bürger 1174 in Anagni und Reimser Kaufleute 1168 in Apulien zu finden waren<sup>12</sup>. Der Handel mit Reimser Tuchen war im XIII. Jahrhundert nicht unbedeutend<sup>13</sup>.

Seit 940 war der Erzbischof auch Stadtherr. Damals hatte König Ludwig IV. dem Erzbischof Artald das Münzrecht und den *comitatus Remensis* überlassen und damit auch die gräflichen Rechte in der Stadt übertragen. Seit dem Ende des XII. Jahrhunderts war der Erzbischof als *duc* und Inhaber des *ducatus Remensis* auch der vornehmste der *pairs de France*. Dem erzbischöflichen Hochgericht saß der *Bailli* oder *vicedominus* vor, während der *Prévôt* oder *prepositus* das Niedergericht in der Stadt ausübte, seit 1182 erstmals nachweislich unter dem Beisitz von Schöffen. Doch neben dem *ban* des Erzbischofs gab es in Reims den auf einige Siedlungsflächen innerhalb des gallo-römischen Stadtbezirks und auf Gebiete im SW und SO vor diesem Kern sich erstreckenden *ban* des Kapitels, wo die Herrschaft des Bischofs stark eingeschränkt war, weil seit nicht genau zu bestimmender Zeit das Kapitel dort Rechte besaß. Die Immunitäten der anderen geistlichen Institutionen (S. Denis, S. Nicaise, S. Maurice) seien hier nur erwähnt<sup>14</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. E. LESNE, *Histoire de la Propriété Ecclésiastique en France*, Bd. V, 1940, S. 276–296. BOUSSINESQ-LAURENT, *Histoire de Reims*, Bd. I, 1933, S. 360 ff., J. R. WILLIAMS, *The Cathedral School of Reims in the time of Master Alberic (1118–1136)*, *Traditio* 20, 1964, S. 93–114.

<sup>9</sup> Ann. Cambr. MG SS 16 S. 540; Anselm in JAFFÉ BRG III S. 560 ff., Vers. 242 ff., Albert MG SS 25, 139–168 und L. DEMAISON, *Reims à la fin du XII<sup>e</sup> siècle*, TAR 139, 1924/25, 88–138. Zur Bevölkerungszahl (um 1415 9000 bis 10 000) vgl. P. DESPORTES, *Moyen Age* 72, 1966, 463–509.

<sup>10</sup> Irving A. AGUS, *Urban civilisation in Pre-Crusade-Europe*, Band I, 1965, S. 173 ff.

<sup>11</sup> MG SS 7 S. 453, *Gesta Ep. Camerac.* zu 1004.

<sup>12</sup> V I S. 351 Nr. 170 und S. 378 Nr. 243.

<sup>13</sup> Vgl. L. DEMAISON, *Documents sur les drapiers de Reims au Moyen Age*, BECh 89, 1928, 5–39.

<sup>14</sup> Flodoard IV, 27. Vgl. dazu F. VERCAUTEREN in: *Moyen Age* 40, 1930, 83–89. Zu den *bans* vgl. auch R. DEBUISSON, *Étude sur la condition des personnes et des terres d'après les coutumes de Reims du XII<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle*, 1930, S. 19–20.

Die im SO der Stadt gelegene Siedlung, die um das Grab des Heiligen Remigius entstanden war, bildete einen dritten Herrschaftsbereich, den *ban S. Remi*. Erzbischof Arnulph hatte im Jahre 989 dem Kloster das *suburbium* überlassen<sup>15</sup>. Die Autonomie des Vorortes S. Remi – meist *burgus* genannt – wurde erstmals im Jahre 1109 dem Abt Azenarius vom Erzbischof Raoul le Vert bestätigt, möglicherweise als Anerkennung für die Unterstützung des Erzbischofs im Streit mit seinem Rivalen Gervasius (Doppelwahl von 1106), der erst 1108 beigelegt worden war<sup>16</sup>. Der Abt erhielt vom Erzbischof die *potestas* über das *suburbium* sowie den *bannus* und fast alle Gerechtsame, nur einige Abgaben waren an den Erzbischof zu entrichten. Bereits damals muß der Ort auch als Markort von Bedeutung gewesen sein<sup>17</sup>. Die Selbständigkeit des *ban S. Remi* ist gegen Ende des 13. Jahrhunderts vom Erzbischof bestritten worden, der seine Rechte dort geltend machte<sup>18</sup>. Die gallo-römische Ummauerung wurde erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch eine neue Mauer ersetzt, die den *burgus* von S. Remi und die Gebiete der beiden Stadterweiterungen von 1183 und 1205 mit einbezog und sich bei ihrer Vollendung im 14. Jahrhundert bis an die Vesle erstreckte. Bis ins 13. Jahrhundert muß der *burgus* von S. Remi auch topographisch als eine besondere Einheit betrachtet werden.

Die politische und rechtliche Entwicklung der Stadt im 12. Jahrhundert ist durch den Versuch einer Kommunebildung mittels einer *coniuratio* der Bürger 1138–1140, durch erneute heftige Auseinandersetzungen um städtische Autonomie unter Erzbischof Heinrich 1167 und durch die Gewährung eines Schöffenprivilegs von Erzbischof Wilhelm 1182 in ihren Höhepunkten gekennzeichnet. Die Auseinandersetzungen mit dem Stadtherrn, die durch die kluge Politik Wilhelms beigelegt worden waren,

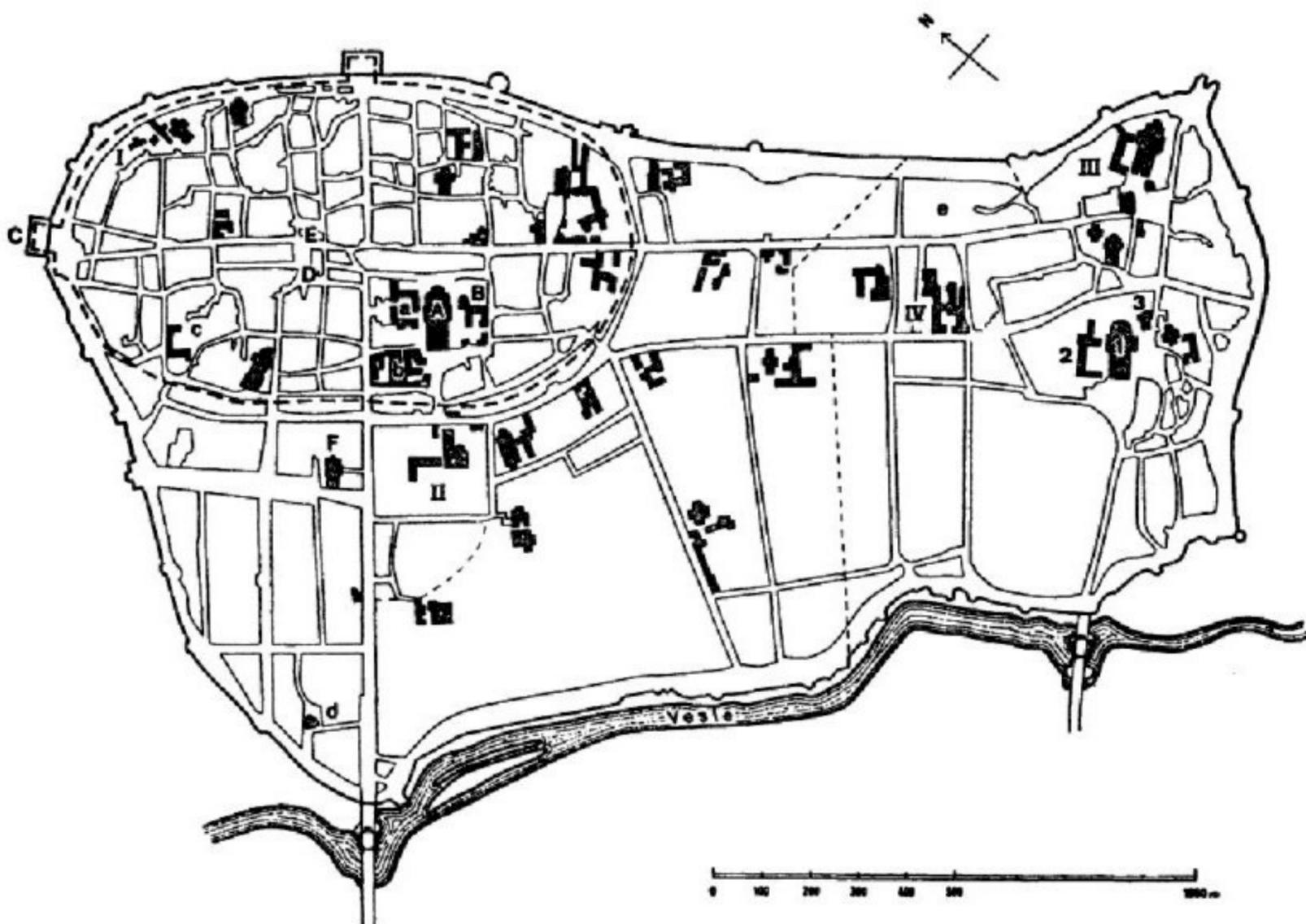
<sup>15</sup> MF III, 692; VI, 94, DEBUISSON S. 86 f. Zu S. Remi bes. MF III, 499–602.

<sup>16</sup> Vgl. A. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich, Phil. Diss. Saarbrücken 1955, S. 123 f. Auch die Auseinandersetzung mit S. Nicaise spielt hier hinein, vgl. BOUSSINESQ-LAURENT, Histoire de Reims, Bd. I, S. 248 u. 259; sowie bes. H. MEINERT, Libelli de discordia, in: Festschrift A. Brackmann, 1931, S. 259–292.

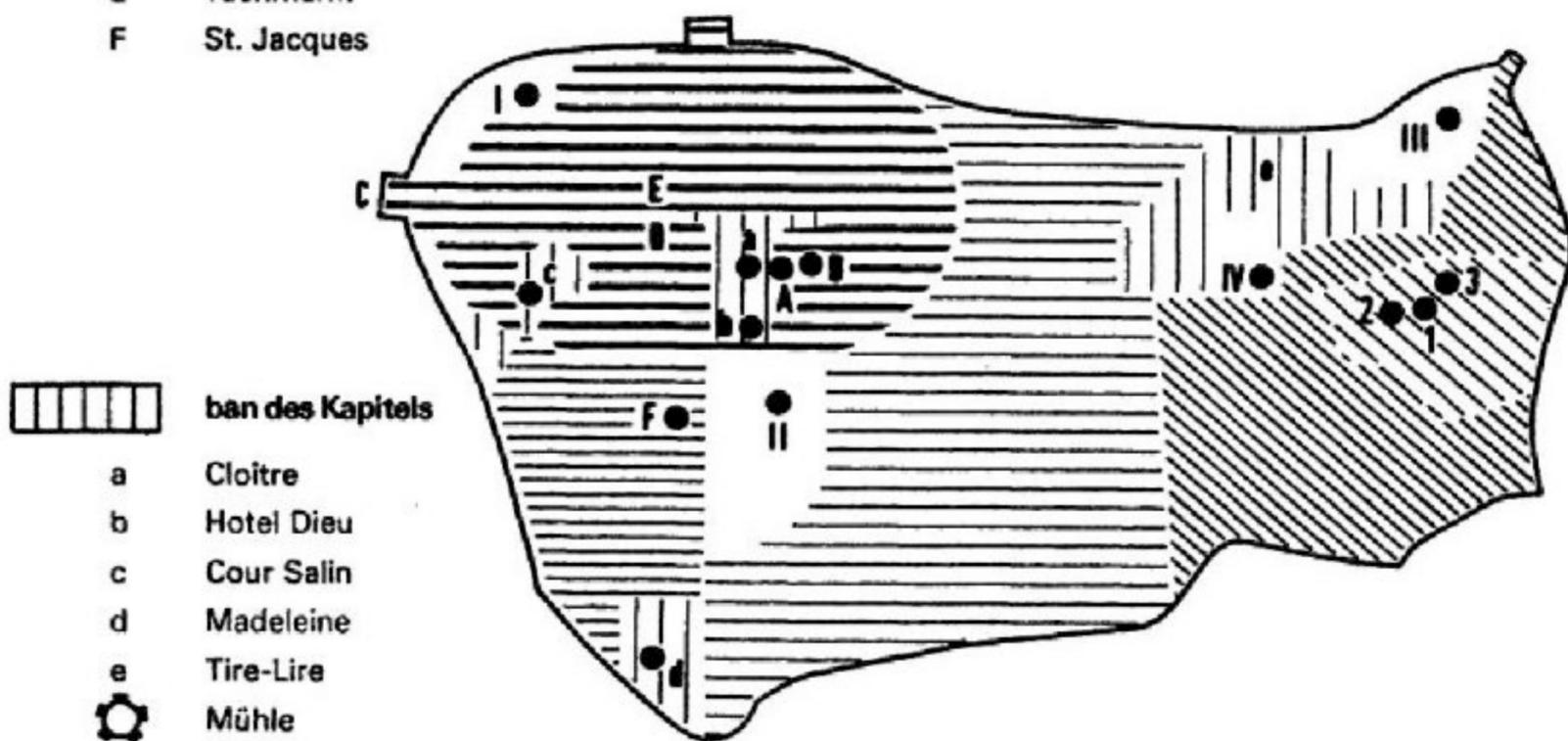
<sup>17</sup> *Suburbium etiam, quod burgum vocant, quod castello Sancti Remigii subest, . . . in jus potestatis eius concedo, et liceat abbati Sancti Remigii et monachis eius ibi habere tabernas, furnos, mercatum omnibus diebus anni . . . et nullus presumat ibi accipere minaticum vel theloneum vel roagium vel foragium, nisi ministeriales beati Remigii . . . bannum quoque et macellum et postremo quecumque ad burgum videbuntur pertinere necnon et omnes iusticias, Sancto Remigio cognoscimus et confirmamus.* VI, S. 259. Vgl. auch das Privileg Papst Paschalis II. von 1107 für Azenarius, VI, S. 255–57. Spätere Bestätigungen der Privilegien des *burgus* S. Remi durch Papst Lucius III. 1182 und 1183 (VIS. 395 und 404). 1209 betrug die Abgabe an das Kloster für *mansionarii* des *burgus* 12 d. (MF III, 781).

<sup>18</sup> Vgl. VIS. 1060–1071.

REIMS IM MITTELALTER



- | Erzbischöflicher ban |                             | ban St. Remi |                    | Weitere wichtige Immunitäten |  |
|----------------------|-----------------------------|--------------|--------------------|------------------------------|--|
|                      | civitas                     |              | burgus             | I                            | Templer  |
|                      | couture (1. Stadterw. 1183) |              | Jardin de St. Remi | II                           | St. Denis  |
|                      | venise (2. Stadterw. 1205)  |              |                    | III                          | St. Nicaise                                      |
| A                    | Notre Dame                  | 1            | St. Remi           | IV                           | St. Maurice                                      |
| B                    | Erzbischöfliches Palais     | 2            | Cloître            |                              |  |
| C                    | Porta Martis (Chateau)      | 3            | St. Julien         |                              |  |
| D                    | Kornmarkt                   |              |                    |                              | (kleinere Immunitäten sind nicht berücksichtigt) |
| E                    | Tuchmarkt                   |              |                    |                              |  |
| F                    | St. Jacques                 |              |                    |                              |  |



- | ban des Kapitels |              |
|------------------|--------------|
|                  | a Cloître    |
|                  | b Hotel Dieu |
|                  | c Cour Salin |
|                  | d Madeleine  |
|                  | e Tire-Lire  |
|                  | Mühle        |

flamnten unter seinen Nachfolgern in der Frage der Steuerhoheit, des Stadtsiegels und der Bewachung der Tore wieder auf und führten in den Jahren nach 1233 zu schweren Kämpfen in der Stadt. Auf alle Ereignisse wird später noch einzugehen sein. Nutznießer der Kontroversen war der französische König, der die Stadt Reims schließlich unter seine Botmäßigkeit brachte.

## 2.1. Die Ministerialität von S. Remi

Wenden wir uns nun der Ministerialität der drei wichtigsten geistlichen Institutionen der Stadt Reims zu und betrachten zuerst die Ministerialität des Benediktinerklosters S. Remi.

### 2.1.1. Die Hofämter

Bereits 1111 hat es dem Bericht des *Libellus de discordia* zufolge an die 100 *servientes* des Klosters S. Remi gegeben, die sich zu den *burgenses* rechneten; und zwar werden genannt *coci, pistores, matricularii, servientes hospitii et eleemosynae*<sup>18a</sup>. Von den *ministeriales* der Abtei S. Remi ist auch bereits in einer Urkunde von 1109 die Rede. Zu den klösterlichen Ministerialen gehörten in erster Linie die Inhaber der Hofämter, die allerdings nicht kontinuierlich belegt werden können. Sie scheinen der ritterlichen Schicht anzugehören, die das Amt jeweils ihrer Familie erblich zu sichern trachtete. Die ritterlichen Ministerialen stellten wohl auch die fünf bis sechs Schilde, die der König im Rahmen des Heerbanns vom Kloster erwarten konnte<sup>19</sup>.

Das Butikulariat war im 12. Jahrhundert offenbar in den Händen einer Ritterfamilie mit dem Beinamen *Christianus*. Einer Urkunde Erzbischof Alberichs aus dem Jahre 1209 ist zu entnehmen, daß ein *Ernaudus miles cognomento Christianus jure hereditario* im Besitz des Butikulariats von S. Remi war<sup>20</sup>. Zum ersten Mal begegnet ein *Thebaudus Christianus* 1134 in einer Urkunde Abt Odos<sup>21</sup>. Höchstwahrscheinlich war auch dieser *Thebaudus* bereits *buticularius* des Klosters, denn in derselben Urkunde führen die Reihe der ritterlich-ministerialischen Zeugen ein *Petrus*

<sup>18a</sup> MEINERT, *Libelli* (wie Anm. 16) S. 284.

<sup>19</sup> V I S. 867.

<sup>20</sup> ADR H 1413 S. 126, V II, 1 S. 179. Ernaudus, der 1244 schon tot war, hatte einen Sohn Robert, Cart. S. Denis, Paris Bibl. S. Génév. 1650 S. 146–47. Vgl. auch V I S. 829 und 857.

<sup>21</sup> ADR H 1413 S. 384; 1194 ist Gerardinus Christianus (ebenda S. 600) Zeuge unter Abt Symon.

*Agaso* und sein Bruder *Thomas* an, also ein Inhaber des klösterlichen Marschallamtes.

Diese Familie tauchte vor 1075 zuerst auf<sup>22</sup>; sie gehörte zu den bedeutendsten ritterlichen Ministerialen von S. Remi, führte meist den Beinamen *Puer* oder *Infans* und war im *burgus* von S. Remi ansässig. Ein *Petrus puer* wurde 1134 als *agaso* und 1145 als *cubicularius* des Klosters genannt und *Thomas cognomine puer* erscheint unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs Henri von 1171 als *burgensis de S. Remigio*, *Thomas* und *Petrus* führten wiederholt auch die Bezeichnung *de S. Remigio*. Den Angehörigen dieser stadtsässigen remigianischen Ministerialenfamilien war auch der Eintritt in die Reimser Klöster offen. Im Totenbuch von S. Denis<sup>23</sup> wird ein *Rudolphus puer* als *canonicus* von S. Denis erwähnt, und im Totenbuch von S. Remi ist für etwa 1270 ein *Theobaldus puer* als Mönch eingetragen<sup>24</sup>. Über das Schicksal der *Puer-Infans* im 13. Jahrhundert ist nicht viel auszumachen, sie scheint sich jedoch bereits um die Jahrhundertwende in einem Zweig außerhalb der Stadt niedergelassen zu haben (*Thomas-Sohn Hugo* mit Gattin *Cecilia* in *Sillery*). Ein anderer Zweig blieb jedoch in der Stadt: 1212 ist ein *Thomas de S. Remigio* Schöffe des erzbischöflichen *ban*. Er starb vor 1244 und war verheiratet mit einer *Beatrix* aus dem Geschlecht der erzbischöflichen ritterlichen Ministerialen *de Porta Carceris*, das ebenfalls in Reims ansässig war. *Beatrix* ist ausdrücklich als *civis Remensis* bezeugt<sup>25</sup>.

<sup>22</sup> Totenbücher des Domstifts, 16. Jan.: *Richerus miles nuncupatus puer* (Eintragung nach VARIN vor 1075), V Leg II, 1 S. 82.

<sup>23</sup> A. MOLINIER, Les obituaires franç. au MA, Paris 1890, S. 193 Nr. 204: 12./13. Jahrhundert. Paris BN lat. 4334 f. 21 r, 3. Okt.

<sup>24</sup> ADR H 469.

<sup>25</sup> Regesten zur Familie der *Puer – Infans*

1. *Petrus* und *Thomas* (erwähnt 1134–1146 bzw. 1154).

1134: *Petrus Agaso, miles*, H. 1413 S. 384, Zeuge in Urk. Abt. Odos.

1134–35: *Petrus, Thomas frater eius, milites*

Zusammen mit Abt Odo und Mönchen Zeugen in Urk. Gauchers de Bazoches (ROBERT, Les Serfs de S. Remi de Reims, TAR 140, 1925/26, S. 110/11).

1142: *Petrus de S. Remigio, Thomas frater eius*, Z. in Urk. Erzbischof Samsons V I, 304–305.

1145: ... *Hérebürgis filia Petri militis cognomento Pueri, habens matrem nomine Helvidem, quorum habitatio in burgo S. Remigii erat*. Miracula S. Gibriani, AASS Mai VII, 624 c.

1145: *Petrus cubicularius et Thomas frater eius*, Z. in Urk. Abt Odos, ADR H 1412 f. 26v–27r.

1146: *Petrus de S. Remigio*, Z. in Urk. Erzbischof Samsons, V I, S. 316–318.

1146: *Thomas de S. Remigio*, Z. in Urk. Erzbischof Samsons, BMR HS 1600 S. 293.

1154: *Petrus de S. Remigio*, Z. in Urk. Erzbischof Samsons, BMR HS 16 S. 325/26.

2. *Petrus Puer* (erwähnt 1175–1183).

1175: *Petrus Puer*, BMR HS 1600 S. 293–95.

1183: *Petrus Infans*, Z. in Urk. Erzbischof Wilhelms, ADR H 1413 S. 598–600.

Zu den klösterlichen Ämtern zählte auch das des *panisterius*. Erst 1257 jedoch wurde ein *Herverus de Sacey* (Sacy), *quondam panisterius S. Remigii*, in einem Streit mit dem Kloster erwähnt<sup>26</sup>. Er gehörte sicher zur ritterlich-ministerialischen Gruppe und dürfte unter seinem Verwandten, dem Abt Petrus de Sacey (1239–1251), dieses Amt verwaltet haben. Der *panisterius* existierte in S. Remi mindestens schon seit 1212. Es ist jedoch unklar, in welchem Verhältnis zu diesem Amt das 1134/35 erstmals belegte Amt des *granetarius* steht. Bis 1201/05 scheint es von *burgenses* des Klosters ausgeübt worden zu sein<sup>27</sup>.

Neben den ritterlichen Hofamtsinhabern gab es »Unterbeamte« für die jeweiligen Ämter, die einer anderen sozialen Schicht, nämlich den *cives* bzw. dem Kreis der *homines S. Remigii* angehörten. Unter Abt Azenarius (1100–1118) erscheint ein *Hugo cubicularius, homo S. Remigii*,<sup>28</sup> als Zeuge in einer Urkunde seines Abtes bzw. des Reimser Erzbischofs Rudolf jeweils zusammen mit dem *maior* des *burgus*. Eine Identität des *Hugo cubicularius* mit dem remigianischen Schöffen Hugo (s. u.

3. Thomas Infans – Puer (erwähnt 1170–1189 Sohn von 1?), Hugo de Sillery (Sohn, erwähnt 1183).

1170: *Thomas infans*, Z. in Urk. Gf. Guiscards von Roucy nach Abt Petrus unter den *famuli* von S. Remi, ADR H 1411 S. 131–132.

1171: *Thomas cognomine puer, burgensis de S. Remigio*, Z. in Urk. Erzbischof Henris für S. Remi, V I S. 373–74.

1176: *Thomas infans*, Z. in Urk. Walters von Chatillon, ADR H 561 Nr. 1.

1183: *Thomas infans et Hugo filius eius, fideiussores* für S. Remi in Urk. Erzbischof Wilhelms f. S. Remi, ADR H 1413 S. 598–600.

(1183): *Thomas cognomento infans et Hugo de Sillitiaco* prozessieren mit S. Remi um ein Haus *in burgo*, Urk. Erzbischof Wilhelms ADR H 1413 S. 217–218.

1185: *Thomas puer*, Z. in Urk. Abt Rainalds von S. Nicaise, BMR HS 1843 f 79 r.

vor 1188: *Thomas puer* gestorben, da in Seelmessenverzeichnis von S. Remi erwähnt, V I S. 409–411 mit Fehlern, Original ADR H 601 Nr. 1.

1189: *Thomas infans de S. Remigio bannum, quod dicitur Castellani a Theobaldo de Mutreio secundum usus terre et consuetudines legitime sibi comparavit et per multa tempora idem bannum libere et in pace possedit . . . Cecilia de Sillereio* und ihre Söhne erheben jetzt Ansprüche darauf. Urk. Erzbischof Wilhelms, ADR H 1413 S. 189–190. Diese Urkunde spricht nicht gegen die Gedenknotiz von 1188, Thomas war 1189 bereits verstorben. Interessant ist, daß er mit einer *Cecilia de Sillereio*, also aus der Familie der erzbischöflichen *milites* de Sillery, verheiratet war.

*Theobaldus de Mutreio* stand ebenfalls mit S. Remi in Verbindung, da er auch in der Gedenknotiz von 1188 (s. o.) verzeichnet ist.

1212: *Thomas de S. Remigio*, Schöffe im *ban* des Erzbischofs, V I, 491.

1244: ADR H 45 Nr. 27, Urk. des Offiz. d. Reimser Archidiakons: *Beatrix cives Remensis de Porta Carceris, relicta Thome de S. Remigio*.

<sup>26</sup> V Leg. II, 1 S. 193–95.

<sup>27</sup> 1135/36 *Lambertus granetarius*, ROBERT, Serfs S. 110/11; 1181 (?). *P. granetarius*, ADR H 1179 Nr. 1; 1201/05 *Lambertus granetarius*, H. 614 Nr. 3 Vgl. auch V II, 112 und 597; Stat. I, 250.

<sup>28</sup> ADR H 1411 S. 142 (ca. 1106) H 1413 S. 435, 1118.

S. 198) ist sehr wahrscheinlich. Unter dem gleichen Abt wird ein ebenfalls nicht ritterbürtiger *dapifer* Walter genannt<sup>29</sup>.

Anläßlich der Beilegung eines Streites zwischen Abt und Konvent von S. Denis wird bemerkt, daß es unter den *servientes* des Klosters auch einen *cocus secularis* gab<sup>30</sup>. Nun darf man dieses Amt auch bei dem bedeutenderen Kloster S. Remi vermuten. Im Kompromiß zwischen Abt Petrus und seinen Mönchen von 1212 wird am Amt des *coquus* ausdrücklich festgehalten und seine Existenz auch für S. Remi bestätigt<sup>31</sup>. Erst 1231 erscheint allerdings ein *Johannes cocus de S. Remigio*, der zusammen mit seiner Frau dem Kloster ein Haus *in atrio S. Remigii* für 15 Reimser Pfund verkaufte<sup>32</sup>. Ein *Stephanus Cocus*, der 1183 den Leprosen eine Schenkung beurkundet, ist nicht mit Sicherheit im *ban S. Remi* anzusiedeln<sup>33</sup>. Unter Abt Pierre de Sacy (1239–1251) war ein *Girardus dictus la Coque* Schöffe im *burgus* von S. Remi<sup>34</sup>, doch kann er wohl nicht der Familie der vorher genannten zugerechnet werden. Außerdem begegnen als *cives Remenses* noch weitere Personen mit dem gleichen Beinamen: *Henricus coquus* (1219), *Thomas coquus* (1233) und *Remigius la Coq* (1236)<sup>35</sup>.

### 2.1.2. Die Matrikulare

Neben den Hofämtern waren von besonderer Bedeutung die ministerialischen Ämter des klösterlichen *matricularius* und des *villicus* bzw. *maior* von S. Remi. Bei dem Amt des *matricularius* handelte es sich hier nicht um den vielfach von Laien versehenen einfachen Kirchendienst<sup>36</sup>, sondern vielmehr um die Aufsicht und Betreuung des Vermögens der *matricula*, das zum Zwecke der *caritas* an die Armen verteilt wurde. Daher wurde für S. Remi *matricularius* fast synonym mit *creditor*, wie wir sehen werden. Einen *matricularius* mit allerdings offensichtlich mehr herkömmli-

<sup>29</sup> H. 1413 S. 169 (vor 1118) V I, S. 272–73.

<sup>30</sup> S. Genev. 1650 S. 133r–139r.

<sup>31</sup> ADR H 1413 S. 102–107.

<sup>32</sup> ADR H 1413 S. 191.

<sup>33</sup> AMR Hôp. Gén. B 50.

<sup>34</sup> V I S. 830, 832, 834.

<sup>35</sup> V I S. 513–14 Arch. dép. de l'Aube 3 H 3700 f. 82r; AMR Hop. Gén. B 50.

<sup>36</sup> Urk. Erzbischof Wilhelms von Sens, 1176: ... *Quatuor constituimus matricularios laicos, ut campanas pulsant et negocia ipsius ecclesie diligenter peragant* ... Chart. de l'Yonne, ed. QUANTIN, II S. 285–86, Auxerre 1860. (Vgl. auch LEMARIGNIER-GAUDEMET-MOLLAT, Institutions ecclésiastiques, Paris 1962, S. 397, LOT-FAWTIER, Histoire des Inst. franç. au MA Bd. III).

chen Aufgaben kannte auch das Kloster S. Denis in Reims, wie eine Fixierung der *consuetudines* aus dem Jahre 1241 beweist<sup>37</sup>.

Erstmals ist ein *matricularius ex parte beati Remigii* namens Widricus Zeuge in einer Urkunde des Grafen Hugo von der Champagne für S. Remi im Jahre 1114 und testiert auch in einer etwa gleichzeitigen Urkunde des Abtes Azenarius unmittelbar hinter dem *villicus*<sup>38</sup>. Erst seit der Mitte des Jahrhunderts treten die Matrikulare häufiger in Erscheinung, allerdings ist jetzt das Amt offenbar bereits erblich geworden. Mit einiger Sicherheit kann man stets mehrere *matricularii* nebeneinander auftreten sehen. Sie erscheinen in den Zeugenlisten häufiger unter den *famuli S. Remigii*, wohnen im *burgus*, werden aber nicht als ritterbürtig (*milites*) bezeichnet, wohl aber unter die *burgenses* eingereiht.

1166 und (1170) wird ein *Richerus matricularius* erwähnt, dessen Frau Macela in einer Anniversarnotiz des Abtes Simon von S. Remi verzeichnet ist<sup>39</sup>. Ein *Lambertus matricularius* gibt dem Kloster (1177, Urkunde Abt Peters) einen Kredit zum Erwerb eines Geld-, Korn- und Weinzinses, der nach seinem Tod zu seinem Seelenheil verwendet werden soll. Andere *matricularii*, darunter ein sonst nicht erwähnter Symon, sind Zeugen dieses Aktes<sup>40</sup>. Lambert wie auch sein anscheinend bedeutenderer Kollege Eustachius sind im Anniversarverzeichnis des Klosters von 1188 vermerkt. Daran kann man ihre bedeutende Stellung erkennen, denn dort sind offenbar nur illustre Personen, die dem Kloster besonders verbunden waren, aufgenommen worden<sup>41</sup>. Eustachius, abwechselnd *matricularius* und *creditor* genannt, erscheint urkundlich zwischen 1166 und 1179 und ist, wie erwähnt, vor 1188 gestorben<sup>42</sup>. Seine Anniversarstiftung für das Kloster S. Remi beläuft auf die enorme Summe von 101 Pfund und wirft ein bezeichnendes Licht auf die Kapitalkraft dieses Mannes<sup>43</sup>. Unter Abt Petrus von S. Remi (1162–1181) wird er zum ersten Mal mit seinem Sohn Drogo erwähnt<sup>44</sup>. Die Urkunden, in denen Eustachius und sein Sohn als *testes* genannt werden, sind auch durch ihren Rechtsinhalt sehr aufschlußreich. 1174 erscheint er in einer *Charta* des Grafen Wichardus von Roucy *Henrico archiepiscopo presidente in ecclesia Remensi*

<sup>37</sup> *Item matricularius saecularis fidelis et honestus per abbatem . . . instituat, qui . . . iuramentum solemniter praestabit, quod res ecclesie fideliter custodiet et secreta capituli quod sciverit non revelabit, et quod pro posse suo non turpia pallamenta, non inhonestum quid in ecclesia fieri permittet.* V I S. 646.

<sup>38</sup> MF III S. 728, ADR H 668 Nr. 1 (1114) und H 1412 f. 27r.

<sup>39</sup> ADR H 1411 S. 80 und 131/32. V Leg II, 1 S. 172.

<sup>40</sup> ADR H 1411 S. 145/146.

<sup>41</sup> V I S. 409–411, ADR H 601 Nr. 1.

<sup>42</sup> ADR H 1411 S. 80, 1166.

<sup>43</sup> ADR H 577, Nr. 4, H 1411 S. 146.

<sup>44</sup> ADR H 1411 S. 131/32.

am Ende einer Reihe bedeutender *burgenses*-Zeugen von S. Remi: *Thomas iunior (maior)*, *Richerus Morlachar*, *Haimardus de villa Dominica*, *Johannes Deauratus*, *filius eius Deauratus*, *Eustachius*<sup>45</sup>. Alle Genannten werden uns noch als Ministeriale und *cives* von S. Remis begegnen. In der Urkunde verzichtet der Graf auf ein Lehen bei Beine, das von einem Bartholomäus *de Burgo* (Bourq/Ardennes) dem Kloster verkauft worden war. Der Kaufpreis wird leider nicht genannt, doch liegt die Vermutung nahe, daß die *ex parte S. Remigii* testierenden *burgenses* dem Abt Peter die Finanzierung des Kaufes erleichtert haben, zumal sie zu den finanzkräftigsten Bürgern gehörten.

In der bereits zitierten Urkunde von 1177 unterzeichnet Eustachius zusammen mit seinen *matricularius*-Kollegen Symon und Sohn Drogo die Anniversarstiftung des *Lambertus matricularius*.<sup>46</sup> Für Drogo selbst heißt es im Nekrolog von S. Remi: *Drogo matricularius dedit nobis 4<sup>or</sup> domos in burgo nostro pro anniversario suo*<sup>47</sup>. Auch diese Notiz weist auf den beträchtlichen Besitz nicht nur an Kapital hin, über den diese Matrikulare verfügen konnten. Drogo begegnet uns weiter in zwei Urkunden des Abtes Petrus (1180)<sup>48</sup> und seines Nachfolgers Symon (1182?),<sup>49</sup> und zwar in der zuletzt genannten als Bürge für einen *Johannes filius Rainaldi cambitoris* von S. Remi. Um 1200 ist ein *Droardus creditor* (identisch mit Drogo?) einer der Vermittler in einem Streit zwischen Abt und *T. infirmarius*<sup>50</sup>. Um eine gewaltige Summe geht es wiederum 1201/1205, als Abt und Konvent des Prämonstratenserklosters Bucilly den Ort Hermonville an das Kloster S. Remi für 500 Reimser Pfund verkaufen<sup>51</sup>. Auch in dieser Urkunde testiert *Drogo creditor* mit seinen Söhnen Laurentius und Thomas an der Spitze einer Reihe von bekannten *cives* und *ministeriales* (*Drogo creditor et duo filii eius Laurentius et Thomas*, *Albricus Colpesac*, *Herbertus Morlachar*, *Theobaldus Burgensis*, *Lambertus Granatarius*, *Fulcandus Qualiars*, *Juliardus filius Haimardi*, *Petrus de Ruceio*, *Eustachius Batallus*). Es liegt nahe, eine finanzielle Beteiligung an dem Kauf als Grund für diese Testierung anzunehmen.

Drogo ist noch 1212 als *creditor infirmarie S. Remigii* bezeugt<sup>52</sup>. Er starb vor 1218, denn damals ist von der Witwe Sibilla des *Droardus filius Eustachii* die Rede, deren Bruder Theobaldus Boschet Kanoniker des

<sup>45</sup> ADR H 1411 S. 132. G. ROBERT, Documents sur Beine, TAR 129, 1910/11, S. 241–242.

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 40.

<sup>47</sup> BMR Hs 346 f. 184r.

<sup>48</sup> ADR H 444 Nr. 1; H 1413 S. 239.

<sup>49</sup> ADR H 1281 Nr. 1.

<sup>50</sup> V II, 1 S. 172–174.

<sup>51</sup> ADR H 614 Nr. 3; H 1412 f. 40v; H 1413 S. 284.

<sup>52</sup> BMR Hs 346 f. 212r–215r; ADR H 1413 S. 102–107.

Domstifts war<sup>53</sup>. Der 1217 erwähnte *Droardus camerarius S. Remigii*<sup>54</sup> ist mit unserem *creditor-matricularius* nicht identisch. Der bereits genannte Thomas, Sohn des Drogo und Erbe des väterlichen Amtes (s. u.), kann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch als *maior* von S. Remi nachgewiesen werden (in der Zeit des Erzbischofs Jouel, 1245–1250). Er führt den Beinamen *le Mairlier*, was erkennen läßt, daß das Amt zum Familiennamen geworden ist.

Um die Mitte des Jahrhunderts tritt ein weiterer *maior* von S. Remi mit dem Namen *Theobaldus dictus matricularius* in Erscheinung<sup>55</sup>, dessen um 1263 erwähnter Sohn Garinus den Beinamen *le Marrelier* führt (ohne *maior* des *burgus* S. Remi zu sein)<sup>56</sup>.

Über einen zweimal genannten *Prior matricularius* ist nichts näheres auszumachen<sup>57</sup>. Für den gehobenen sozialen Rang der Matrikulare spricht auch die Tatsache, daß in dem ständisch bereits abgeschlossenen höheren Reimser Klerus ein *Stephanus dictus matricularius* zwischen 1275 und 1280 als Offizial des *petit archidiaconus* nachweisbar ist<sup>58</sup>.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts das Amt des *matricularius* von S. Remi in die Hände anderer, vielleicht ritterbürtiger Familien gewechselt ist, denn 1246 wird ein *Robertus de Roseto* (Rosay) *matricularius ecclesie sancti Remigii Remensis* genannt, der sein Haus dem Kloster als Anniversarstiftung überläßt<sup>59</sup>.

Aus dem Jahre 1212 ist ein Kompromiß zwischen Abt und Konvent von S. Remi erhalten, durch den u. a. auch einige Streitigkeiten über klösterliche *ministeria* mit deren Inhabern geschlichtet werden<sup>60</sup>. Die wichtigste Vereinbarung scheint damals eine Reduzierung der *servientes* und eine Kündigung bisher lehnbarer, d. h. mit Dienstlehen verbundener Ämter gewesen zu sein. So sollen z. B. die *servientes coquine, qui hactenus feodati fuerint* nach ihrem Tode durch jährlich zu bestellende Söldlinge ersetzt werden (*loco eorum ab anno in annum conducentur mercenarii*)<sup>61</sup>. Die bisher auf Lebenszeit bestellten *creditores in coquina vel in infirmaria* sollen (bis auf den uns bereits bekannten *Drogo creditor in-*

<sup>53</sup> ADR G 291 f. 351r–v; Paris BN lat. n. a. 939 f. 54rb–va.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 14, ADR H 1413 S. 217.

<sup>55</sup> V I, S. 824, 829, 831, 837, 851, 865: 767 (*Thiebaut le marlier*, 1255).

<sup>56</sup> V I, S. 829.

<sup>57</sup> V I, S. 833: *Prior Matricularius et Clemens Cordarius, vicecomites dicti burgi* (S. 830 werden aber in der gleichen Angelegenheit *Radulphus Porterius et Clemens Corderius sestrelagii burgi S. Remigii pro abbate* genannt); V I, S. 764: *Prioul le marlier*, 1255.

<sup>58</sup> O. GRANDMOTTET, *Les officialités de Reims (XIII<sup>e</sup> siècle)*, in: *Bulletin de l'IRHT* 4, 1955, 92.

<sup>59</sup> ADR H 1413 S. 222.

<sup>60</sup> BMR Hs 346 f. 212r–215r; ADR H 1413 S. 102–107.

<sup>61</sup> BMR Hs 346 f. 213r.

*firmarie* und dessen das Amt erbende Nachfolger) durch von Abt und Konvent jederzeit abberufbare Personen ausgewechselt werden. Schließlich sollen von den ministerialischen Hofämtern nur drei in Zukunft fortbestehen: Das des Marschalls, des Küchenmeisters (*coquus*) und des *panetarius*. Ob diese Abmachungen tatsächlich eingehalten worden sind, ist zweifelhaft, denn bereits für 1217 ist wieder ein *camerarius S. Remigii* urkundlich erwähnt<sup>62</sup>. Leider kennen wir die Ursachen für diese Beschränkungen nicht, doch geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß die *servientes* ihre Ämter nicht nach dem Willen von Abt und Konvent ausgeübt haben dürften.

### 2.1.3. Der *maior* bzw. *villicus*

Bedeutender als das Amt der *matricularii* ist das des *maior* oder *villicus* (bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts werden beide Ausdrücke verwendet) im *burgus* von S. Remi. Der erste sicher nachzuweisende *maior* von S. Remi ist ein gewisser Baldulphus. Da die erste Urkunde des Abtes Azenarius, in der Baldulphus Zeuge ist, zwischen 1100 und 1106 ausgestellt sein muß, darf man annehmen, daß bereits vor dem Privileg von 1109 in S. Remi ein *maior* existierte<sup>63</sup>. Ein zweites und letztes Mal ist Baldulphus in einer undatierten Urkunde unter Zeugen von S. Remi als *villicus* verzeichnet. Da jedoch Abt Azenarius die Zeugenliste anführt, muß sie vor 1118 angesetzt werden<sup>64</sup>. Wir können also nur feststellen, daß zu Zeiten des Abtes Azenarius in S. Remi ein Baldulphus als *maior* bzw. *villicus* erwähnt wird.

Ein *maior* taucht allerdings in Reimser Urkunden auch bereits vorher schon auf, und zwar in zwei Urkunden des simonistischen Erzbischofs Manasses II. In der früheren aus dem Jahre 1100 ist es ein *Seibertus maior*, in der zweiten von 1103 ein *Hugo maior de suburbio*<sup>65</sup>. Beide Urkunden haben jedoch nichts mit S. Remi zu tun, und die anderen Zeugen lassen höchstens eine Zuweisung zum Erzbischof zu. Außerdem wird S. Remi sonst nicht *suburbium* genannt. Die hier erwähnten *maiores* können also nicht mit Sicherheit S. Remi oder dem erzbischöflichen Reims zugewiesen werden.

Dafür ist aber bis ins dritte Viertel des 12. Jahrhunderts die Reihe der *maiores* von S. Remi recht gut bezeugt. Es handelt sich für die Jahre 1114 bis nach 1188 um zwei Personen mit dem Namen Thomas, die dieses

<sup>62</sup> *Droardus camerarius*, ADR H 1413 S. 217.

<sup>63</sup> ADR H 1411 S. 142.

<sup>64</sup> V I, S. 272–273 mit Anmerkungen.

<sup>65</sup> ML I, S. 645 (1100) ML II, S. 238 (1103).

Amt innehaben. Der jüngere der beiden wird zusammen mit seinem Namensvetter 1145 zum ersten Mal als *Thomas iunior* bzw. *nepos eius* erwähnt<sup>66</sup>. Für beide wechselt die Bezeichnung *maior* und *villicus* ohne erkennbare Unterscheidung ab. Ihre Stellung in den Zeugenlisten ist sehr konstant: Sie erscheinen unter den Laienzeugen nach den *milites*, aber an der Spitze der *burgenses* noch vor den Schöffen. Ihre ministeriale Stellung gegenüber dem Abt von S. Remi wird neben ihrem Auftreten in Urkunden des Abtes durch ihre ausdrückliche Erwähnung unter Zeugen *ex parte S. Remigii* erwiesen. Außerdem wird der *maior* in einer Urkunde Erzbischof Raouls unter den *homines S. Remigii* genannt. Im 13. Jahrhundert wurde der *maior* des *burgus* durch den Abt formell berufen<sup>67</sup>. Es spricht nichts dagegen, daß dies auch im 12. bereits der Fall war. Die gehobene soziale Stellung wird wiederum dadurch ersichtlich, daß *Thomas maior* auch in dem bereits erwähnten Anniversarverzeichnis von 1188 aufgeführt ist, das einen recht exklusiven Personenkreis umfaßt<sup>68</sup>.

Bedauerlicherweise und nicht erklärlich gibt es in den folgenden 50 Jahren eine Lücke im Verzeichnis der *maiores* von S. Remi. Erst seit den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts begegnen wieder *maiores* von S. Remi: Während des Pontifikats des Erzbischofs Henri II. sollen ein *Anselinus de Villaribus* und *Thomas dictus le Batailli decanus* (= *maior*) S. R. das Amt verwaltet haben<sup>69</sup>. Für die Zeit der Auseinandersetzung der Stadt mit dem genannten Erzbischof wird ein *Fulco Caillerius* als *maior* genannt<sup>70</sup>. Ein *Petrus Caillier*, wahrscheinlich ein Sohn des vorgenannten, wird zwischen 1245 und 1250 zusammen mit *Thomas le Mairlier* als *maior* von S. Remi erwähnt, *Petrus dictus Quailier* auch noch

<sup>66</sup> ADR H 1412 f. 26v–27r und H 792 Nr. 1, V I S. 310–311. In beiden Urkunden werden *Thomas villicus* und *Thomas iunior* bzw. *nepos* nacheinander genannt.

<sup>67</sup> V I S. 835: »... terra S. Remigii sive burgus regitur per proprium maiorem positum ibi per abbatem...«

<sup>68</sup> Regesten zu den Thomas-*maiores*:

(1113): ADR H 1412 f. 27r

1114: MF III S. 728; ADR H 668 Nr. 1

1118: MF III S. 731

1134/35: ROBERT, Serfs S. 110/111

1134: ADR H 1413 S. 384

1125/44: ROBERT, Serfs S. 109/110

1145: ADR H 1412 f. 26v–27r

1145: ADR H 792 Nr. 1; V I S. 310/311

1145/51: ROBERT, Serfs S. 113/114 (Nur *Thomas maior*)

vor 1151: ADR H 1413 S. 382–384 (Urk. Abt Odos, *Thomas maior* und *iunior*)

vor 1144: ADR H 459 Nr. 1, H. 1413 S. 172/173 (nur *Thomas maior*)

1174: H. 1411 S. 132; ROBERT, Doc. sur Beine S. 241/42 (nur *Thomas iunior*)

1188: ADR H 601 Nr. 1; V I S. 409–411 (*Thomas maior* †).

<sup>69</sup> V I S. 839 Anm. 1 und 847.

<sup>70</sup> V I S. 846, 847, 851 und 822.

1258<sup>71</sup>. Auch *Theobaldus matricularius* ist uns als *maior* bereits bekannt<sup>72</sup>. Wie es scheint, war also auch im 13. Jahrhundert das Amt in den Händen weniger Familien. Ob es auch vor 1200 wie offensichtlich im 13. Jahrhundert jeweils zwei *maiores* in S. Remi gegeben hat, kann man nicht sicher bestimmen, da andere *maiores* als die hier verzeichneten nicht auszumachen sind. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß auch das Maiorat von S. Remi ein klösterliches ministerialisches Amt gewesen ist. Es war offensichtlich in den Händen weniger (im 12. Jahrhundert nur einer?) Familien, die unter den bürgerlichen Ministerialen des Klosters den ersten Rang einnahmen.

## 2.2. Die Ministerialität des Erzbischofs

Die *servientes* und *ministeriales* des Reimser Erzbischofs können zwei Bereichen zugeordnet werden, dem des erzbischöflichen Hofes und dem der Stadtherrschaft.

### 2.2.1. Die Hofämter

Die Ministerialität des erzbischöflichen Hofes gehörte fast immer der ritterlichen Schicht an. In einer Urkunde Erzbischof Wilhelms werden als *quatuor servientes feudales* aufgezählt der *senescallus*, *vicedominus*, *buticularius* und *panetarius*<sup>73</sup>. Ein *vicedominus* (*Bailli*), der dem Hochgericht vorsitzt und seit dem 12. Jahrhundert im befestigten Sitz des Erzbischofs an der *Porta Martis* in Reims residiert, begegnet seit dem 11. Jahrhundert. Man wird wohl mit Debuison annehmen müssen, daß es bis ins 12. Jahrhundert einen weltlichen und einen geistlichen *vicedominus* gegeben hat. Gelegentlich wird auch ein *subvicedominus* genannt<sup>74</sup>. Inhaber der erzbischöflichen Hofämter sind seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts bekannt. Sieht man einmal von dem zwischen 1100 und 1122/26 testierenden *Heribertus panetarius* ab<sup>75</sup>, so tauchen zuerst ein *dapifer Heribertus Baderannus*<sup>76</sup> und ein *Dudo pincerna* im Jahre 1109 in bischöflichen Urkunden auf. In dieser Urkunde Erzbischof

<sup>71</sup> V I S. 827 und 838; ADR H 1259 Nr. 2.

<sup>72</sup> V I S. 824 und 827.

<sup>73</sup> 1190, Cart. B des Domkapitels f. 30r-v.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu MF I S. 669-679.

<sup>75</sup> V I S. 251 (1100), Vat. Reg. lat. 1283 f. 64r-v (1122/26) V Leg. II, 1 S. 61 ff. Einen *Heribertus panetarius* verzeichnet das Totenbuch des Domstifts zum 1. Juni, ADR H 1259 Nr. 1.

<sup>76</sup> V I S. 258-60. Ohne den *dapifer*-Titel testiert er neben *Erlandus vicedominus* bereits 1102 (MF III, 721/22) und 1103 (ADR H 1259 Nr. 1). Er dürfte *miles* gewesen sein.

Rudolphs, die wie erwähnt dem *burgus* von S. Remi die politische Selbständigkeit unter dem Abt des Klosters gewährt, haben wir also eine erste vollständige Liste der bischöflichen Hofämter; es testieren dort an der Spitze der Laien: *Erlandus vicedominus*, *Heribertus Balderannus dapifer*, *Heribertus iudex qui et panetarius*, *Dudo pincerna*, wobei Heribert in einer Doppelfunktion als *panetarius* und als *iudex*, d. h. wohl als erzbischöflicher Stadtrichter, auftritt<sup>77</sup>.

Für die weiteren Jahrzehnte sind die Ämter nicht kontinuierlich belegt, obwohl man annehmen darf, daß es Doppelbesetzungen gab. Als *dapiferi* erscheinen ein Balduinus (1114–1127)<sup>78</sup>, ein Heribertus (1142–1146)<sup>79</sup>, beide unter den *milites*. Ob bereits damals das Amt des erzbischöflichen Seneschal erblich bei der Familie der Herren von Thuisy war, wie es seit dem 13. Jahrhundert belegt ist<sup>80</sup>, habe ich für die *dapiferi* des 12. Jahrhunderts nicht feststellen können. Doch scheint mir die Erblichkeit durch das Auftreten einer *Elisabet dapifera* in einer Urkunde Erzbischof Samsons von 1149 belegt zu sein<sup>81</sup>. Unter Samson wird noch ein *Johannes dapifer* (1154) genannt<sup>82</sup>.

Unter Erzbischof Henri scheint der Titel *dapifer* durch die Bezeichnung Seneschal ersetzt worden zu sein, denn zwischen 1164 und 1175 ist ein *Everardus senescalcus domini archiepiscopi* bezeugt, der unter den *milites* testiert<sup>83</sup>. Für die Zeit Erzbischof Wilhelms sind als Seneschal ein Willelmus<sup>84</sup> und ein Balduinus mit seinen Söhnen Mauricius und Balduinus nachzuweisen<sup>85</sup>, von denen Wilhelm wohl der Familie von Thuisy angehört. Unter demselben Erzbischof sind auch ein *Girardus buticularius*<sup>86</sup> und ein *nepos* desselben mit Namen Hugo erwähnt, der als Mitglied des Domkapitels auch im Besitz der *panetaria* gewesen zu sein scheint<sup>87</sup>.

Unter Erzbischof Henri wird zum ersten Mal auch ein erzbischöflicher

<sup>77</sup> V I S. 258–260.

<sup>78</sup> MF III, 728 und 736, insgesamt 7 Testierungen.

<sup>79</sup> V I S. 305; AMR 703.

<sup>80</sup> Vgl. V I S. 414 Anm. 1.

<sup>81</sup> ADR H 144 Nr. 1. In einer anderen Urkunde Erzbischof Samsons von 1142 sind an der Spitze der *milites* drei Inhaber von Hofämtern bezeugt: *Manasses subvicedominus*, *Heribertus dapifer*, *Paganus panetarius* . . ., V I S. 305.

<sup>82</sup> Arch. dép. Laon H 872 f. 169r–v.

<sup>83</sup> BMR Hs 1843 f. 36v; Hs 1602 f. 90r–v; V I S. 367 und 374; Cart. B des Domkapitels f. 3v–4r; ADR G 14.

<sup>84</sup> 1189: MF III, 682; 1191: Cart. C des Domkapitels f. 91r–92v; ADR G 289 f. 36r–37r; V I S. 417–419. Châlons 13 H 82,2: 1168 als *Wilhelmus dapifer*.

<sup>85</sup> 1198: BN lat. 9904 f. 27r. Totenbuch des Domstifts 1. April V Leg. II, 1 S. 61 ff.

<sup>86</sup> ADR H 1411 S. 55/56.

<sup>87</sup> Cart. B des Domkapitels f. 14r–15r; im Totenbuch des Domstifts wird zum 9. Juli ein *Hugo Berengiers panestarius* verzeichnet. V. Leg. II, 1 S. 61 ff.

*camerarius* neben dem Seneschal genannt (*Erlebaudus camerarius*, nach *Evrardus senescalcus*)<sup>88</sup>. Unter seinem Nachfolger Wilhelm scheint dieses Amt in einer Familie von Vézelay (? Verzenay, Verzy) erblich<sup>89</sup>, das Amt aber nicht auf diese Familie beschränkt gewesen zu sein, denn in einer Urkunde von 1198 nennt Wilhelm auch einen *Guido de Curvilla* (Courville) seinen *camerarius*<sup>90</sup>. Der Stand der erzbischöflichen Kämmerer de Vézelay ist nicht ganz klar zu erkennen. Die Urkunde von 1195 spricht von Hausbesitz in Reims, der – ähnlich wie bei anderen Dienstleuten Wilhelms – dem Erzbischof überlassen wird, im Falle des Bertrannus im Tausch mit einem 73 × 125 Fuß großen Grundstück *inter halam nostram in Veteri foro et Hospitale beate Marie*. Dieses Geschäft scheint mit der Verlegung der erzbischöflichen *hala* zusammenzuhängen, zu der der Erzbischof damals auf Intervention der Reimser Bürger seine Zustimmung gab. Für einen bürgerlichen Stand der de Vézelay spricht, daß 1212 ein Herbertus und 1223 ein Wedes de Vezelay Schöffe in Reims ist<sup>91</sup>. Wiederum ist zwischen 1242 und 1259 ein *Bertrannus de Vezelaio* bzw. *Verzelaio* als *custos ecclesie Remensis* bezeugt. Der gleiche Bertrannus schenkt zusammen mit seinen Söhnen (*Johannes canonicus de Monte Flaconis* und *Haimonetus de Verzelaio*) 1242 der Reimser Leproserie 12 s., die ihm auf ein Haus in Reims zustehen<sup>92</sup>.

Die ständische Einordnung dieser *camerarii* ist also nicht ganz eindeutig, sie gehörten eher der ritterlichen Schicht an, die auch Hausbesitz in der Metropole hat. Unter Erzbischof Wilhelm gibt es weitere *camerarii*, die allerdings sicher nicht den *milites* zuzurechnen sind. Der Erzbischof von Reims scheint neben Ritterbürtigen auch Bürger als Ministeriale mit Hofämtern bzw. Unterfunktionen dieser Ämter betraut zu haben, wie es analog auch in den rheinischen Bischofsstädten zu beobachten ist. So kennen wir seinen *camerarius Hugo Morlacher*, über dessen Familie noch zu berichten sein wird<sup>93</sup>, den *camerarius und civis Remensis Ernaudus de Oriente*<sup>94</sup>, der auch *serviens* des Klosters S. Denis war und in Reims 1197–1214 auftritt. Schließlich dürfte auch ein *Richerus camerarius* zu diesem Personenkreis gehören, der 1200 in einer Ur-

<sup>88</sup> ADR G 14 Nr. 28.

<sup>89</sup> 1195, Urk. Erzbischof Wilhelms: *Bertrannus camerarius noster, filius dilecti et fidelis camerarii nostri Haimonis de Viziliaco*, ADR G 384 Nr. 47.

<sup>90</sup> ADR G 289 f. 56r–v; eine Tochter Guidos (?) war mit dem Reimser Bürger Guillelmus Siccus verheiratet (vgl. S. 186).

<sup>91</sup> Récit 311 S. 163; vgl. Anm. 299.

<sup>92</sup> S. Génév. 1650 S. 144 u. 177; ADR H 45 Nr. 25; AMR Hôp. Gén. B 50.

<sup>93</sup> 1181: ADR H 235 Nr. 1.

<sup>94</sup> V I S. 432/33; ADR H 287 Nr. 2: *Ernaudus de Oriente et Margareta uxor* bereiten sich auf eine Reise *ad partes transmarinas* vor und überlassen S. Nicaise einige Weinberge.

kunde Erzbischof Wilhelms genannt wird<sup>95</sup>. Alle diese *camerarii* sind zu den bürgerlichen Ministerialen des Erzbischofs zu rechnen.

Neben den bürgerlichen *servientes* hatten auch viele erzbischöfliche Ministeriale ritterlichen Standes ihren festen Wohnsitz in der Stadt. Die im *burgus* von S. Remi ansässigen ritterlichen Ministerialenfamilien Puer und Christianus, die allerdings im Dienst des Klosters standen, haben wir bereits erwähnt. Von den im *ban* des Erzbischofs wohnenden Rittern seien die *de vico Judaeorum*<sup>96</sup> und die am alten Markt sitzenden Balduine genannt<sup>97</sup>. Eine Sonderstellung im Dienst des Erzbischofs nimmt das Geschlecht derer *de porta Carceris* ein, vor allem der zwischen 1137 und Anfang der 1160er Jahre testierende *Roger de porta carceris*<sup>98</sup>, der seinen Namen sicherlich von einem Haus in der Nähe des Tores, das als erzbischöfliches Gefängnis diente, herleitete. Roger erscheint in den Zeugenlisten stets an besonders hervorgehobener Stelle und bisweilen unter den geistlichen Zeugen, wahrscheinlich war er geistlicher *vicedominus*, der für diese Jahre nicht belegt ist. Ein *Roger de porta Carceris iunior* ist für 1193 und 1196/97 bezeugt<sup>99</sup>.

Eine weitere ritterliche, in Reims ansässige und im Dienst des Erzbischofs stehende Familie sind die *de porta Martis*, aus der ein *Radulphus* (1171) und ein *Michael clericus* als erzbischöflicher *Bailli* in Reims unter Erzbischof Henri II. (1226–1240) bekannt sind<sup>100</sup>. Außerdem wird auch in erzählenden Quellen davon berichtet, daß sich in Reims viele *milites* fest niedergelassen hatten<sup>101</sup>. Aus einem Brief des Johann von Salisbury an Radulfus Niger von 1166 geht hervor, daß Reimser *milites* sogar als *stipendiarii* in den Dienst des sizilianischen Königs getreten waren<sup>102</sup>.

### 2.2.2. Die Ministerialen des Stadtherrn

Für den Bereich der stadtherrlichen Ministerialität können in diesem Zusammenhang allein über den *Prévôt* einige Aussagen gemacht werden. In Reims übte ein *Prévôt (prepositus Remensis)* im Auftrag des

<sup>95</sup> BN lat. 11074 f. 30r–v, Cart. von Vauclair.

<sup>96</sup> *Burdinus de vico J.*: 1103, ML II S. 238; vielleicht auch 1094, S. 185/86. *Gerardus de v. J.*: 1142, V I S. 304/05. *Ernaldus de v. J.*: 1149, ADR H 144 Nr. 1.

<sup>97</sup> Balduin ist der Leitname der meist *de Remis* genannten *milites*: 1129. V I S. 287; MG SS 25, S. 154 zu 1192; BN lat. n. a. 939 f. 50rb–51ra, 1216. V I S. 558, 1233.

<sup>98</sup> 1137: ADR H 682 Nr. 1; 1165: H 1411 S. 144.

<sup>99</sup> ADR G 1092 Nr. 1; Arch. dép. Ardennes H 203 f. 77v–78r; ADR H 1281 Nr. 1 (1182–1198).

<sup>100</sup> V I S. 362–65 und V I, 859.

<sup>101</sup> MG SS 25, 139–68 Vita Alberti Leod.; JAFFÉ, BRG III S. 560 ff. Vita Adelberti II. Mogunt. Vers 285 ff. Vgl. auch DEBUISSON S. 29.

<sup>102</sup> Ep. 180, PL 199, 177–179.

Erzbischofs und nachweislich seit 1182 unter dem Beisitz von Schöffen die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeihochheit aus. Für die Inhaber weiterer erzbischöflicher Ämter sind leider kaum Quellen der frühen Zeit vorhanden. Ebenso wenig haben wir ausreichende Nachrichten darüber, wie der Erzbischof das Münzrecht verwaltete. Man darf in Analogie zu anderen Bischofsstädten annehmen, daß er von ihm beauftragten Münzern die Geldprägung und den Edelmetallhandel übertragen hatte, doch können wir in Reims Inhaber des Münzeramtes nicht mit Namen ausmachen<sup>103</sup>. Ein *vicus monetariorum* im Zentrum von Reims (rue Tambour) lokalisiert den Sitz dieser Leute in der Stadt. Auch weist eine eigene Abgabe an den Erzbischof, der *trecensus*, der für das Wechselgeschäft zu entrichten war, das meist mit dem Münzeramt verbunden war, auf die Bedeutung dieses Gewerbes in Reims hin. Die Schöffenurkunde Erzbischof Wilhelms von 1182 redet pauschal von *cambitores nostri* und setzt eine Strafe von 60 s. auf den nicht durch den *trecensus* legitimierten Wechsel, womit praktisch ein Monopol der erzbischöflichen *cambitores* bestätigt wird<sup>104</sup>. Eine Reihe von Reimser Familien scheint das Geldgeschäft betrieben zu haben, wie noch an einigen Fällen zu sehen sein wird.

Es läßt sich zeigen, daß die städtischen erzbischöflichen Ämter zumeist von Personen aus der Schicht der *cives* wahrgenommen wurden, zumindest seit den Tagen Erzbischof Wilhelms. Der *prepositus* Theobald, der in einer Urkunde Erzbischof Henris von 1164 Zeuge ist, testiert dort noch unter den Inhabern der feudalen Hofämter und gehörte daher wohl den *milites* an<sup>105</sup>. Der vor 1185 als *maior* der Altstadt genannte Robert Cauchun gehörte aber bereits zu den *burgenses*<sup>106</sup>. Im Jahr 1192 wird dann ein Robert Buron als *prepositus civitatis* in der *Vita Alberti ep. Leodiensis* genannt<sup>107</sup>, der der Reimser Familie der Buiron angehört. Gerardinus Bovis, von dem berichtet wird, daß er 1209 als *prepositus »cum tribus suis servientibus fecit processionem solempnem in ecclesia Remensi nudis capitibus et pedibus«*<sup>108</sup>, war wohl ein Mitglied der Reimser Familie Bos. In den Tagen von Erzbischof Henri II. war der Reimser Bürger Jo-

<sup>103</sup> 1100 wird ein *Lambertus monetarius* in einer Urkunde Erzbischofs Manasses für S. Denis mit einer Weinbergsschenkung erwähnt (V I S. 252–254), offensichtlich als Anniversarstiftung, wie die Eintragung ins Totenbuch des Klosters zum 15. Oktober nahelegt, BN lat. 4334 f. 21v. Im gleichen Totenbuch wird zum 3. Oktober ein *Roger nummularius* verzeichnet; das Totenbuch der Templerniederlassung ins Reims (2. H. 13. Jh.) vermerkt zum 17. Mai einen *Thomas monetarius*, Obituaire de la Commanderie du Temple de Reims, ed E. de BARTHÉLEMY, Coll. des doc. inéd., Mélanges historiques IV, Paris 1882, S. 330. Zur Münze in Reims vgl. auch V I S. 82 A.

<sup>104</sup> Vgl. V I, 402, 394.

<sup>105</sup> BMR Hs. 1183 f. 36v.

<sup>106</sup> Cart. G des Kapitels f. 49rb–vb.

<sup>107</sup> MG SS 25, S. 164.

<sup>108</sup> Cart. A des Domkapitels f. 344v: *Gerardinus Bovis, prepositus Remensis* (1226–1240).

hannes de Blanzeio *Prévôt*<sup>109</sup>. Sein Bruder Johannes li Plas hatte dieses Amt unter Erzbischof Jouel (1245–1250) inne<sup>110</sup> wie sein Verwandter (Cousin?) Robert de Blanzeio<sup>111</sup>. Das Amt des *Prévôt* war demnach seit der Zeit Erzbischof Wilhelms ganz in den Händen von Reimser Bürgern, die aber immer als *servientes archiepiscopi* bezeichnet werden.

Reimser Bürger begegnen auch in den Ämtern der beiden *maires* der um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert von den Erzbischöfen ausgegebenen Stadterweiterungsgebiete. 1183 gab Erzbischof Wilhelm das *cultura* genannte Gelände im SO der Stadt als neuen *burgus* zur Parzellierung aus und setzte dort einen *maior* ein<sup>112</sup>. 22 Jahre später stellte Erzbischof Guido einigen Reimsern (*quibusdam hominibus*) das später *Venise* genannte Gebiet zwischen S. Remi und der Stadt zur Bebauung frei und setzte dort ebenfalls einen mit der niederen Gerichtsbarkeit bis zur Grenze von 7½ s. betrauten *maior* ein<sup>113</sup>. Im Gebiet der *Couture* scheinen die Buiron ausgedehnten Besitz gehabt zu haben, vielleicht stellte diese Familie im 13. Jahrhundert dort auch den *maior*. Eines der Tore dieses Suburbiums trägt den Namen *porte Reiner Buiron*.

### 2.3. Die Ministerialität des Domkapitels

Das Kapitel der Reimser Marienkirche gehörte zu den bedeutendsten Domkapiteln im mittelalterlichen Frankreich. Daher hat es auch wiederholt zwischen dem Erzbischof und den selbstbewußten Kanonikern Auseinandersetzungen gegeben, die oft zu Kompromissen geführt haben, denen wir unsere Kenntnisse über die *servientes* des Domkapitels verdanken. Die *servientes* bzw. *franc-sergents* des Kapitels gehören zu den bemerkenswertesten Phänomenen der Reimser Geschichte. Bereits Debuissou hat sie ihrer rechtlichen, privilegierten Stellung nach in die Nähe der Ministerialität gestellt<sup>114</sup>. Und gerade im Fall dieser Ministerialität des Kapitels wird die enge personelle Verknüpfung mit den führenden Familien der Stadt deutlich.

Ein erster Hinweis auf die Existenz von *servientes* und auf die Privilegien der Kanoniker der Reimser Kathedrale ist in einem Eid der Reimser *electi* enthalten, der eine Bestätigung der Vorrechte des Domkapitels beinhaltet. Diese Quelle wird von Varin auf etwa 1068 datiert<sup>115</sup>. F. Vercauteren dagegen will den Text, wie er von Varin abge-

<sup>109</sup> V I S. 845, 848, 849. J. war gleichzeitig auch Schöffe.

<sup>110</sup> V I S. 851.

<sup>111</sup> V I S. 851.

<sup>112</sup> V I S. 402–403. Vgl. V I, 859: *Odo Hocars, maior de Cultura*.

<sup>113</sup> V I S. 458.

<sup>114</sup> Vgl. dazu DEBUISSOU S. 73–85, bes. S. 78.

<sup>115</sup> V I S. 223–229.

druckt ist, erst in das 12. Jahrhundert setzen<sup>116</sup>. Da die früheste bekannte Handschrift aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts stammt<sup>117</sup>, der Text dann aber sehr oft abgeschrieben worden ist, dürfte der Datierung Vercauterens gegenüber der von Varin der Vorzug zu geben sein, da sonst wohl ältere Abschriften bekannt wären. Dennoch kann als sicher gelten, daß die einzelnen Elemente der Übereinkunft z. T. älteren Datums sind, ohne daß man dieses Alter näher bestimmen kann<sup>118</sup>.

Nach einer allgemein gehaltenen, biblische und kirchenrechtliche Zitate aneinanderreihenden Einleitung werden die Rechte des Kapitels in etwa 15 Paragraphen präzisiert, wobei immer wieder auch die Rechte und Pflichten der erzbischöflichen Ministerialen gegenüber dem Kapitel erwähnt werden. Für die Dienstleute sowohl des Erzbischofs wie des Kapitels werden dabei die Bezeichnungen *servientes* und *ministeriales* ohne Unterschied verwendet.

Die Gebiete in der Stadt, auf die sich der *ban* des Kapitels erstreckte, sind aus der Karte ersichtlich<sup>119</sup>, die einzelnen Bestimmungen des *iuramentum* zeigen deutlich die Vorrechte dieses Areals und seiner Bewohner: Der *ban* des Domkapitels ist frei von allen Erhebungen durch den Erzbischof (*nullam redibitionem, nullam pensionem exigatis*), ebenso sind es die Häuser der Kanoniker im Bereich des erzbischöflichen *ban*. Von dieser weitgehenden Exemption profitieren auch die *servientes*, sei es, daß sie als *servientes communes* dem ganzen Kapitel oder jeweils nur einem einzigen Mitglied zu Diensten sind. Auch ihre Häuser sind – sogar wenn sie im erzbischöflichen *ban* liegen – frei von Abgaben an den Stadtherrn, ihre rechtliche Abhängigkeit vom Erzbischof ist bis auf das *capitalicium* aufgehoben<sup>120</sup>. Diese *servientes* können sowohl Laien wie Kleriker sein, die letzteren gelten als *genus decentissimum servientium*. Sie erhalten vom Kapitel durch den Propst *beneficia*, ohne daß in dem Text näher bestimmt wird, welcher Art diese sind. Die *servientes* des Kapitels sind sicher nicht alle gleicher Kondition, und die *Baillis* in den Besitzungen des Domstifts, die dort die Gerichtsbarkeit ausüben, gehören ebenso dazu wie die persönlichen Diener einzelner Kanoniker. Andere wiederum werden für das Kapitel im Handel tätig gewesen sein<sup>121</sup>.

<sup>116</sup> F. VERCAUTEREN, *Etude sur les civitates de la Belgique seconde*, 1934, S. 96.

<sup>117</sup> BN lat. n. a. 939 f. 66va–67vb.

<sup>118</sup> Eine Datierung des Textes in das 9. oder 10. Jahrhundert auf Grund stilistischer Kriterien scheint mir nicht haltbar. Vgl. V I S. 224 Anm.

<sup>119</sup> Vgl. auch VERCAUTEREN S. 96/97.

<sup>120</sup> *Ut servientes nostri, quos in commune seu privatim in domibus nostris habemus, etiam si vestri capite censi fuerint, ab omni exactione tamen preter capitalitium suum liberi habeantur*, V I S. 227.

<sup>121</sup> *Ut portarum civitatis aditus intrandi et exeundi bona nostra adducendi vel abducendi quocumque tempore immunis pateat et servientibus nostris*, V I S. 229. Vgl. V I, 357.

Der Stellenwert dieser Quelle für die vergleichende Untersuchung von Ministerialität erschließt sich uns am eindrucksvollsten durch eine Gegenüberstellung mit dem etwa 100 Jahre später abgefaßten *Ordo servitorum . . . ministerialium maioris ecclesie Treverensis* des Trierer Domkapitels<sup>121a</sup>. Vergleicht man nämlich die rechtliche Situation der Reimser *servientes* und der Trierer Domstiftsministerialen, so wird die Parallelität des Status beider Dienstmansschaften evident: Der privilegierte Gerichtsstand der Ministerialen war allein vor dem Kapitel; ihr Besitz und ihre Häuser wurden selbst im erzbischöflichen Stadtbezirk von der normalen Besteuerung und Jurisdiktion ausgenommen; von städtischen Abgaben oder Verpflichtungen (wie etwa dem Mauerbau) waren sie weitgehend freigestellt. Die Ministerialen bezogen ferner vom Kapitel regelmäßige Einkünfte und besaßen Lehen; ein großer Teil von ihnen war in den domstiftischen Wirtschaftsbetrieb eingeschaltet und sorgte für das Messen und Prüfen der Produkte sowie deren Lagerung, Verarbeitung oder Verkauf.

Die weitgehende Kongruenz der Rechtsstellung der Trierer und remigianischen domstiftischen Ministerialität wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß die höheren Ministerialen jeweils auch die reichen Bürger der Stadt waren, und zwar wie in Trier so auch in Reims spätestens bereits im 13. Jahrhundert. Die Behauptung von Debuisson und Varin, in Reims sei dieser Trend erst für das 15. Jahrhundert zu beobachten, trifft nicht zu<sup>122</sup>. In der unten folgenden Untersuchung einzelner Familien stellt sich heraus, daß bereits die ersten namentlich erwähnten *servientes* der führenden sozialen Schicht der Stadt angehörten.

Die Rechte des Kapitels und seiner *servientes* sind im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ausgebaut und präzisiert worden. Nach den gravierenden Auseinandersetzungen des Domstifts mit Erzbischof Heinrich um das Jahr 1167 hatte insbesondere Erzbischof Wilhelm eine Politik des Ausgleichs betrieben. Er weitete das offensichtlich begehrte Privileg des Domstifts, *servientes* haben zu dürfen, gegen Ende des Jahrhunderts auch auf die drei bedeutenderen Klöster in der Stadt aus.

1196 gestattete Wilhelm dem Kloster S. Remi, einen Reimser Bürger aus seinem *ban* als *serviens* zu bestellen, und zwar mit den gleichen

<sup>121a</sup> Der »*Ordo servitorum et reservitorum ministerialium maioris ecclesie Treverensis*« (verfaßt nach 1259) enthält die dem *iuramentum* der Reimser Erzbischöfe vergleichbaren rechtlichen Bestimmungen für die Trierer Stiftsministerialität. Der Text bei H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, 1910, S. 280–317. Zur Analyse der Trierer Dienerordnung vgl. K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum S. 173–175.

<sup>122</sup> DEBUISSON S. 74 f., VARIN I S. 442 Anm.

Rechten, wie sie die *servientes* des Kapitels besaßen<sup>123</sup>. (Darüber hinaus besaßen die Mönche von S. Remi auch so etwas wie *servientes proprii*, wie wir sie vom Kapitel kennen.) Der Name des Ministerialen ist leider unbekannt, bemerkenswert jedoch ist seine Klassifizierung (*medie estimationis*). Ein Jahr später erhält das Kloster S. Denis das gleiche Vorrecht. Und hier erfahren wir auch, wer damals *serviens* des Klosters wurde: *Receperunt autem predicti fratres (von S. Denis) in primis ad preces nostras dilectum camerarium nostrum Ernaudum de Oriente in servientem suum, et . . . officium ei . . . quoad vixerit contulerunt*. Der mit den gleichen Rechten wie die *servientes* des Domstifts versehene Ernaudus, den S. Denis auf Wunsch des Erzbischofs als *serviens* auf Lebenszeit annahm *cui fidelius et tutius sua possent agenda committere* war also Doppelministerial, *camerarius* des Erzbischofs Wilhelm und *serviens* von S. Denis; zudem war er auch Reimser Bürger. Ernaudus begegnet zusammen mit seiner Frau nur 1214 noch einmal, als er im Aufbruch *ad partes transmarinas* war, seine Herkunft und sein weiteres Schicksal sind jedoch unbekannt. Im Totenbuch von St. Peter *ad Moniales* in Reims, das die Namen zahlreichen Reimser Bürger enthält (besonders die La Barbe, Cochelet, Chastelet, Buiron und Chauchon), wird am 13. November ein *Johannes de Oriente* vermerkt<sup>124</sup>.

Im Jahre 1200 erhielt S. Nicaise von Erzbischof Wilhelm mit fast denselben Worten wie S. Remi ebenfalls einen Bürger als *serviens*, doch wird auch in diesem Fall sein Name nicht genannt<sup>125</sup>. Damit hatten die großen Reimser Klöster einen gewissen Anteil an den Privilegien des Domstifts erhalten, der Erzbischof seinerseits hatte die neuen Positionen – wie am Beispiel von S. Denis zu erkennen – mit Reimser Bürgern seines Vertrauens besetzt und sich somit eine gewisse Kontrolle erhalten.

Dem Kapitel selbst hatte Wilhelm 1197 bereits zugestanden, für den Bereich der Stadt verbindlich das Interdikt aussprechen zu dürfen<sup>126</sup>. 1201 legten Erzbischof und Kapitel auch die seit Jahren schwelenden Streitigkeiten über die Privilegien der *franci servientes*, wie sie jetzt genannt werden, bei<sup>127</sup>. Wilhelm hatte den Kanonikern vorgeworfen, *quod in civibus nostris ad suum servitium evocandis modum excederint*. Das Kapitel hielt dem entgegen, *quod ministeriales nostri (i. e. archiep.) no-*

<sup>123</sup> . . . *Concessimus et dedimus eis unum de burgensibus nostris Remen. medie estimationis, burgensem liberum et emancipatum a nobis in ea libertate, qua communes ecclesie nostre maioris servientes habentur, in pace perpetuo habendum et quiete*. ADR H 438 Nr. 1; *servientes proprii*: V I, 848, 854, 870.

<sup>124</sup> *Serviens* von S. Denis: V I S. 432–433. 1214: ADR H 287 Nr. 2. Totenbuch: BMR Hs 352.

<sup>125</sup> ADR H 276 Nr. 1.

<sup>126</sup> V I S. 431–432.

<sup>127</sup> V I S. 438–444, Vgl. DEBUISSON S. 75 f.

*stra potestate abutentes, tam mansionarios ecclesie quam communes capituli et canonicorum proprios servientes indebitis exactionibus justo districtius molestarent*<sup>128</sup>. Die Vereinbarungen zeigen, daß offensichtlich allzuviele in der Vergangenheit sich der erzbischöflichen Jurisdiktion entzogen hatten, indem sie sich zu *servientes* des Kapitels oder eines Kanonikers machen ließen. Es wird nämlich 1201 festgelegt, daß jeder Kanoniker nur einen *serviens* aus dem Bann des Erzbischofs haben dürfe, und diesen dem Dekan zuvor zu präsentieren habe, damit dieser entscheide, *si persone quem recipit servientem competat qualitas servientis*. Eine Rückkehr des *serviens* nach der Lösung seiner Verbindung *ad communem urbis nostre consuetudinem* wird ausdrücklich festgelegt<sup>129</sup>. Das Privileg, einen *serviens* haben zu dürfen, ist auch an solche Kanoniker gebunden, die mindestens sieben Monate in Reims residieren, *foranei* genießen es nicht.

Erzbischof Alberich bestätigte dem Kapitel wenig später, daß *servientes* auch *in ecclesiasticis* nur dem Gericht des Kapitels unterstehen und für Ausfertigungen der bischöflichen Kanzlei keine Gebühren zu entrichten haben<sup>130</sup>. Als der genannte Reimser Oberhirte anlässlich der durch die Situation vor Bouvines notwendigen erhöhten Verteidigungsmaßnahmen auch die *servientes* des Kapitels *ad munitionem civitatis* heranzieht<sup>131</sup>, betont er den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme. Die Befreiung von Mauerbau und Stadtverteidigungsaufwendungen war demnach eines der Vorrechte domstiftischer *servientes*.

Die kurz skizzierte Entwicklung der wichtigsten Rechte der Dienstleute des Domkapitels läßt bereits erkennen, daß es für die Reimser Bürger nicht unerhebliche Vorteile mit sich brachte, dieser Dienstmannschaft anzugehören. Über die Personen und Familien, die die *servientes capituli* stellten, erfahren wir leider erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Genaueres. Da diese Ereignisse aber Rückschlüsse auf die frühere Zeit zulassen, soll hier kurz darauf eingegangen werden.

Anlaß einer erneuten Kontroverse zwischen Erzbischof Thomas und seinem Kapitel war die Verurteilung des Johannes Bovis (*francus serviens und justitiabilis capituli*) wegen Mordes durch ein Gericht des Erzbischofs zu 1700 Pariser Pfund (!). Johannes bestritt die Zuständigkeit des erzbischöflichen Gerichts für *servientes* des Kapitels und weigerte sich offenbar, die enorm hohe Buße zu zahlen. Darauf wurde er vom Erzbi-

<sup>128</sup> V I S. 439; vor 1201 soll jeder Kanoniker bis zu 3 *servientes* gehabt haben, V I S. 439 Anm. 1372 wird die Zahl der *servientes communes* auf 19 für das Kapitel begrenzt, V III S. 317.

<sup>129</sup> V I S. 442.

<sup>130</sup> Cart. B. des Kapitels f. 76r, 1207.

<sup>131</sup> V I S. 477/78, 1209.

schof im Gefängnis der *porta Martis* festgehalten (nachdem er seinen Dienst beim Kapitel inzwischen auf Druck des Erzbischofs hin aufgegeben hatte). Mit ihm wurden zwei Personen, die für ihn wohl bürgen sollten oder wollten, nämlich *Girardus dictus Cauchon, serviens communis* des Kapitels und *Thomas dictus Manjuepois, serviens* des Reimser Kanonikers und späteren Kardinals Simon Mattiffardus durch die *ministeriales* des Erzbischofs unter der Führung des Wilhelm de Prunay (*vice generis archiepiscopi supradicti in civitate et comitatu Remensi*) ebenfalls eingesperrt. Auf den Spruch eben des Kardinals Simon hin erhielten die Gefangenen ihre Freiheit wieder, aber die als Simonine in die Geschichte eingegangene, von den Anhängern des Erzbischofs in *simonia canonicorum* verballhornte Urkunde von 1278 enthält eine Reihe von grundsätzlichen Regelungen zum Status der *servientes*<sup>132</sup>. Die *servientes* des Kapitels sind frei von Abgaben an den Erzbischof, frei von dessen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und darin nur dem Kapitel unterstellt, das auch für die Ehesachen der *servientes* zuständig ist. Den *servientes* wird jedoch untersagt, unter Ausnutzung der Exemption vom erzbischöflichen Gericht als Tutoren, Kuratoren oder Testamentsvollstrecker ihnen anvertraute Personen der erzbischöflichen Jurisdiktion zu entfremden und *ad forum capituli secum trahere*<sup>133</sup>. Ferner wird dem Kapitel untersagt, *usurarios manifestos vel publicos* zu ihren *servientes* zu machen<sup>134</sup>, was die erzbischöfliche Seite ihm vorgeworfen hatte. In diesem Fall wurde also dem Erzbischof Recht gegeben.

Auch einer anderen Verpflichtung, die alle Reimser Bürger zu übernehmen hatten, waren die *servientes* des Domkapitels entzogen. Wie aus einem Vorgang bei der Einziehung der Kosten für die Krönung Philipps des Schönen (1285), die von den Bürgern von Reims zu tragen waren, deutlich wird, wurden diese nicht auf die *servientes* umgelegt. Die mit dem Eintreiben beauftragten Schöffen wurmte das offensichtlich, und sie beteiligten einige *servientes* in Reims und auch außerhalb der Stadt dadurch an den Kosten, daß sie in deren Häuser eindrangen und kurzerhand alle Wertgegenstände, die sie greifen konnten, an sich nahmen<sup>135</sup>. In der Klageschrift des Kapitels und in den Urkunden über die Wiedergutmachung des Schadens werden Namen der Geschädigten genannt (*Petrus de Avenis, Guitus dictus Cochelet, Theobaldus dictus Gorde, Thomas dictus Quarreit, Johannes de Vallibus, servientes; Herberaudus de burgo S. Dyonisii, Arnulphus dictus de Clerc, Hugo dictus le Large, Herbertus dictus*

<sup>132</sup> Das umfangreiche Dokument ist wiedergegeben bei VARIN I S. 936–953. Vgl. auch ML II, 571.

<sup>133</sup> V I S. 950.

<sup>134</sup> V I S. 952.

<sup>135</sup> V I S. 1028–1030. 1287.

*Cochelet, Margaronne de Yvois, Maria dicta la Barbe, Johannes de Bourgoigne, mansionarii*)<sup>136</sup>.

Die Zugehörigkeit zur Dienstmansschaft, zu den *servientes capituli*, war – wie dieser Überblick über die rechtliche Stellung zeigt – für Reimser Bürger eine erstrebenswerte Sache: Sie waren fast gänzlich frei von städtischen Steuern, Abgaben und Verpflichtungen, wie dem Mauerbau und der Verteidigung; sie unterstanden der Jurisdiktion des Kapitels, nicht der des Erzbischofs und seiner Ministerialen; sie betrieben offensichtlich auch Handel im Auftrag des Kapitels. Einige *servientes* müssen nach dem allgemeinen Verständnis der Zeit *usurarii manifesti* gewesen sein, d. h. Geldgeschäfte betrieben haben, und dabei nicht gerade zu den kleinen Leuten dieses Gewerbes gehört haben. Der Erzbischof seinerseits wollte nicht zu viele seiner finanzkräftigen Bürger an das Kapitel verlieren und damit seine Einnahmen schmälern. Zwar gab es auch den umgekehrten Fall, daß Personen aus dem *ban* des Kapitels in die Dienste des Erzbischofs traten, doch haben wir über Umfang und Bedeutung dieser *servage* keine Quellen. Man kann also auch für die *servientes* des Kapitels festhalten, daß diese Form des qualifizierten Dienstes den Inhabern oder Trägern erhebliche Vorteile einbrachte. Diese privilegierte Stellung führte im 13. Jahrhundert in verstärktem Maße zu Kontroversen mit den Reimser Bürgern, die nicht *servientes* waren. Die Einrichtung der *servientes* behielt für das Reimser Domkapitel gleichwohl nach dem 13. Jahrhundert seine Bedeutung. Bürger und Kanoniker hatten später wieder ein so großes Interesse daran, daß in den Statuten des Kapitels im 14. Jahrhundert sogar festgelegt ist, daß jeder Kanoniker einen *francum servientem de terra archiepiscopi* haben müsse<sup>137</sup>.

### 3. Genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung einiger Reimser Familien

Die genealogisch-besitzgeschichtliche Untersuchung einzelner Familien setzt einen reichen Quellenbestand voraus. Derartig günstige Quellenverhältnisse sind für Reims leider erst seit dem 14. Jahrhundert gegeben<sup>138</sup>. Dennoch läßt sich bei etwa einem Dutzend Familien eine enge Verbindung zu einer der Stadtherrschaften bereits seit dem 12. Jahrhundert nachweisen.

<sup>136</sup> V I S. 1028–30, 1054–58, 1057–1058.

<sup>137</sup> V II, 1 S. 126, § 49.

<sup>138</sup> Hier wird vor allem die Arbeit des französischen Historikers Pierre DESPORTES, der das gesamte Material für Reims im Spätmittelalter ausgewertet hat, heranzuziehen sein. Weitere Arbeiten zur Reimser Geschichte entstehen an der Universität Reims bei Professor BUR.

### 3.1. Die Deaurati

Eine der im 12. Jahrhundert am häufigsten begegnenden Familien aus S. Remi ist die der Deaurati. Zwischen 1106 und 1118 testiert jeweils an führender Stelle unter den nicht ritterlichen Laien bzw. gleich nach dem *villicus* von S. Remi ein Deauratus<sup>139</sup>, der wahrscheinlich Letardus hieß und mit einer Agnes verheiratet war<sup>140</sup>. Besonders aufschlußreich ist die Urkunde von ca. 1118. Hier heißt es anlässlich einer Schenkung von 5 *homines*, die bereits im *burgus* wohnen und an das Kloster überwechseln: *... huius rei testes ... ex parte S. Remigii Azenarius Abbas ... et Baldulphus villicus et Alhardus, Walterus quoque dapifer et Doradus, cuius dispositione hoc actum est ...* Die bedeutende Position im *burgus* und die Bindung an das Kloster wird hier für den Deauratus besonders deutlich.

Der Sohn des genannten Deauratus, der stets als Simon Deauratus (oder in ähnlicher Form) in den Urkunden testiert, wird zwischen 1134/35 und 1167 als *burgensis* und *scabinus* bzw. *causidicus* von S. Remi erwähnt<sup>141</sup>. Die *scabini* von S. Remi wurden, wie wir noch sehen werden, vom Abt ernannt. Seit etwa 1166 testiert ein Johannes Deauratus, in dem man wohl einen Sohn des Simon vermuten darf. Johannes wird zwar auch *burgensis* genannt, erscheint aber nicht als *scabinus*<sup>142</sup>. Mit dem nur 1174 erwähnten Sohn des Johannes enden die Nachrichten für diese Familie in S. Remi leider völlig. Die Erwähnung eines *Symon Dore* als Mönch im Kloster S. Remi vor dem Jahre 1200 und eines *Thomas cognomento Dauratus* als *levita et canonicus* am Domstift lassen immerhin erkennen, daß Angehörigen dieser Familie bereits im 12. Jahrhundert diese beiden exklusiven geistlichen Institutionen offenstanden<sup>143</sup>.

Ob es eine familiäre Verbindung von den Reimser Deaurati zu dem mit der *garde des foires* in Troyes betrauten *dominus Deauratus, miles Trecensis*, bestand, der 1216 genannt wird und vor 1225 verstarb, ist

<sup>139</sup> ADR H 1411 S. 142: ... *Baldulfus maior, Doratus et alii plures* (1106). H. 594 Nr. 1 (ca. 1112). H. 668 Nr. 1, 1114: ... *Thomas villicus, Deoratus, Wiltricus matricularius* ... (auch MF III, 728). V I S. 272–273: vor 1118.

<sup>140</sup> Totenbücher von S. Denis, BN lat. 4334: 10. Okt., f. 21r: *Letardus cognomento Daurati*, 28 Nov. f. 28r: *Agnes uxor Letardi cognomento Daurati de S. Remigio*.

<sup>141</sup> 1134/35: ROBERT, Serfs S. 110/111. 1125/44: ROBERT, Serfs S. 109/110. 1145: V I S. 310–311. 1145/51: *De burgensibus Thomas maior, Symon filius Deaurati*, ROBERT, Serfs S. 113/114. Vor 1151: ADR H 1413 S. 382–384. Um 1150: H 459 Nr. 1. 1150: *causidici S. Remigii: Symon et Gauterus*. ROBERT, Les fiefs de S. Remi de Reims aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, 1913 S. 38/39. 1166: ADR H 1411 S. 80: 1167 *Simon Deauratus*, V I S. 350.

<sup>142</sup> (1166): ADR H 499 Nr. 2 1171: V I S. 374. 1174: *Johannes Deauratus, filius eius Deauratus, Eustachius creditor* ... , ROBERT, Doc. sur Beine S. 241/242.

<sup>143</sup> Simon: Totenbuch von S. Remi, ADR H 469. Thomas: Totenbuch von S. Denis am 26. Mai, BN lat. 4334 f. 13v.

ungewiß<sup>144</sup>. Ebenso wenig kann man eine sichere Linie zu dem 1251 und 1271 erwähnten Reimser Bürger *Johannes dictus Dares* und dem Mönch von S. Remi *Guido Dorez* ziehen und sie der Familie der Deaurati zurechnen<sup>145</sup>. Der Grund des Verschwindens der Deaurati aus den Urkunden und ihr weiteres Schicksal bleiben dunkel. Sicher ist jedoch, daß sie im 12. Jahrhundert zu den wichtigsten Familien in S. Remi zählten. Ihre Stellung in den Zeugenlisten und das Schöffenamt läßt ihre Eigenschaft als Ministeriale des Klosters erkennen.

### 3.2. Die Morlachar

Nicht ganz so früh belegt, aber dafür seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kontinuierlich in Reims bekannt ist die Familie Morlachar. Auch sie ist mit dem Kloster S. Remi, aber wie wir bereits gesehen haben, auch mit dem Reimser Erzbischof verbunden gewesen.

Sieht man einmal von der Vermutung Varins<sup>146</sup> ab, der in einem Brief Bernhards erwähnte Abt Drogo von S. Nicaise sei ein Morlachar gewesen, so sind Richerus Morlacher (*mordens carnem*) und dessen Frau Elisabeth die ersten bekannten Vertreter der Familie. Richerus wird in einer Urkunde des Abtes Petrus von S. Remi (1162–1181) als *famulus* des Klosters aufgeführt, testiert aber zur gleichen Zeit unter den *burgenses* in der Urkunde Erzbischof Heinrichs über die Erwerbung von Sept-Saulx<sup>147</sup>. Richer war im *burgus* von S. Remi ansässig, in einer Urkunde Erzbischof Heinrichs für S. Remi wird er zusammen mit seinen Brüdern Garinus und Drogo sowie Thomas Puer *burgensis de S. Remigio* genannt<sup>148</sup>. Für sein Anniversar hatte Richer dem Kloster S. Remi eine Stiftung gemacht, die von Papst Lucius III. bestätigt wurde<sup>149</sup>, das Gedächtnis seiner Frau wurde auch in S. Nicaise begangen<sup>150</sup>. Das Jahrgedächtnis des Richer und seiner Frau wurde in S. Remi gefeiert, wo auch eines Her-

<sup>144</sup> E. CHAPIN, *Les villes de foires de Champagne des origines au début du XIV<sup>e</sup> siècle*. BEHE 268, Paris 1937 S. 131 und 154.

<sup>145</sup> 1251: AMR, Hôtel-Dieu B 55 liasse 4 Nr. 2. 1271: ADR G 989 Nr. 9: Verkauf eines Hofes in Aussonce für 100 Pariser Pfund.

<sup>146</sup> V I S. 271 und Index S. 549.

<sup>147</sup> ADR H 1411 S. 131–132 (... *De famulis: Eustachius, Drogo filius eius, Richerus matricularius, Thomas infans, Richerus Morlachar* ...) 1171: V I S. 362–65.

<sup>148</sup> 1171, V I S. 374. Auch ROBERT, *Doc. sur Beine* S. 241/42, 1174. Garinus M. wird noch im Totenbuch des Domkapitels erwähnt, V I S. 344 (um 1165), Drogos Anniversar in S. Remi wurde bereits vor 1188 begangen, V I S. 410. Garinus testiert noch 1185.

<sup>149</sup> ADR H 1179 Nr. 1.

<sup>150</sup> BMR Hs 1843 f. 90v–91r.

bert Morlachar und seiner Frau Havidis gedacht wurde. Alle müssen vor 1188 gestorben sein<sup>151</sup>.

In welchem Familienverhältnis zu den bisher genannten Morlachar der bereits erwähnte *camerarius* des Erzbischofs Wilhelm, Hugo M., steht, dem Wilhelm 1181 *considerantes devotionem et obsequium* 7<sup>1/2</sup> Joch *jure hereditario* schenkt<sup>152</sup>, ist unklar. 1185 testieren Hugo und Garinus, der Bruder Richers, in einer Urkunde Abt Reinalds von S. Nicaise, in folgender Reihenfolge: *Thomas puer, Theobaldus filius Radulphi, Hugo Morlachar, Petrus Budez, Garinus Morlachar . . .*<sup>153</sup>. Vielleicht war Hugo ein Sohn des Herbert M. Garinus Morlachar wird zuletzt 1193 als Wohltäter der Leprosen in Reims erwähnt<sup>153a</sup>.

Als S. Remi im Jahre 1201 oder 1205 Hermonville für 500 Pfund kauft, testiert in der schon erwähnten Urkunde auch ein Herbertus Morlachar<sup>154</sup>, der mit einer Agnes verheiratet war und eine Tochter Ida hatte. Herbert war 1224 bereits tot<sup>155</sup>. Er scheint ein Sohn des Hugo M. gewesen zu sein.

Im gleichen Jahr verkaufte Briccius Morlachar S. Nicaise für 35 Pfund Prov. *medietates duarum domorum in foro S. Remigii Remensis sitarum*<sup>156</sup>. In dieser und den Folgeurkunden werden auch die Verwandten des Briccius genannt, seine Brüder Theobaldus und Radulphus M., sein Bruder Willelmus, *canonicus* in S. Thimoté, seine Schwester Helvidis, die mit Wiardus Siccus verheiratet war, sowie eine weitere Schwester Eremburgis. Eine dritte Schwester, Odierna, schließlich war mit dem vor 1226 verstorbenen *miles* Nicolaus de Maqueneio verheiratet. Die Familie stand demnach in einem solchen Ansehen, daß den weiblichen Mitgliedern eine ritterliche Heirat möglich war, von der Mitgliedschaft in Reimser Stiftern ganz zu schweigen. Ein Herbertus Morlachar war *levita et canonicus* des Domstifts, wie das Totenbuch ausweist<sup>157</sup>.

Daß die Familie in S. Remi bedeutenden Grundbesitz gehabt haben muß, geht auch aus der 1266 ausgestellten Urkunde hervor, mit der *Petrus Morlachar civis Remensis* dem St. Martinskloster in Laon gegen 45 Pariser Pfund ein Grundstück in S. Remi, das frei von aller Belastung

<sup>151</sup> V I S. 410, Herbert M. wird dort zweimal erwähnt, bzw. zwei Herberte M. Vielleicht ist der zweite H. der *levita et canonicus* vom Domstift, der im Totenbuch am 22. November verzeichnet ist, V Leg. II, 1 S. 61 f.

<sup>152</sup> ADR H 235 Nr. 1.

<sup>153</sup> BMR Hs 1943 f. 79r.

<sup>153a</sup> AMR Hôp. Gén. D 1 f. 12r, nicht f. 31v, wie HILDENFINGER, La léproserie de Reims, TAR 116, 1906, 1–323, hier S. 36 schreibt.

<sup>154</sup> ADR H 614 Nr. 3.

<sup>155</sup> ADR H 287 Nr. 1.

<sup>156</sup> BMR Hs 1843 f. 92r–v.

<sup>157</sup> 22. Nov., V Leg II, 1 S. 61 ff.

ist, verkauft. Seine vier Töchter (Maria, Isabella, Agnes und Renalda) sowie zwei Schwiegersöhne stimmen dem Verkauf zu<sup>158</sup>. Die ministerialische Bindung an das Kloster S. Remi ist bereits im 12. Jahrhundert ausdrücklich belegt (Richer M.), eine Generation später ist ein Mitglied der Familie auch in erzbischöflichen Diensten zu finden (*camerarius* Hugo M.). Die führende Stellung der Familie im *burgus* von S. Remi und ihre ministerialische Bindung sind untrennbar verbunden.

### 3.3. Die Qualiers, Colpesac u. a.

Einige weitere Familien sind leider noch weniger gut belegt, doch können sie alle ebenfalls im *burgus* von S. Remi nachgewiesen werden. Vorfahren der zwischen 1230 und 1260 bezeugten *maiores* des *burgus*, Fulco und Petrus *Quaillier* oder *Qualiers* sind seit 1182 in S. Remi nachweisbar und testieren jeweils im Zusammenhang mit größeren Geldgeschäften des Klosters. *Lambertus Qualerius* wird in einer Urkunde des Abtes Simon von 1182 als *fideiussor* des *Johannes filius Rainaldi cambitoris* (S. Remigii) genannt<sup>159</sup>. *Fulcandus Qualiers* (vielleicht identisch mit dem *maior* Fulco?) testiert in der schon wiederholt genannten Kaufurkunde von 1201/05 (Hermonville wird für 500 Reimser Pfund von S. Remi erworben). Die Qualiers scheinen als »Bankiers« mit S. Remi verbunden gewesen zu sein.

Ein weiterer Bürger von S. Remi, der 1201/05 den Kauf von Hermonville mit testiert und damit an dieser wichtigen Transaktion beteiligt war, ist Albricus Colpesac. Die Familie Colpesac scheint aus Hermonville zu stammen, 1163 begegnet ein *Paganus Colpesac de Hermundivilla* mit vier Söhnen (darunter aber kein Aubry) in einer Urkunde für S. Thierry<sup>160</sup>. Hermonville ist ein Ort des Klosters gewesen. Möglicherweise sind die Colpesac dort *serfs* von S. Remi gewesen und vom Kloster freigelassen worden als *chartularii* oder *epistolarii*. 1230 erhielt Hermonville von Abt Petrus eine *charte de franchise*<sup>161</sup>.

Der erwähnte Albricus erhielt zur Zeit des Erzbischofs Wilhelm II. zusammen mit seinem Bruder *Garinus dictus Goions* und zwei weiteren Bürgern von S. Remi, *Robertus dictus Burgensis* und *Guillelmus dictus li Nage*, mit Zustimmung des Abtes Petrus Claudus (1212–1236) und seines mit ihm zerstrittenen Konvents den Auftrag, die völlig zerrütteten *temporalia* des Klosters wieder in Ordnung zu bringen, was die vier

<sup>158</sup> ADR H 444 Nr. 2.

<sup>159</sup> ADR H 1281 Nr. 1.

<sup>160</sup> BMR Hs 1602 f. 152v–153r.

<sup>161</sup> Vgl. ROBERT, *Serfs*, 83–181. Das Polyptichon von S. Remi (ed. GUERARD, 1853) hilft für Hermonville leider nicht weiter.

zusammen mit vier Mönchen innerhalb von einem oder zwei Jahren auch schafften<sup>162</sup>. Von den vier *burgenses* wird ausdrücklich in der Quelle gesagt, sie seien *domestici et familiares ecclesie* gewesen<sup>163</sup>. Garinus Goion, der Bruder des Albricus, ist 1230 als *burgensis* von S. Remi (mit *stallus* am Markt) nachgewiesen. Theobald Gouions und Haimardus Gouions sind 1249 als Diakone im Reimser Domkapitel zu finden<sup>164</sup>. Die Beziehungen der Colpesac zu Hermonville sind nicht abgerissen, denn *Herbertus dictus Caupesac* hat noch 1246 dort Besitz<sup>165</sup>, wohnt aber als *burgensis* in S. Remi<sup>166</sup>. Auswärtiger Besitz Reimser Bürger, die teilweise vom Land nach Reims gekommen sein müssen, ist im 12. und 13. Jahrhundert nicht ungewöhnlich, die Colpesac sind nur ein Beispiel für diese Erscheinung.

Unter Erzbischof Henri de Braisne (1226–1240) wird ein *Thomas dictus le Batailli* als *decanus burgi S. Remigii Remensis* genannt, was man mit *maior* gleichsetzen darf, wie eine Urkunde von 1231 beweist<sup>167</sup>. Auch die Batal tauchen bereits im 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit klösterlichen Finanzgeschäften auf. *Radulfus le Batal* testiert bei einer Fleischbankvergabe des Abtes Petrus von 1180<sup>168</sup>, bereits um 1150 wird *Theodericus le Puignant* (= *le Batal*?) in der Schenkung des Odo von Sacry erwähnt<sup>169</sup>. *Radulfus le Batail* und seine Frau Havidis († vor 1209) haben ein Anniversar in S. Remi<sup>170</sup>, er außerdem noch in S. Nicaise († vor 1197)<sup>171</sup>. Ein *Eustachius Batallus* gehört mit zu den Unterzeichnern des Kaufes von Hermonville durch die Abtei S. Remi<sup>172</sup>. Auch die Batal sind also eine im Dienste des Abtes stehende offenbar finanzstarke Familie des *burgus* S. Remi.

Zu den vier *domestici et familiares ecclesie*, die unter Erzbischof Wilhelm II. die *temporalia* von S. Remi in den Händen hielten, zählte auch ein *Robertus dictus Burgensis*<sup>173</sup>. Diese Familie ist in S. Remi ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Im Verzeichnis der Gedächtnisse in der Abtei, das Erzbischof Wilhelm 1188 anfertigen ließ, ist bereits ein

<sup>162</sup> Vgl. V I S. 843 und 865.

<sup>163</sup> V I S. 866.

<sup>164</sup> ADR H 396 Nr. 1; Pouillés de Reims, ed. A. LONGNON, 1908, S. 5.

<sup>165</sup> ADR H 1413 S. 294.

<sup>166</sup> 1263, V I S. 837.

<sup>167</sup> V I S. 847; ADR H 1413 S. 252: *Thomas dictus Batal, maior Scti. Remigii*.

<sup>168</sup> ADR H 444 Nr. 1.

<sup>169</sup> ADR H 1281 Nr. 1.

<sup>170</sup> V leg. II, 1 S. 179/80.

<sup>171</sup> BMR Hs 1843 f. 90v–91r.

<sup>172</sup> ADR H 614 Nr. 3.

<sup>173</sup> S. o. Anm. 162 u. 163.

*Hermann Burgensis* zu finden<sup>174</sup>. Beim Kauf von Hermonville testiert ein Burgensis mit Vornamen Theobald<sup>175</sup>, und 1256 ist ein Johannes Burgensis mit seiner Frau Yda als Reimser Bürger erwähnt<sup>176</sup>.

### 3.4. Villedommange, Bos, Crassus und Siccus

Die folgenden Familien gehören im 13. Jahrhundert offenbar zu den reichsten der Stadt und sind noch dazu untereinander verschwägert. Von ihnen waren die Siccus und die de Villedommange in S. Remi ansässig.

In der erstgenannten Familie wechselt offenbar der Name Blanchus/Blanchardus mit dem Namen Siccus als Beinamen ab. Garinus Blanchus (vielleicht bereits 1134 als *burgensis de S. Remigio* belegt)<sup>177</sup> ist um 1168 als Kaufmann in Apulien unterwegs, ein *Johannes filius Garini* testiert in einer Urkunde Abt Petrus' (1162–1181) unter den *famuli* des Klosters<sup>178</sup>. Als Johannes Siccus ist er Zeuge in der Fleischbankvergabe durch Abt Petrus von S. Remi im Jahre 1180, unter Abt Simon (1182–1198) *fideiussor* für *Johannes filius Rainaldi cambitoris* (zusammen mit Lambert Qualiars) und 1185 inmitten anderer *burgenses* von S. Remi Zeuge in einer Urkunde des Abtes Rainald von S. Nicaise<sup>179</sup>. Der Sohn des Johannes Siccus heißt wieder Blanchardus und wird als *civis Remensis* erwähnt. 1186 kauft er von S. Denis die Mühle bei *Clarisel* für 60 Reimser Pfund<sup>180</sup>. Blanchardus ist vor 1221 gestorben, wahrscheinlich 1220, seine Frau Aelidis hat ihn überlebt. Aus dem Testament des Blanchardus und den damit zusammenhängenden Dokumenten<sup>181</sup> erfahren wir einiges über das Vermögen dieses Mannes.

Danach besaß dieser Reimser Bürger neben der Mühle in Clairizel ein Haus *de magno campo*, nach dem sich offenbar 1255 ein Sohn *Roger de grandi campo* nennt<sup>182</sup>, sowie weiteren Besitz außerhalb von Reims *in territorio de Clarisello, de Vergneio* (Vrigny), *de Pargneyo* (Pargny-lès-Reims), *de Oureseyo* (Ourezy), *de Maireio* (Méry), *de Blangneio* (Bligny), *de Boulleyo* (Bouilly), *de Villari*. Da Blanchardus diesen Besitz nach dem Tode seiner Frau dem Reimser Marienhospital übertragen hatte, kaufte sein Sohn Johannes 1221 den ganzen Komplex dem Hospital

<sup>174</sup> V I S. 410.

<sup>175</sup> ADR H 614 Nr. 3.

<sup>176</sup> AMR Hôtel-Dieu B 55 liasse 4 Nr. 14.

<sup>177</sup> ADR H 1413 S. 384.

<sup>178</sup> 1168: V I S. 351; *famulus* ADR H 1411 S. 131–132.

<sup>179</sup> ADR H 444 Nr. 1. H 1281 Nr. 1 BMR Hs 1843 f. 79r.

<sup>180</sup> Cart. B des Kapitels f. 304v.

<sup>181</sup> Das Testament wurde 1225 von Erzbischof Wilhelm II. bestätigt. Cart. B des Kapitels f. 304v–305v. Die anderen Urkunden ebenda f. 305v–306v.

<sup>182</sup> Cart. B. des Kapitels f. 308r–309r.

für 300 Reimser Pfund wieder ab<sup>183</sup>. Seinem Sohn Roger (*de grandi campo*) hinterläßt Blanchardus *tabulas, quas habeat in feodo a comitissa Campanie in nundinis suis*, seinem Sohn Ernaudus *redditus, quas habeat apud Valencenas in feodum a comitissa Flandrie*. Allen Kindern zu gemeinsamem Besitz soll sein Vermögen in Reims verbleiben, zu dem auch Einkünfte aus der erzbischöflichen *hala*, dem Markt, gehörten. Die Blanchardus waren, so darf man wohl sagen, eine sehr wohlhabende Reimser Kaufmannsfamilie, die – im Fernhandel wie auf den nahen Champagnemessen tätig – in der Umgebung von Reims Grundbesitz erworben hatte und deren Lehnsbeziehungen bis zu den Grafen der Champagne und Flanderns reichten.

Von seinen drei im Testament erwähnten Söhnen Johannes, Roger und Ernaudus ist nur Johannes Blanchardus als Reimser Kanoniker (Diakon) besser bekannt, und zwar urkundlich zwischen 1221 und 1255<sup>184</sup>. Johannes und ein Drogo Blanchardus, ebenfalls *diaconus* und Kanoniker des Domstifts (beide errichten für das Kapitel auf dessen Territorium *de potestatibus* 1227 zwei Mühlen<sup>185</sup>) sind zum 28. Juli bzw. 4. November im Totenbuch des Domstifts verzeichnet.

Neben diesem sehr erfolgreichen Zweig der Familie, die ihren Aufstieg sicher nicht zuletzt der Tatsache verdankt, daß sie im 12. Jahrhundert *famuli* des Klosters S. Remi gewesen sind, begegnen weitere Sicci: Vor 1224 bereits ist ein Wiardus Siccus verstorben, der mit einer Helvidis Morlachar, einer Schwester des Briccius Morlachar, verheiratet war<sup>186</sup>. In den Tagen des Erzbischofs Wilhelm II. wurde im *ban* S. Remi das Haus eines Radulfus Siccus zerstört<sup>187</sup>. Ein *Guillelmus dictus Siccus* ist 1257 mit der Tochter Penthecosta des verstorbenen erzbischöflichen Seneschals und *miles* Guido (de Curvilla?) verheiratet<sup>188</sup>. Schließlich ist ein Garinus Siccus 1257 als *civis Remensis* im *burgus* von S. Remi ansässig und ein Everardus Siccus im XIII. Jahrhundert Mönch in S. Remi<sup>189</sup>.

Den Siccus-Blanchardus an auswärtigem Besitz noch überlegen sind die Familien de Villedommange (*villa dominica*) und Bos. Die Villedommange stammten wahrscheinlich aus dem heute etwa 10 km südöstlich von Reims liegenden Ort, doch bereits 1174 ist ein *Haimardus de villa dominica* unter den *burgenses* von S. Remi genannt<sup>190</sup>.

<sup>183</sup> Cart. B des Kapitels f. 306r–306v.

<sup>184</sup> 1221: s. Anm. 183. 1255: Testament des Johannes: Cart. B des Kapitels f. 308r–309r.

<sup>185</sup> Cart. G des Kapitels f. 96v.

<sup>186</sup> BMR Hs 1843 f. 92r–v.

<sup>187</sup> V I S. 832 und 839.

<sup>188</sup> Cart. C des Kapitels, f. 222v–225r.

<sup>189</sup> ADR H 1413 f. 93v–94, V I S. 838.

<sup>190</sup> ROBERT, Doc. sur Beine S. 241–242.

Sein Sohn Juliardus testiert in der wiederholt genannten Kaufurkunde betreffend Hermonville von 1201/05. Er ist vor 1231 verstorben, denn sein Sohn Perrotus wird damals *filius quondam Juliardi de villa dominica* genannt und verkauft seiner verwitweten Mutter Sibille ein Haus *in monte Escouvet*<sup>191</sup>. Als Kinder des genannten Juliardus (Gilo) werden Petrus und Robinus erwähnt.

Unklar ist, in welchem Verhältnis zu den genannten Personen der 1236 zum ersten Mal auftauchende *Drouardus de villa dominica* steht, dessen Haus bei der *Porta Martis* im Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Erzbischof Henry de Braisne zerstört wurde<sup>192</sup>. Drouardus macht wiederholt große Geschäfte zusammen mit *Stephanus dictus Bos*, dem Schwiegervater seines Sohnes *Precardus de villa dominica*. 1244 haben die beiden als *cives Remenses* bezeichneten Männer die Hälfte der Mühlen bei Pontfaverger im Besitz, die andere Hälfte gehört den Templern<sup>193</sup>. 1246 verkauft Drouardus seinen Teil der Besitzungen in Aussonce und Neuville (en-Tourne-a-Fuy) in der Champagne, die er zusammen mit Stephanus Bos besaß, an seinen Partner für die nahezu astronomische Summe von 1660 *livres de forts*, wofür ihm Drouardus *in contravadium* sein Haus an der *Porta Martis quam tenet de allodio* gibt. Die anderen Teile gehören wiederum den Templern. Diese Urkunde ist gleichzeitig die letzte Erwähnung des Drouardus. Fortan begegnet nur noch sein Sohn Precardus.

Bereits 11 Jahre nach dem eben erwähnten Handel wechseln Aussonce und Neuville wieder den Besitzer. Stephanus Bos, der die Orte als *franc-alien* unter dem Grafen der Champagne als *homo ligius* besaß und damals nicht mehr in Reims, sondern in Chaudardes (Aisne) wohnte (*manens apud Chaudardre*), gab beide wieder zurück. Precardus (*civis Remensis*) und seine Frau *Isabella dicta Rosa*, Tochter des Stephanus, kaufen sie *hoc salvo, quod predicta vendita remanebunt in custodia et gardia illustris comitis Campanie* für jetzt bereits 2400 Pariser Pfund. Precardus hatte seinerseits bereits 1255 in und um Aussonce weiteren Besitz und andere Einkünfte erworben. Der Handel wird von den Angehörigen beider Parteien gutgeheißen (von Johannes, Robert und Isabella, den Kindern des Stephanus, sowie der Tochter seiner Frau Isabella aus ihrer früheren Ehe mit dem *chevalier* Guido von Hauteville, Alisonna). Precardus und seine Frau müssen aber die *custodia* des Champagnegrafen über ihre Besitzungen in dem Dreieck Pontfaverger – Aussonce – Neu-

<sup>191</sup> ADR H 1413 S. 252 und S. 240/41. H 1273 Nr. 1.

<sup>192</sup> V I S. 618.

<sup>193</sup> Alle auf das Folgende bezogenen Dokumente sind in ADR G 988 und 989 (Inventaires Série G II, 1 ed. ROBERT S. 207–210) zu finden. Auf sie wird nicht weiter verwiesen.

ville anerkennen<sup>194</sup>. Beide sind bemüht, ihren Besitz in diesen Orten abzurunden, und kaufen 1271 zusammen mit ihren Miteigentümern, den Templern, dem Reimser Bürger *Johannes dictus Dares quandam grangiam . . . in villa de Aussoncia* für 100 Pariser Pfund ab. Daß Pecardus und seine Frau auch in der Stadt Reims beträchtliche Einkünfte hatten, beweist der Verkauf eines jährlichen Zinses von über 7 Pfund aus 3 Häusern in Reims an die Dominikaner für 120 Pariser Pfund<sup>195</sup>. *Pecardus de villa dominica* scheint vor dem 15. April 1276 verstorben zu sein, denn damals verkaufen seine Testamentsvollstrecker seinen Anteil an Aussonce und Neuville an das Reimser Domkapitel für mittlerweile 2600 Pariser Pfund. Sowohl sein Testament wie das seiner Frau Isabella lassen den gewaltigen Umfang des Vermögens der beiden Reimser Bürger erkennen: Sie vermacht (1271) neben dem, was ihr Mann und der gemeinsame Sohn Remionnus erhalten, ihrem Sohn aus der früheren Ehe mit Jaques Manipois, Thomassetus Manipois, allein 1100 Pariser Pfund. Exekutoren ihres Testaments sind ihr Bruder Johannes Bos, ihr Mann Pecardus und ihr Sohn Thomassetus. Das Testament des Pecardus, der nach seiner Frau Isabella gestorben ist und im Testament seine zweite Frau Sybille mit 2000 Pariser Pfund bedachte, verfügt neben dem, was für den Sohn Remionnus bestimmt war, über mehr als 2200 Pariser Pfund. *Sebile la Perrecarde* wird noch 1296 in einem Schöffengerichtsurteil erwähnt, ein Jahr früher ein *J. de Villedommange* als Bürger von Reims<sup>196</sup>.

Partner der wohlhabenden Familie de Villedommange und mit ihr verschwägert sind, wie bereits bemerkt, die Bos (*Bovis, Boeuf*). Die ersten Reimser dieses Namens erscheinen in den Quellen am Beginn des 13. Jahrhunderts: 1209 ein *Gerardinus Bovis, prepositus Remensis*<sup>197</sup>, sowie um 1212 drei *scabini Remenses*, Ebalus, Thomas und Galterus Bos<sup>198</sup>. Ein Perradus Bos überläßt 1231 den Leprosen von S. Lazarus 14 s. auf ein Haus am Kornmarkt mit der Zustimmung seiner Frau Margareta und seines Sohnes Furquetus<sup>198a</sup>.

Seit 1244 wird ein *Stephanus Bos, civis Remensis*, zusammen mit seinem Partner Pecardus de Villedommange in den Urkunden betreffend Aussonce und Neuville erwähnt<sup>199</sup>, deren Inhalt bereits bekannt ist. 1249 rekognosziert er vor den Reimser Offizialen, daß seine Erwerbungen in Aussonce, Neuville und bei Pontfaverger *sunt penitus de feodo et*

<sup>194</sup> Cart. B des Kapitels f. 238v.

<sup>195</sup> ADR G 434 Nr. 14.

<sup>196</sup> V I 1108 und 1091.

<sup>197</sup> Cart. A des Kapitels f. 344v.

<sup>198</sup> V I S. 491. Ein *Albertus Bosus* in einer Urkunde Erzbischof Samsons von 1148 (BMR Hs 1600 S. 303–05) läßt sich nicht einordnen.

<sup>198a</sup> AMR Hôp. Gén. B 50.

<sup>199</sup> ADR G 988 und 989, vgl. Anm. 193.

*dominio comitis Campanie. Recognovit etiam dictus Stephanus, quod predicta acquisita tenebat a predicto comite Campanie in libero, puro et quito allodio, et quod predicta acquisita . . . sunt in custodia dicti comitis, et quod in omnibus predictis acquisitis habet idem Stephanus omnimodam plenitudinem justicie et dominii . . .*<sup>200</sup>. Im Verzeichnis der Lehen des Champagnegrafen und Königs von Navarra, Thibauds V., ist er zudem mit einem Lehen von insgesamt 50 Provinser Pfund in dem gleichen Gebiet verzeichnet: *Estines Bos, citoiens de Reims, liges de XX livres de terre en moulin de Saint-Mart delez Pontfaverger, de XX lb, en vinaige de Auxonne, et en Noveville preis, et de X livres de terre en rente de quartiers d'Auxonce et de Noveville, L'andemain de Pasques Clo-ses*<sup>201</sup>. Stephan hat sich in den genannten Gebieten eine echte Grundherrschaft aufgebaut, gilt aber auch weiterhin als Reimser Bürger, wenngleich er zumindest zeitweise in Chaudardes gewohnt hat. Noch 1283, als das Kapitel längst die Besitztitel erworben hatte, wird das Gebiet *terra quae fuit de Stephani Bovis* genannt<sup>202</sup>.

Die genannte Grundherrschaft geht schließlich schon 1257 auf seinen Schwiegersohn und seine Tochter über; sein Sohn Johannes Bos erbt das 50-Pfund-Lehen der Champagnergrafen<sup>203</sup>. Johannes begegnet in den Urkunden zwischen 1257 und 1284 und wird ebenfalls als *civis Remensis* geführt<sup>204</sup>. Schließlich haben wir Johannes Bos bereits in seiner Eigenschaft als *francus serviens et justiciabilis Remensis capituli* kennengelernt (1277). Einer der beiden anderen in dem damaligen Streit mit dem Erzbischof erwähnten *servientes communes* des Kapitels, *Thomas dictus Manipois*, in der Quelle als *nepos* des Johannes bezeichnet, ist ein Neffe des Johannes Bos. Es ist schließlich zu fragen, ob die Übertragung des Erbes des Precardus an das Domkapitel nicht in der engen Verbindung zum Kapitel begründet ist. Die Familie stand durch ihre ministerialischen Bindungen als *servientes* in engem Kontakt mit dem Reimser Kapitel. Der Vorwurf der erzbischöflichen Partei, das Kapitel haben *usurarios manifestos* zu seinen *servientes* gemacht, mag vielleicht auch auf die Familien Villedommange und Bos gemünzt sein.

### 3.5. Die Cochon

Mitglieder der Familie Cochon sind im 12. und 13. Jahrhundert in Reims in herausragenden Positionen zu finden. Die beiden zuerst erwähn-

<sup>200</sup> V I S. 711.

<sup>201</sup> Doc. relatifs au comté de Champagne et de Brie, ed. A. LONGNON, Bd. 1: Les fiefs Nr. 6160. 1901. Vgl. auch ADR G 988 Nr. 1.

<sup>202</sup> V I, S. 988.

<sup>203</sup> ADR G 989 Nr. 5 und 6, 1257/58. Ehefrau: V Leg II, 1 S. 102 Anm.

<sup>204</sup> S. Génév. 1650 S. 249.

ten Träger dieses Namens sind Herbertus Cochetus als Zeuge in einer undatierten Urkunde der Äbtissin Gila von S. Pierre aux Dames in Reims (1165–1195) und Robert Cauchun, der 1185 als *maior* der Reimser Altstadt belegt ist<sup>205</sup>, vermutlich ein Bruder des Herbert. Auch unter den am Anfang des 13. Jahrhunderts genannten Reimser Schöffen ist ein Cochonus<sup>206</sup>. Das Reimser Benediktinerinnenkloster S. Pierre war den Cochons anscheinend besonders verbunden, denn das Totenbuch nennt zwei Konversen aus dieser Familie: *Margareta Chauchons, conversa ad succurrendum* (21. Januar) und *Maria la Chauchonne, conversa huius ecclesie* (25. August)<sup>207</sup>. Doch auch andere geistliche Einrichtungen in Reims standen der Familie offen. 1224 wird ein Terricus Cauchon als Kanoniker von S. Symphorien erwähnt<sup>208</sup>. 1239 ist ein Johannes Cauchons dort Kanoniker und urkundet als *executor* des Testaments des Reimser Bürgers Jaquetes Nanus<sup>209</sup>. Ob dieser Johannes mit dem gleichnamigen Cauchon identisch ist, der als Kanoniker des Reimser Domkapitels zwischen 1246<sup>210</sup> und 1272<sup>211</sup> urkundlich erwähnt wird, läßt sich nicht feststellen. Man könnte an ein Doppelkanonikat oder einen Wechsel als Kanoniker von S. Symphorien an das Domstift denken. Johannes Cauchon besaß ein Haus im *claustrum* des Kapitels und verwaltete das Amt eines Provisors des Reimser Marienspitals (1266)<sup>212</sup>.

Ein anderes Mitglied der Familie war eine Generation früher (1231) Provisor des städtischen St. Lazarus Hospitals. Dieser *Voisin dictus Cauchons* und der andere Provisor, *Jacobus cognomento Strabo* (nach einer anderen Überlieferung *Jacques Le Bouché*) werden *cives Remenses* genannt; Voisin Cochon war gleichzeitig auch Schöffe im erzbischöflichen *ban*<sup>213</sup>.

Die Quellen lassen für die Cochon leider die Aufstellung einer lückenlosen Genealogie nicht zu. 1239 werden ein Robertus Cochon und seine Frau Susanne mit einem Haus bei St. Stephan in der Altstadt und ein *Cochonus de Monte Laurentii* erwähnt, dessen Haus am alten Markt stand, der aber damals bereits tot war<sup>214</sup>. 1249 verkauft das St. Lazarus-

<sup>205</sup> Arch. dép. Ardennes H 203 f. 143v, o. D.: *Robertus villicus et Herbertus Cochetus*. Cart. G des Kapitels f. 49rb–vb, 1185.

<sup>206</sup> V I S. 491.

<sup>207</sup> BMR Hs 352, vgl. Cat. Général 38 S. 449–450.

<sup>208</sup> BMR Hs 1602 f. 118r.

<sup>209</sup> ADR G 431 Nr. 5.

<sup>210</sup> Cart. B des Kapitels f. 358v–359v.

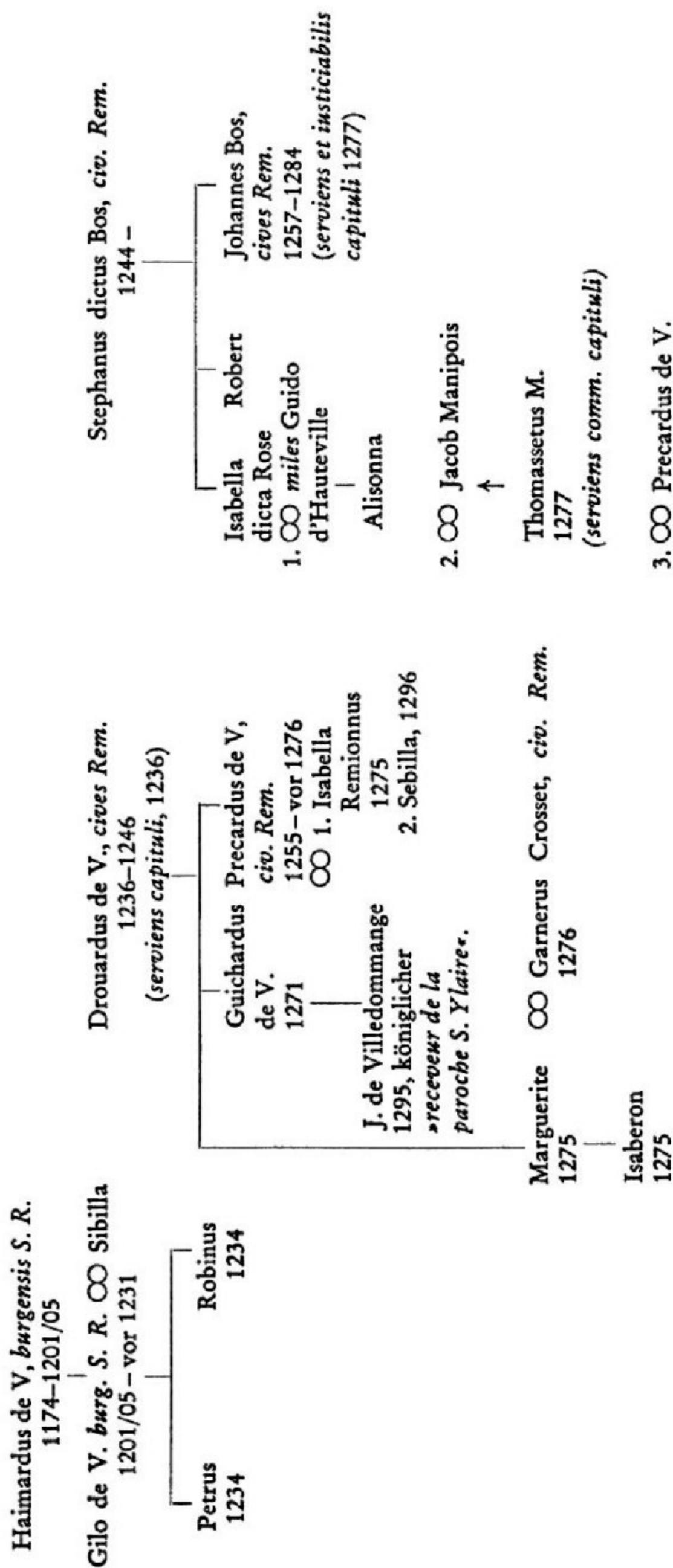
<sup>211</sup> ADR H 43 Nr. 10.

<sup>212</sup> S. Génév. 1650 S. 204. Im Totenbuch von S. Pierre wird am 5. September ein *Johannes Cauchons, burgensis Rem.* verzeichnet, BMR Hs 352.

<sup>213</sup> V I S. 547, vgl. auch HILDENFINGER, Léproserie S. 25 und Anm. 299.

<sup>214</sup> ADR G 431 Nr. 5.

Die Familien Bos – Villedommange – Manipois  
(in Klammern erste und letzte urkundliche Erwähnung, *serviens*)



Hospital einem (einer?) *Adenete dicto Cauchon, civi Remensi*, dessen Verhältnis zum Spital aber nicht angegeben wird, einen Zins in Champigny für 20 Pariser Pfund (die Familie scheint im Gebiet um Champigny weiten Besitz zu haben)<sup>215</sup>. Vielleicht ist der eben erwähnte A. Cochon identisch mit dem 1269 in den Schöffensprüchen erwähnten und vor 1288 verstorbenen Adam Cauchon<sup>216</sup>. Insgesamt viermal wird ein *Balduinus Cauchon, cives Remensis*, zwischen 1250 und 1272, beim letzten Datum aber bereits als verstorben<sup>217</sup>. 1262 begegnet ebenfalls im Zusammenhang mit dem Spital, Pierre Cauchon als *civis remensis*<sup>218</sup>.

In der Urkunde von 1272 wird eine Transaktion erwähnt, die zwischen S. Denis in Reims und den Exekutoren des Balduin Cauchon, Johannes Cauchons (Kanoniker), *Guichardus dictus Nanus* und *Geraldonnus dictus Cauchons, cives Remenses*, abgeschlossen wurde. Die Exekutoren haben im Stadtteil *Cultura* ein unbebautes Grundstück, das neben dem der Kinder des verstorbenen Remigius Cauchon lag, für 200 Pariser Pfund dem Kloster verkauft. Dies zeigt sehr deutlich, daß auch diese führende Reimser Familie in dem Stadterweiterungsgebiet erheblichen Grundbesitz (wahrscheinlich vom Erzbischof) erhalten hat. Gerardonnus oder Gerardus Cauchon, der eine Frau namens Maria hatte, wird zwischen 1272 und 1286 in den Urkunden erwähnt und ist uns bereits in den Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Erzbischof 1277/78 als *serviens communis* des Kapitels und *nepos* des Johannes Bos begegnet<sup>218</sup>. Es verwundert nicht, daß diese Familie auch in diesen privilegierten Ämtern vertreten ist.

Weitere Cauchons sind als Schöffen nachweisbar, so Johannes Cauchons, der Sohn des genannten Adam Cauchon, im Jahre 1296 und Jacques Cauchon 1298, dessen Haus (wie das seines Vaters [?] Remi) in der *Cultura* lag<sup>219</sup>. Es sei noch vermerkt, daß die Familie Cauchon in den folgenden Jahrhunderten den Aufstieg in den Landadel erreicht hat, wie es ja auch an zahlreichen Familien anderer westeuropäischer Städte nachgewiesen werden kann. Die Cochon sind aber weiterhin Bürger (Ausbürger?) von Reims geblieben. 1422 ist ein Johan Cauchon als *lieutenant du capitaine royal* in Reims, also jetzt in königlichen Diensten, bezeugt<sup>220</sup>. Am Ende des 15. Jahrhunderts ist ein Jean Cochon als *civis Remensis* gleichzeitig Herr von Neufelize, Marmery, Ludes und Puisieux<sup>221</sup>. Das *Anniver-*

<sup>215</sup> S. Génév. 1650 S. 157.

<sup>216</sup> V I S. 904 und V Leg S. 103 Anm.

<sup>217</sup> S. Génév. 1650 S. 155, 156 und 220. V I S. 767. Schöffensprüche von 1255.

<sup>218</sup> Vgl. Anm. 132; V I S. 936 ff. 1286: Cart. C des Domkapitels F 127v; AMR D<sup>1</sup> f. 104–104v (Hôtel-Dieu).

<sup>219</sup> V I S. 1108, 1117 und 1127.

<sup>220</sup> P. DESPORTES, La population de Reims, Moyen Age 72, 1966, S. 474.

<sup>221</sup> BMR Hs 1602 f. 76–77v, S. Génév. 1650 S. 497.

*sarium solenne dominorum de Cauchon* wurde laut *Necrologium seu fundationes benefactorum monasterii S. Nicasii Remensis* von 1763 am 26. Februar in diesem Kloster begangen<sup>222</sup>. Unter der Rubrik: *De missis privatis pro benefactoribus et fundatoribus* heißt es dort: *Quotidie hora sexta missa de beata dicitur pro dominis Cauchon*. Inwieweit diese Angaben auf ältere Quellen zurückgehen und bereits für die Zeit des 13. Jahrhunderts galten, ist nicht auszumachen. Immerhin zählte die Familie im 18. Jahrhundert zu den *fundatores* und *benefactores* von S. Nicaise.

### 3.6. Die Buiron

Die Familie Buiron (*Buron, Boiron, Buyron*) gehört bereits um 1200 zu den bekanntesten und angesehensten Reimser Familien. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sind ihre Mitglieder im Dienst des Erzbischofs nachweisbar, als erster ein Reiner Buiron 1171 in einer Urkunde Erzbischofs Heinrichs<sup>223</sup>. Ein anderer Reiner Buiron erscheint zwischen 1191 und 1233 in Reimser Urkunden und wird vom Erzbischof als *dilectus filius et serviens noster* bezeichnet. Erzbischof Wilhelm befreit durch Intervention beim Kapitel das Haus des Reiner *in nova cultura* von einem dem Kapitel zu zahlenden Zins. Reiner entschädigt dafür den Erzbischof mit einem Scheffel Getreide *de proprio apud Attiniacum*<sup>224</sup>. 1197 stellt Reiner dem Erzbischof Wilhelm seine drei Häuser *in foro* zur Verfügung, damit dieser dort seine neue *hala* erbauen lassen kann<sup>225</sup>. Wahrscheinlich hängt diese Aktion mit dem Protest der Reimser gegen die neu erbaute *hala* des Erzbischofs *ante portam Valesie* zusammen. Die Bürger erreichten ihren Abriß und mußten dafür am Markt eine neue errichten (*... licentiam dedimus burgensibus ipsam transferendi hallam, et de suo proprio construendi in platea fori nostri ... quam plateam propriis denariis emerunt ...*)<sup>226</sup>. Reiner wird zu diesem Zweck das Gelände seiner drei Häuser am Markt über den Erzbischof verkauft haben. Er erhält dafür als Ersatz ein Gelände (*platea*) *iuxta domum Hospitalis Beate Marie Remensis* zum gleichen Recht, seinen Söhnen Johannes und Petrus wird von der neuen *halla* ein Zins von je 100 s. jährlich erblich überlassen. Der erzbischöfliche *serviens* Reiner Buiron hatte also im *ban* des Erzbischofs (*Cultura* und Markt) reichlich Grundbesitz. Der 1192 in der *Vita* Bischof Adalberts erwähnte Robertus Buron, *prepositus civitatis*, läßt die Art der Beziehung zum Erzbischof näher erkennen: Offenbar

<sup>222</sup> ADR H 261.

<sup>223</sup> V I S. 362–365. 1223: Cart. B des Kap. 192v–193r.

<sup>224</sup> ADR G 555 Nr. 1; 1191.

<sup>225</sup> AMR D 1 f. 184r.

<sup>226</sup> V I S. 433, 1197.

waren die Buiron im Besitz der vom Erzbischof vergebenen Stadtgerichtsbarkeit, die der *prepositus* zusammen mit den Schöffen innehatte<sup>227</sup>.

Der Sohn Petrus des Reiner Buiron wird 1218 wiederholt als Kanoniker des Reimser Domstifts erwähnt, sein Gedächtnis wurde dort laut Totenbuch am 16. März begangen<sup>228</sup>. Der andere Sohn Johannes ist nicht näher zu identifizieren, ebensowenig kann für die weiteren Buiron, die im 13. Jahrhundert erwähnt werden, ein lückenloser genealogischer Stammbaum erstellt werden.

Jacob Buiron ist einer der drei Bürger, deren Haus in der Nähe der *porta Martis* bei den Unruhen unter Erzbischof Henri II. von den Reimsern zerstört wurde. Die Zugehörigkeit der Familie zu den erzbischöflichen *servientes* läßt diese Aktion nicht so ganz zufällig erscheinen<sup>229</sup>. Der Zorn der Bürger richtete sich nicht nur gegen den Erzbischof, sondern zugleich auch gegen ihre Mitbürger, die als Ministeriale weitgehende Vorteile genossen. Jacob, der mit einer Helvis verheiratet war, verstarb vor 1259; seine Kinder (Johannes *canonicus*, Maresonna, Joffridus, Guyotus, Peresonnus und Robert) lassen sich nicht weiter verfolgen<sup>230</sup>.

Die weiteren mir bekannten Buiron seien noch registriert: *Thomas dictus Buiron, civis Remensis* und sein Sohn Reiner<sup>231</sup>, Pierre Buiron, wohnhaft im *ban* des Kapitels nahe der *porta Valesie*<sup>232</sup>, beide um 1278, Aubry Buyron, Reimser Bürger, hat 1279 der Echevinage der Stadt 226 Pariser Pfund geliehen<sup>233</sup>. Sein Totengedenken bei den Templern in Reims läßt auf finanzielle Beziehungen mit der damals ersten Finanzmacht schließen<sup>234</sup>. Sein Sohn Girardonnus wird 1293 erwähnt<sup>235</sup>. *Gautiers Buions* (sicherlich aus Buions oder Burons verlesen) *bourjois* ist 1280 unter den Vasallen des Erzbischofs von Reims genannt, und zwar nach einer Reihe von *chevaliers* ausdrücklich als Bürger. Er wirkt in einem Spruch der *homines archiepiscopi* gegen die Reimser Schöffen mit<sup>236</sup>. Wir sehen also, daß die Zugehörigkeit zur erzbischöflichen Dienstmannschaft, wenigstens in einem Zweig der Familie, das ganze 13. Jahrhundert hindurch nachweisbar ist, ohne daß sie das Bürgerrecht aufgibt.

<sup>227</sup> MG SS 25 S. 164. Eine Verwechslung von Robert und Reiner halte ich für nicht ausgeschlossen.

<sup>228</sup> Cart. G des Kapitels f. 69r ff. V Leg. II, 1 S. 61 f.

<sup>229</sup> V I S. 617–619, 1236.

<sup>230</sup> ADR H 45 Nr. 42. Ein Johannes Buiron erscheint im Totenbuch von S. Peter *ad Moniales*, BMR Hs 352.

<sup>231</sup> Cart. B des Kapitels f. 475–477v.

<sup>232</sup> V I S. 962.

<sup>233</sup> V I S. 956–57.

<sup>234</sup> Obituaire . . . du Temple de Reims, ed. BARTHÉLEMY S. 335.

<sup>235</sup> V I S. 1080.

<sup>236</sup> V I S. 971–972. Im Totenbuch der Templer ist eine *Juliana filia Vulteri dicti Boiron* verzeichnet, a.a.O. S. 329. In den Schöffensprüchen von 1255 wird Wautier Buiron erstmals erwähnt, V I S. 764.

Ein bezeichnendes Licht auf die Bedeutung der Familie Buiron in Reims und auf ihren Reichtum wirft eine bisher vor allem in der kunsthistorischen Forschung unbeachtete Quelle, nach der das berühmte Haus mit den Musikern in Reims – laut Steuerverzeichnis von 1328 – der Frau eines (damals wohl bereits verstorbenen) Thomas Buiron gehört hat und einen Zeitwert von 900 Pfund besaß<sup>237</sup>.

### 3.7. Weitere *servientes*-Familien

Mit den bisher vorgestellten Familien ist die Reihe der bürgerlich ministerialischen Geschlechter keineswegs erschöpft. Zahlreiche einzelne Erwähnungen finden sich darüber hinaus in den Reimser Quellen, für die leider nicht genügend ergänzendes Material vorhanden ist, um eine lückenlose genealogische Untersuchung durchführen zu können. Auf einige Beispiele sei hier verwiesen.

Personen mit dem Beinamen Aurifaber (Orfèvre), ansässig im *burgus* von S. Remi treten im 12. und 13. Jahrhundert bei wichtigen Rechtsakten und am Anfang des 14. Jahrhunderts schließlich als *servientes* des Domkapitels auf: *Simon aurifaber* testiert zusammen mit Richer Morlachar und Galterus de Manso in der Urkunde Erzbischof Heinrichs betreffend den Erwerb von Sampigny unter *burgenses*<sup>238</sup>. (Wenn *Simon aurifaber* identisch sein sollte mit *Simon deauratus* (s. o. S. 180), dann wäre hier das »missing link« zu den Deaurati gefunden). 50 Jahre später überträgt der Reimser Bürger *Briardus aurifaber* zusammen mit seiner Frau Agnes dem Zisterzienserkloster Clairmarais zum Bau eines Klostergebäudes eine Wiese vor Reims<sup>239</sup>. Weitere Vertreter dieses Namens sind meist nur einmal erwähnt: *Petrus aurifaber*, gest. vor 1229<sup>240</sup>, *Simon l'orfevre*, 1252,<sup>241</sup> *Adam aurifaber*, vor 1260 im Totenbuch des Domkapitels<sup>242</sup>, *Johannes aurifaber, canonicus S. Dionysii ad succurrendum* im Totenbuch von S. Denis<sup>243</sup>. Ein Stephanus l'Orfèvre schließlich ist im Jahre 1325 als Reimser Bürger und *franc-sergant* des Domkapitels erwähnt<sup>244</sup>.

<sup>237</sup> V II S. 490–550. Die Kunsthistoriker rätseln noch immer über den Eigentümer des Hauses, vgl. zuletzt Ch.-H. MAHLING, Das Haus der Musikanten in Reims, in: Festschrift Walter Wiora, 1967, S. 250–263. Vgl. bereits DEMAISON, Topographie de Reims en 1328, TAR 141, 1926/27 S. 76–126, hier S. 90!

<sup>238</sup> V I S. 362–365.

<sup>239</sup> GC X Instr. 58.

<sup>240</sup> Cart. B des Kapitels f. 284v.

<sup>241</sup> V I S. 736.

<sup>242</sup> V Leg. II, 1 S. 61 ff., 4. Februar.

<sup>243</sup> 21. April, Paris BN lat. 4334 f. 11r.

<sup>244</sup> Cart. A des Kapitels f. 213v–214r.

In den Tagen Wilhelms I. werden erzbischöfliche *servientes* erwähnt, die ebenfalls alle in Reims ansässig sind und sicherlich auch *cives* waren. Auch diese Familien lassen sich zumeist nicht weiter in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts belegen. Der erzbischöfliche (Unter-)Kämmerer, *serviens* von S. Denis und Reimser Bürger Ernandus de Oriente (bezeugt 1197–1214) ist bereits erwähnt worden (s. o. S. 170). Die Art der Tätigkeit der nächsten erzbischöflichen Ministerialen ist nicht näher bezeichnet. 1192 gibt der Erzbischof den Reimser Kanonikern das von ihm abgabefrei gemachte Haus seines langjährigen *serviens* Landricus Mercerius zum dauernden Besitz nach den *consuetudines* von Coursalin<sup>245</sup>. Dieses Haus stand unmittelbar neben dem des Gualterus, eines Sohnes des Landricus. Die *terra de Coursalin* war erzbischöfliches Gebiet. 1232 wird ferner *Garinus Mercerius, civis Remensis*, mit einer Schenkung an Signy<sup>246</sup> und 1247 *Leurerius (?) Mercerius, civis Remensis*, mit einer Schenkung an die Leproserie bezeugt, vor 1275 verstarb ein Herbertus Mercerius, 1275 wird Thierrri Mercerius in Reims genannt<sup>247</sup>.

1194 befreit der gleiche Erzbischof das in *foro Remensi* gelegene Haus seines *serviens* Ingerannus von einer jährlichen Abgabe von 10 *solidi*, die an S. Nicaise zu entrichten waren, und entschädigt das Kloster durch eine gleichhohe Abgabe von einer Fleischbank<sup>248</sup>.

Der dritte *serviens* Erzbischof Wilhelms schließlich, *Radulfus li Pesanz* (le Paisan), der der Reimser Leproserie eine Schenkung macht (1201)<sup>249</sup>, war wohl in S. Remi ansässig, da 1188 in der Gedenkliste des Klosters unter weiteren *burgenses* auch ein Arnulphus Paisant verzeichnet ist<sup>250</sup>.

Zu den *servientes* der Reimser Erzbischöfe im 13. Jahrhundert zählen auch die bereits erwähnten Familien li Plas – Blanzeio, *cives Remenses*, die seit den Tagen Bischof Heinrichs II. mehrfach das Amt des *prepositus* verwalteten und im 13. Jahrhundert als erzbischöfliche *servientes* sowie als Schöffen bezeugt werden und deren Mitgliedern auch das Kloster S. Remi offenstand<sup>251</sup>.

Weitere Aufschlüsse über Art und Umfang der Dienste, die Reimser Bürger vom Erzbischof, dem Kapitel und von S. Remi innehatten, gibt

<sup>245</sup> *Attendentes etiam devotum quod diu nobis exhibuit servitium dilectus et fidelis serviens noster Landricus Mercerius, domum suam contiguam domui Galteri filii sui liberam a nobis factam dedimus eisdem canonicis cum ea libertate et consuetudine, qua terra de Coursalen existere dinoscitur perpetuo habendam.* Cart. G des Kapitels f. 31ra.

<sup>246</sup> Arch. dép. Ardennes H 203 f. 150v.

<sup>247</sup> AMR, Hôtel-Dieu B 53, G. ROBERT, Les Béguines de Reims, TAR 137, 1922/23, S. 264.

<sup>248</sup> BMR Hs 1843 f. 76r.

<sup>249</sup> AMR Hôp. Gén. B 27.

<sup>250</sup> V I S. 410.

<sup>251</sup> Vgl. V I S. 845–851, 1039 und 1057. Schöffe 846.

insbesondere das Protokoll, das anlässlich eines Streites *super gardia S. Remigii* zwischen dem König und dem Erzbischof angefertigt wurde. Hier werden Reimser Bürger zu dieser Frage vernommen, und zwar als Zeugen der Partei des Bischofs wie des Klosters<sup>252</sup>. Abgaben, die für den Reimser Erzbischof in S. Remi erhoben wurden, wurden z. B. durch Bürger eingezogen, die dieses Recht wahrscheinlich vom Erzbischof auf gewisse Zeit erkauft hatten. So werden für die Zeit Erzbischof Jouels (1245 bis 1250) *Thomas dictus le Chaujarnier* und *Remigius dictus Tuebeuf* erwähnt, *qui recipiebant redditus . . . quod habet archiepiscopus in burgo S. Remigii*<sup>253</sup>. Genannt werden das *roagium*, eine Wagensteuer, und das *chevilhagium*, eine Kopfsteuer. Die Kontrolle von Maß und Gewicht im *burgus* oblag in der gleichen Zeit zwei Bürgern mit Namen Radulphus Porterius und Clemens Corderius *qui erant tunc sestrelagi burgi S. Remigii pro abbate*<sup>254</sup>. Man darf wohl in dieser Tätigkeit ein vom Abt zu vergebendes Amt sehen. Im *burgus* hat der mit der Einziehung der erzbischöflichen Einkünfte beauftragte *serviens* ein Haus, das sozusagen exterritorial ist<sup>255</sup>. Ein weiteres erzbischöfliches Amt ist das des *winajarius*<sup>256</sup>, der auch für den Bereich des *burgus* zuständig war.

Abschließend soll noch auf ein Phänomen in der Geschichte von Bürgerschaft und Ministerialität in Reims hingewiesen werden, auf das bereits Debuissou aufmerksam gemacht hat<sup>257</sup>. Offenbar sind im Verlauf des 12. und seltener im 13. Jahrhundert ritterliche Geschlechter insbesondere aus dem Kreis der erzbischöflichen Ministerialität in Reims ansässig geworden und – wenigstens in einem Teil der Familie – Reimser Bürger geworden, sie werden jedenfalls *cives Remenses* genannt. Die Quellen lassen auch in diesen Fällen eine völlig lückenlose Beweisführung nicht zu. Immerhin scheint dieses Phänomen bei den Reimser Geschlechtern de Rohais, Strabo, Acarin, Verzelay und Coissart eingetreten zu sein, ohne daß in diesem Zusammenhang die einzelnen Belege angeführt werden können. Diese Erscheinung macht vollends deutlich, daß die angeblich so festen ständischen Grenzen hier in Reims offenbar nicht so klar gezogen waren. Wie schon eine Unterscheidung in (angeblich) unfreie Ministerialen und freie Bürger nicht aufrecht zuerhalten ist, da die freiwillig eingegangene ministerialische Bindung gerade ein Mehr an bürgerlicher

<sup>252</sup> V I S. 820–872, wahrscheinlich um 1263. 1219 hatten die *homines ecclesiae S. Remigii manentes apud Remis* König Philipp II. bereits *fidelitas* schwören müssen, V I S. 511.

<sup>253</sup> V I S. 827, 829, 857, 858: *Radulfus Tuebeuf*.

<sup>254</sup> V I S. 839, *civis Remensis* 852.

<sup>255</sup> V I S. 847.

<sup>256</sup> V I S. 854.

<sup>257</sup> DEBUISSOU S. 29/30.

Freiheit (und Emanzipation vom Dienstherrn) erst ermöglicht, so scheint in einigen Fällen ritterbürtigen Geschlechtern sogar der »Abstieg« in den Status eines niederen »Bürgers« erstrebenswert und möglich.

#### 4. Das Problem der Schöffen in Reims und die Auseinandersetzung um die städtische Selbstverwaltung

In der Frage des Ursprungs der Reimser Schöffen ist man bisher nicht zu abschließenden Ergebnissen gekommen. Wollten die einen die Schöffen noch aus der römischen Antike herleiten<sup>258</sup>, so beschränkten sich andere auf eine Auswertung des Schöffenprivilegs Erzbischof Wilhelms von 1182<sup>259</sup>. Meist wurde von den Reimser Schöffen geredet, ohne daß man nach den verschiedenen Herrschaftsbereichen differenzierte.

Fragen wir zuerst, wann und wo – d. h. in welchem *ban* – in Reims Schöffen belegt sind, um dann zu untersuchen, ob es Verbindungen zu der Gruppe der *servientes* der Stadt gibt. Seit Marlot ist bekannt, daß im Jahre 1100 in Reimser Urkunden zum ersten Mal Schöffen (*scabini*) auftreten, genauer gesagt, ein *scabinus* namens Constantinus in einer Urkunde Erzbischof Manasses II. für S. Nicaise<sup>260</sup>. Varin hat in dem Privileg Erzbischof Rudolfs für S. Remi von 1109 weitere *scabini* unter den Zeugen bekannt gemacht: *Constantinus, Hugo, item Hugo, Theodericus scabini*<sup>261</sup>. Er hält eine Identität der beiden Constantine nicht für ausgeschlossen und sieht in ihm bzw. ihnen ohne nähere Unterscheidung Reimser Schöffen.

Beide Stellen können durch weitere Nachweise, die hier aus gedruckten und ungedruckten Quellen gegeben werden, ergänzt werden. Folgende *scabini* begegnen in Reimser Urkunden:

Vor 1118, Urkunde des Abtes Azenarius von S. Remi: Zeugen: ... *Thomas villicus* ... *Hugo scabinus, Rainerus scabinus, Richerus scabinus, Rodulphus et Hugo Odo*<sup>262</sup>.

1134/35, Gaucher de Bazoches für S. Remi, Zeugen: ... *de burgensibus: Thomas villicus, Guiardus Raimundi, Galcherus et Hubaldus causidici, Lambertus granetarius. Simon Dorati*<sup>263</sup>.

1134, Urkunde Abt Odos von S. Remi, Zeugen: ... *De burgensibus:*

<sup>258</sup> So die älteren Lokalhistoriker seit dem XVII. Jhdt. bis hin zu VARIN I S. V ff. Vgl. auch BOSSINESQ-LAURENT S. 265 f.

<sup>259</sup> Siehe unten Anm. 285–287.

<sup>260</sup> ML I 645; V I S. 251. Die Frage der Schöffen in karolingischer Zeit wird nicht berücksichtigt, da sie hier nicht von Bedeutung ist.

<sup>261</sup> V I S. 258–260 mit Anm.

<sup>262</sup> ADR H 1412 f. 27r. Es kann die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, daß es sich bei Rainerus und Richerus um *scabini* von Courtisols (*curtis ausorum*) handelt.

<sup>263</sup> ROBERT, Serfs S. 110/111.

*Thomas villicus, Hubaudus causidicus, Fulco filius Alaudi, Galterus, Ernaudus, Guido Raimundi filius, Garinus*<sup>264</sup>.

1125/1144, Urkunde des Abtes Ingobrannus von Hautvillers für S. Remi, Zeugen: . . . *de laicis: Thomas maior, Olhardus, Wibaldus, Symon, scabini. De Actovillari* . . .<sup>265</sup>.

1145, Urkunde der Äbte Odo von S. Remi und Galterus von S. Martin in Laon, Zeugen (*ecclesie S. Remigii sunt isti*): . . . *Thomas villicus et Thomas iunior, Simon et Galterus scabini* . . .<sup>266</sup>.

1145, Urkunde Abt Odos von S. Remi, Zeugen: *De laicis: Thomas villicus et Thomas nepos eius, Thomas etiam decanus, Symon, Lambertus et Gauterus scabini, Balduinus et Bartholomeus servientes abbatis*<sup>267</sup>.

Vor 1150, Urkunde Abt Odos von S. Remi. *Testes de laicis: . . . Thomas villicus, Symon decanus; scabini: Guido, Galterus, Lambertus. De curtis Anorum* . . .<sup>268</sup>.

1150, Urkunde des Bischofs Bartholomäus von Châlons-s.-M., Zeugen: *causidici Sancti Remigii Symon et Gauterus, . . .*<sup>269</sup>.

Diese Zeugen- und Schöffenverzeichnisse lassen eindeutig erkennen, daß es sich bei den *scabini* um solche des *ban S. Remi* handelt und – mit einiger Wahrscheinlichkeit auch im Fall der Constantin, Hugo etc. – nicht um Schöffen der erzbischöflichen Stadtgebiete. Im *ban S. Remi* gab es demnach seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts *scabini*, die gleichzeitig als *burgenses* bezeichnet werden. Selbst die wenigen Belege lassen erkennen, daß die Schöffen über längere Zeit wiederholt im Amt gewesen sein müssen. Das legt die Vermutung nahe, daß der Kreis der Schöffenbaren begrenzt gewesen ist.

Über die Modalitäten ihrer Berufung läßt uns eine Quelle des 13. Jahrhunderts weitere Erkenntnisse gewinnen: In dem anlässlich der Kontroverse über die *gardia* von S. Remi aufgezeichneten Zeugenverhöre gibt Garinus le Marrelier zu Protokoll, im *burgus* von S. Remi herrschten andere *consuetudines* als im *ban* des Erzbischofs, denn hier würden die Schöffen vom Volk gewählt, dort aber durch den Abt von S. Remi bestellt. Beide Aussagen werden in der gleichen Quelle durch den ehemaligen Schöffen von S. Remi, *Gerardus dictus la Coke*, bestätigt<sup>271</sup>. Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, daß auch bereits im 12. Jahrhundert

<sup>264</sup> ADR H 1413 S. 384.

<sup>265</sup> ROBERT, Serfs S. 109/110.

<sup>266</sup> ADR H 1412 f. 26v–27r.

<sup>267</sup> ADR H 792 Nr. 1 V I S. 310–311.

<sup>268</sup> V Leg. II, 1 S. 170–171.

<sup>269</sup> ADR H 575 Nr. 1.

<sup>270</sup> V I S. 830/31.

<sup>271</sup> V I S. 834.

die Schöffen durch den Abt berufen wurden. Das bedeutet zugleich, daß die remigianischen Schöffen als Ministeriale des Klosters betrachtet werden können. Art und Umfang ihrer Befugnisse, die sich wohl vor allem auf die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt haben dürften, sind in den Quellen nicht bezeichnet. Ihr Auftreten zusammen mit dem *maior* des *burgus* läßt auf eine gemeinsame Regelung ihrer Angelegenheiten schließen.

Geht man davon aus, daß die bisher bekannten Schöffen in Reims *scabini* des *ban* S. Remi waren, so wird damit das Problem der Schöffen im *ban* des Erzbischofs neu aufgeworfen. Bekanntlich gab es in Reims im Jahre 1139 einen sogenannten Communeaufstand<sup>272</sup>, von dem in den erzählenden Quellen nur sehr kurz Notiz genommen wird: *Facta est discussio Remis, et respublica coniurata a civibus*, schreiben die *Annales S. Dionysii Remensis* zum Jahre 1140<sup>273</sup>. Die zwischen 1151 und 1196 in Reims entstandenen *Annales Remenses et Colonienses* bemerken zum Jahr 1139: *Facta est Remis communia a Ludovico rege adolescente pecunia data a civibus*<sup>274</sup>. Die Einwohner des *burgus* hatten sich bereits im Jahre 1111 schon einmal zusammengeschlossen (*... ex consilio omnes iuraverunt, quod B. Remigio terram suam unanimiter defensarent ...*), um dem Erzbischof und dem Abt von S. Nicaise Widerstand zu leisten, als diese sich die Herrschaft über den *burgus* aneignen wollten<sup>274a</sup>.

1138/40 hatten die Reimser während einer mehr als zwei Jahre andauernden Sedisvakanz des Reimser Erzstuhles<sup>275</sup> dem König offenbar ein nach dem Muster der 1128 für Laon ausgestellten Urkunde verfaßtes Kommuneprivileg abgekauft<sup>276</sup>. Die Reimser Urkunde ist nicht erhalten, vielleicht hat es auch gar keine schriftliche Vereinbarung gegeben. In dem Privileg von Laon werden der *commune* für ihren genau bezeichneten Friedens- und Rechtsbereich ein *maior* und eine nicht genannte Zahl von *jurati* gewährt<sup>277</sup>. Man darf wohl annehmen, daß 1139 auch in Reims *jurati* und ein *maior* von der *commune* benannt wurden, zumal sich König Ludwig direkt an sie wendet. Nimmt man für den *ban* des Erzbischofs auch für die Zeit vor 1139 bereits die Existenz von Schöffen oder Geschworenen an, so hätte das Kommuneprivileg nur das Recht der

<sup>272</sup> Zu den Communes in Frankreich, vgl. Ch. PETIT-DUTAILLIS, *Les communes françaises*, 1947 (stark rechtsgeschichtlich-systematisierend) und A. LUCHAIRE, *Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs*, 1890, 2<sup>e</sup> 1911, ed. HALPHEN.

<sup>273</sup> MGH SS 13 S. 83.

<sup>274</sup> MGH SS 16 S. 733.

<sup>274a</sup> MEINERT, *Libelli* (wie Anm. 16) S. 284.

<sup>275</sup> Eb. Rainald starb am 13. Januar 1138, Eb. Samson wurde am 7. April 1140 geweiht. Vgl. BOURGEOIS, *Essai sur l'histoire de l'échevinage de Reims [bis 1358]*, Thèse d'École des Chartes 1923, MS AM Reims S. 17–23. BOUSSINESQ-LAURENT S. 259 f. V I S. 296 f.

<sup>276</sup> *ad modum communiae laudunensis communiam vobis indulsumus ...*, Kg. Ludwig an *maior* und *commune* von Reims, V I S. 297 f., 1139.

<sup>277</sup> MF III 747–749.

Bestallung in die Hände der *coniurati* gelegt. Es darf aber wohl sehr bezweifelt werden, ob es vor 1139 – abgesehen vom *ban S. Remi* – überhaupt Schöffen neuen Typs in Reims gegeben hat, da der 1138 verstorbene Erzbischof ein strikter Gegner der städtischen Freiheitsbewegung gewesen ist.

Obwohl die Reimser die Sedisvakanz und die politische Situation des jungen Königs, der sich seinerseits die Einkünfte des Erzbistums zu sichern trachtete, indem er seinem Bruder Heinrich, dem späteren Erzbischof das Amt des *thesaurarius* in Reims übertragen hatte, geschickt ausgenutzt hatten<sup>278</sup>, waren ihre Erfolge nur von kurzer Dauer. Schon 1139 warf König Ludwig der Reimser *communia* Übergriffe vor (*... modum laudunensis communiae . . . omino exceditis . . .*): 1. Die Einbeziehung von *villae extrinsecae* in die *communia*, 2. die Beschneidung von Kirchengut und -einkünften, 3. die Beeinträchtigung der *libertates, consuetudines* und *justitiae* der Reimser Kirchen, besonders aber des Domstifts. Im letztgenannten Punkt wird deutlich, daß es sich dabei auch um innerstädtische Auseinandersetzungen handelt: Die *communia* hatte auch die *proprios servientes* der Kanoniker, also die eigenen – allerdings privilegierten – Mitbürger (*qui in eadem libertate sunt in qua domini sui . . .*) zur Besteuerung herangezogen (*ad redemptionem coegistis*), ja einige sogar gefangen genommen<sup>279</sup>.

Die *communia* von Reims unterlag schließlich einer vereinten Opposition: Papst Innozenz II. untersagte den Reimsern die Einführung neuer *leges sive consuetudines* und verbot die *communia* »*sub pena anathematis*«<sup>280</sup>. Die Stadt scheint in der Tat auch mit dem Interdikt belegt gewesen zu sein, denn zwei »Kommunarden«, Simon und Alberich, hatten noch an Allerheiligen 1140 in S. Symphorien einen Priester gegen das Verbot die Messe lesen lassen<sup>281</sup>. Diese Notiz zeigt, daß auch nach der Wahl Samsons, die nach langem Drängen des Papstes und Bernhards von Clairvaux, der selber eine Kandidatur abgelehnt hatte<sup>282</sup>, mit Billigung Lud-

<sup>278</sup> RHF 16,6. Zur Sedisvakanz und Wahl Samsons, sowie zu den Rechten des Königs, vgl. M. PACAUT, Louis VII et les élections épiscopales dans le royaume de France, 1967, Bibl. de la Soc. d'Hist. Eccl. de la France, bes. S. 93–94. Ferner M. PACAUT, Louis VII, 1964, BEHE, S. 91 ff.; R. HIRSCH, Studien zur Geschichte Kg. Ludwigs VII., 1892, S. 92; A. LUCHAIRE, Hist. des Institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 1891<sup>2</sup>, Bd. II S. 179 ff.

<sup>279</sup> V I S. 299–300, Kg. Ludwig an die *communia* von Reims.

<sup>280</sup> V I S. 300/301. Die Kirche sei der Kommune-Bewegung spätestens seit dem Beginn des XII. Jhdts. stets feindlich gesinnt gewesen; so A. LUCHAIRE, Histoire des institutions monarchiques Bd. II S. 161. Dagegen V. VERMEESCH, Essai sur les origines et la signification de la commune dans le nord de la France, Heule 1966.

<sup>281</sup> V I S. 303. BOURGEOIS S. 22 hält S. und A. für die »chefs de la commune«.

<sup>282</sup> RHF 15, 573, PACAUT, Elections S. 93.

wigs VII. endlich zustandekam<sup>283</sup>, die Unruhen in Reims nicht aufhörten. Daran änderte auch die gewaltsame Unterdrückung der *communia* durch den König und den Champagnegraven nicht viel<sup>284</sup>.

Was blieb nach dem Verbot von den Errungenschaften der *communia* erhalten? Einige Forscher sind der Meinung, daß alle Privilegien, auch die Gewährung des Schöffengerichts, wieder beseitigt wurden<sup>285</sup>. Andere sind der Ansicht, zumindest das Schöffengericht habe weiter bestehen können<sup>286</sup>. Hinweise für diese Ansicht finden sich jedoch in den Quellen nicht. Dagegen haben wir bereits feststellen können, daß die Kontinuität der *scabini* von S. Remi durch den Kommune-Aufstand nicht unterbrochen wurde. Auch nach 1139 sind Schöffen aus dem *burgus* bezeugt. Während der Abwesenheit König Ludwigs auf dem II. Kreuzzug mußte sich Samson bei Abt Suger von S. Denis über einen bewaffneten Aufstand – diesmal seitens der *burgenses* von S. Remi – gegen Erzbischof und Kloster beklagen, zu dem sich die Bürger sogar mit *milites* der Stadt verbündet hatten<sup>287</sup>. Ein Grund für diese Unruhen ist nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß die Bewohner des *burgus* sich bereits an der Kommunebewegung von 1139 kräftig beteiligt hatten und nun die Gelegenheit der längeren Abwesenheit des Herrschers nutzten, um auch in ihrem Bereich eine noch stärkere Selbständigkeit von der klösterlichen Herrschaft zu erreichen.

Erneute Unruhen in der Stadt Reims brachen dann im Jahre 1167 aus. Erzbischof Henri de France, der Bruder König Ludwigs, hatte seit 1162 den Reimser Erzstuhl inne. Er war einer der eifrigsten Anhänger Papst Alexanders III.; außerdem war er ein entschiedener Gegner aller kommunalen Selbstständigkeitsbestrebungen. Als Bischof von Beauvais (1149 bis 1162) hatte er 2 Jahre nach seinem Amtsantritt die im Jahre 1146 den Bürgern gewährte Kommune widerrufen<sup>288</sup>. In dem fraglichen Jahr 1167 war Heinrich in Rom, und wieder nutzten die Reimser die Abwesenheit ihres Stadtherren aus, um sich gegen ihn zu erheben. Heinrich hatte den Abt von S. Remi, Pierre de Celle, zu seinem Stellvertreter er-

<sup>283</sup> RHF 15, 573/574 und 384/85. Zur Person Samsons vgl. PACAUT, Élections, S. 140.

<sup>284</sup> Ann. Remenses zu 1140: *Eodem anno destruitur cummunia Remensis rege presente et Tebaldo comite adiuvante cum multis milibus militum et peditum*, MGH SS 16, 733.

<sup>285</sup> VARIN I S. XII.

<sup>286</sup> PETIT-DUTAILLIS, Communes S. 58/59. Erst Heinrich habe das Schöffengericht bei seinem Regierungsantritt 1160 (!) abgeschafft.

<sup>287</sup> RHF 15, 489.

<sup>288</sup> Ordonnances des rois de France, Bd. XI, 198. Zu Eb. Heinrich vgl. M. PACAUT, Louis VII S. 37 und S. 175 sowie M. L. COLKER in: *Traditio* 17, 1961, S. 479 Anm. 70; ferner G. CONSTABLE's Edition der Briefe des Petrus Venerabilis, Bd. II S. 195–96, *Harvard Historical Studies* 78, 1967, Joh. v. Salisbury, *Hist. Pont.* ed. M. CHIBNALL, *Medieval Texts*, S. 69 f.

nannt und erhielt 1167 von diesem eine eilige Nachricht über die drohenden Unruhen in der Stadt<sup>289</sup>.

Johann von Salisbury berichtet in einem seiner Briefe über den Verlauf dieser Unruhen, und zwar aus erster Hand, denn er hielt sich seit 1165 im Kloster S. Remi bei dem ihm befreundeten Abt Peter auf, mit dem er seit 1147 eine rege Korrespondenz führte<sup>290</sup>. Nach seinem Bericht *conspiraverunt enim cives de clericorum consilio et auxilio militum, nitentes contra archiepiscopum, qui novas quasdam indebitas et intolerabiles servitutes volebat imponere civitati*. Die Reimser besetzten die strategisch wichtigen Kirchtürme und befestigten Häuser der Stadt und warfen die Offizialen und Parteigänger des Erzbischofs aus Reims hinaus. In den ersten Verhandlungen haben die Aufständischen dann Heinrich eine Art Kompromiß vorgeschlagen: Sie boten ihm 2000 Pfund *dummodo eos jure tractaret et legibus vivere pateretur, quibus civitas continue usa est a tempore sancti Remigii . . .* Doch weder der *rex christianissimus* noch der Champagnegraf konnten den starrköpfigen Erzbischof zur Annahme dieses Kompromisses bewegen.

Halben Herzens ließ Ludwig darauf als Warnung an die Bürger 50 Häuser in der Stadt zerstören und zog ab. Die Reimser rissen daraufhin die Häuser des *vicedominus* und des *prepositus* nieder, worauf der Erzbischof den Grafen Philipp von Flandern mit 1000 Rittern zu Hilfe holte. Die Aufständischen hatten Reims jedoch so gründlich geräumt, daß der Flanderer sich nur 24 Stunden dort aufhalten konnte und wieder abziehen mußte. Schließlich leitete Heinrich gegen den Willen der um ihre Beute betrogenen Flanderer über seinen Bruder, den Grafen Robert von Dreux, Verhandlungen mit den Reimsern ein. Heinrich erhielt am Ende nur 450 Pfund als »Wiedergutmachung« und gestattete dafür den Reimsern *ut de caetero legibus utantur antiquis*. Soweit informiert uns der Bericht des Johann von Salisbury.

War diese Angelegenheit beigelegt, so bedurfte es in dem gleichzeitig schwelenden Streit zwischen dem Erzbischof und seinem Kapitel noch des wiederholten Einschreitens Abt Stephans von Cluny, des Kardinals Raimund von S. Maria und Papst Alexanders III., ehe Heinrich seine notorisch intransigente Haltung aufgab<sup>291</sup>. Offenbar wollte sich Hein-

<sup>289</sup> RHF 16, 184: *In absentia enim vestra cornua sibi assumunt inimici vestri et nostri adeo, ut non sit pax ingrediendi vel egrediendi. Indifferenter ingrediuntur rapere, vastare et devorare omnia, in quibus manus inicere possunt . . .*

<sup>290</sup> Der Reims betreffende Teil des Briefes V I S. 347–348. Der ganze Brief: PL 199, 249–250. RHF 16, 568. Zum Ganzen vgl. MF III, 437 f.

<sup>291</sup> RHF 16, 182, 183; JL 11370. Schon 1162 hatte der Papst den Eb. zur Mäßigung bei der Ketzerverfolgung der Populicani in Flandern ermahnen müssen, RHF 15, 790, JL 10797, vgl. dazu Y. DOSSAT, *L'hérésie en Champagne aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles*, in: *Mémoires de la Société d'Agriculture . . . de la Marne* 84, 1969, 57–73, bes. S. 63–65.

rich lange Zeit nicht an die Verpflichtungen halten, die er dem Kapitel 1162 in dem uns bekannten Eid beschworen hatte.

Als einen Grund für die Erhebung der Reimser Bürger, Kleriker und *militēs* nennt Johann von Salisbury *novas quasdam indebitas et intolerabiles servitutes*, die der Erzbischof der Stadt auferlegen wollte. Daß hier an Steuern zu denken ist, kann kaum bezweifelt werden. Heinrich war auch in Finanzangelegenheiten eine wichtige Stütze Papst Alexanders. Gerade aus den Jahren 1166–1167 sind Bittschreiben des Papstes an den Reimser Oberhirten überliefert<sup>292</sup>. Heinrich sah sich vielleicht genötigt, den beachtlichen Aufwand für Rom auch auf seine Stadt abzuwälzen. Ähnliches berichten auch die Annalen von Cambrai zu den Vorgängen von 1167: Die einst so berühmte Stadt sei von diesem Erzbischof unrecht behandelt und lange Zeit regelrecht ausgesaugt worden<sup>293</sup>.

Anders ist es auch nicht zu verstehen, daß sich Bürger, Kleriker und *militēs* fast geschlossen gegen den Stadtherren erhoben, ungeachtet ihrer sonst so verschiedenen Interessen. Das Vorgehen der Bürger spricht für eine gehörige Portion Selbstbewußtsein, an dem es auch in anderen Städten in dieser Zeit ja nicht fehlt. Die gegen den Erzbischof zusammengeschlossene Partei berief sich auf das seit den Zeiten des Hl. Remigius geltende Recht und die alten Gesetze und erreichte ja auch, daß gestattet wurde *ut de caetero legibus utantur antiquis*. Ob sich diese Worte auf konkrete *consuetudines* beziehen, ist zweifelhaft. Es ist auch nicht herauszulesen, daß der Erzbischof damals das Schöffengericht verboten haben soll<sup>294</sup>, zumal bis 1182 für den *ban* des Bischofs überhaupt keine Schöffen nachzuweisen sind. In seinen Urkunden testieren m.W. nur in zwei Fällen Reimser *burgenses*.

Erst Erzbischof Wilhelm, dessen Vater 1140 mitgeholfen hatte, die *communia* in Reims zu beseitigen, betrieb gegenüber den Bewohnern seines *ban* eine versöhnliche und konstruktive Politik. 6 Jahre nach dem Beginn seines Reimser Pontifikats stellte er den Bürgern seines *ban* ein Privileg aus, das die Schöffnenfrage regelte<sup>295</sup>. Verhandlungen mit den Bürgern müssen vorausgegangen sein, denn aus der ausführlichen Aren-

<sup>292</sup> RHF 15, 849; JL 11256. RHF 15, 852; JL 11342. Ferner JL 10656, 10880 und 10881. Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Falkenstein, Aachen.

<sup>293</sup> MGH SS 16, 540: *Remis metropolis, civitas olim nobilis et incluta, in iis diebus ab archiepiscopo Henrico inhoneste tractata de dignitate sua valde attrita gemit quod amisit, patitur dolens quod non meruit. Civitas diu ab eodem domino aperiata est.*

<sup>294</sup> So PETIT-DUTAILLIS, *Communes* S. 58/59.

<sup>295</sup> MF III, 465 f. V I S. 391–395. BOUSSINESQ-LAURENT, I S. 270 f. DEBUISSON S. 57 ff. Zu Eb. Wilhelm: F. DUCHESNE, *Histoire de tous les Cardinaux français*, 1660, Bd. I S. 165–74, Bd. II S. 119–138. Zu den mannigfachen Beziehungen W's. zu Gelehrten und Dichtern seiner Zeit vgl. John R. WILLIAMS, *William of the White Hands and Men of Letters*, *Anniversary Essays . . . by the Students of C. H. Haskins*, 1929, S. 365–387.

ga geht hervor, daß Wilhelm über die *consuetudines ab antiquis retro temporibus collatae* der Bürger unterrichtet ist. Diese seien – so heißt es mit einem Seitenhieb auf seine Vorgänger – *mutatione dominorum*, bedingt durch die Haltung der jeweiligen Stadtherren, bisweilen nicht eingehalten worden. Wilhelm will durch sein Privileg diese *consuetudines* wieder in Kraft setzen und für immer verbindlich machen.

Die einzelnen Bestimmungen sind bekannt und brauchen hier nur kurz resümiert zu werden: 12 Schöffen sollen an jedem Aschermittwoch von den Bürgern des erzbischöflichen *ban* aus ihrer Mitte gewählt und dem Erzbischof präsentiert werden. Die Schöffen sitzen dem städtischen Gericht vor. Im Fall kontroverser Wahl behält sich der Erzbischof das Ernennungsrecht vor; er ist auch Berufungsinstanz des Schöffengerichts. Das Prozeßverfahren wird im Einzelnen für *burgenses* mit und ohne Grundbesitz in Reims geregelt; bei handhafter Tat (Raub, Mord oder Verrat) verfällt der Täter dem erzbischöflichen Gericht. Auch Strafen auf Verstöße gegen die vom Stadtherrn festgesetzte Abgabenordnung werden aufgezählt. Besitz und Erbschaft sollen in der Stadt nach sieben Jahren und einem Tag unangefochten sein<sup>296</sup>. Aus der Urkunde geht nicht hervor, ob die Schöffen auch den Marktverkehr kontrollierten. Die für uns wichtigste Bestimmung ist die Einrichtung eines jährlich zu wählenden Schöffenkollegs bestehend aus 12 *scabini* mit richterlichen Funktionen. Im Text der Urkunde wird sogar von der Wiedererrichtung des Schöffenkollegs gesprochen (*Volumus igitur, quod scabini civitati restituantur . . .*). Dieses *restituere* bezieht sich m. E. auf die Zeit der *communia*, als es in Reims sicherlich Schöffen gegeben hat, nicht jedoch auf die Jahre danach, zumal dann der Hinweis auf die *consuetudines*-feindliche Einstellung der Erzbischöfe Samson und Henri nicht verständlich wäre. Es ist m. E. daran festzuhalten, daß es nach 1139 erst wieder seit 1182 Schöffen im Bereich des erzbischöflichen *ban* gegeben hat. Im *ban S. Remi* dagegen kann für das 12. und 13. Jahrhundert eine Kontinuität der durch den Abt bestellten *scabini* nachgewiesen werden.

Ohne Zweifel war die Charte von 1182 ein kluger Schachzug Erzbischof Wilhelms, der den Bürgern entgegenkam, ohne die vor allem vom Domkapitel auch damals noch gefürchtete *communia* zuzulassen und seine Stadtherrschaft entscheidend zu schmälern<sup>297</sup>. Die späteren Auseinandersetzungen um Siegel, Steuern und Verwahrung der Stadtschlüssel zeigen, daß 1182 den Schöffen nur eine sehr begrenzte Selbstverwaltung überlassen worden ist. Im übrigen hat Erzbischof Wilhelm eine ziemlich

<sup>296</sup> Vgl. dazu BOURGEOIS S. 104–107.

<sup>297</sup> Vgl. V I S. 434/435 von 1189. Das Kapitel hat seine Zustimmung zum Schöffenvorrecht verweigert, so jedenfalls liest man in einem Schreiben Papst Gregors IX. von 1235 April 4, V I S. 579.

konstante bürgerfreundliche Politik betrieben, wie wir an der Heranziehung zahlreicher *burgenses* (nicht nur seines eigenen *ban*) zu ministerialischen Ämtern zeigen konnten. Auch die Vergabe des Neusiedellandes *cultura* im Jahre 1183 folgt dieser Linie. Schließlich sicherte die königliche Bestätigung des Schöffenprivilegs<sup>298</sup> der *Wilhelmina* jahrhundertlang Geltung in Reims.

Die ersten Listen der im erzbischöflichen *ban* gewählten Schöffen aus den Jahren des frühen 13. Jahrhunderts enthalten eine Reihe bekannter Namen, wie die Coqus, Verzelay, Bourgeois, Cauchon, Rohais und Bos<sup>299</sup>. Den Familien Bourgeois und Coqus entstammen auch remigianische Dienstleute, Mitglieder der Geschlechter Verzelay und Cauchon, wahrscheinlich auch die Rohais, lassen sich als *servientes* der Erzbischöfe nachweisen, Voisin Cauchons dürfte mit dem 1231 erwähnten Provisor des Spitals identisch sein. Aus der Familie Bos schließlich gingen *servientes* des Domkapitels hervor. Auch die Nachkommen des *Witiers li Cras* (Gras) sind zwei Generationen später im Dienst des Kapitels zu finden. Dies zeigt, daß man durch ministerialische Bindungen durchaus nicht aus dem Kreis der Schöffenbürger ausschied. Offenbar gab es auch damals bereits einige Familien (die *Bourgeoisie de l'Échevinage*), die in erster Linie die Mehrzahl der Schöffen stellten, obwohl in der Theorie der Urkunde von 1182 alle Bürger Schöffen werden konnten. Dazu kommt, daß

<sup>298</sup> Recueil des actes de Philippe Auguste, edd. BERGER-DELABORDE Bd. I Nr. 73, V I S. 398–402.

<sup>299</sup> V I S. 491 von ca. 1212 und 1223, Récits d'un ménestrel S. 162, § 311, ed. N. de WAILLY. Zur Bourgeoisie de l'Échevinage vgl. DÉBUISSON S. 56–72. Synopse der *scabini* von 1212 (VARIN I S. 491) und 1223 (ménestrel 311):

## VARIN

Cochunus  
Thomas de Roaco  
Radulphus Castellanus  
Colardus filius eius  
Ebalus Bos  
Thomas Bos  
Galterus Bos  
Mainerus capellanus  
Hanx (?)  
Petrus de Merfaus  
Thomas de S. Remigio  
Drogo  
Herbertus de Versillis (Verzelay)  
Egidius Cochelez Vicinus  
Henricus catellanus  
Petrus Angeliers  
Gilo Berselain  
(Die Schöffen aus ministerialischen Geschlechtern sind gesperrt).

## ménestrel

Voisins li Cos (le Coq)  
Jacques li Borgues (Bourgeois)  
Cochon de Monlorent  
Gautiers le Rois  
Corbians Piches  
Gerarz li Coutres  
Witiers le Cras (Gras)  
Wedes de Vezelay  
Cauchons Voisins  
(Die Liste ist nicht vollständig)

von den 26 für 1212 und 1223 namentlich genannten Schöffen (beide Listen zusammengenommen) etwa die Hälfte aus Familien kommt, denen auch Ministeriale des Erzbischofs, des Kapitels oder des Klosters entstammen. Der Anteil von *servientes*-Familien am Schöffenkolleg ist für diese Zeit also recht beachtlich.

Angesichts der genannten Schöffen ist auch zu fragen, ob trotz der Beschränkung der Wahlberechtigung auf den *ban* des Erzbischofs der *ban S. Remi* nicht einbezogen wurde. Die Nennung des Schöffen Thomas de S. Remigio (1212) legt diese Vermutung nahe, zumal dieser Mann aller Wahrscheinlichkeit nach der ritterlichen remigianischen Ministerialenfamilie Puer angehörte. Das Auftreten dieses *scabinus* (und vielleicht auch seiner Kollegen Thomas de Roaco und Wedes de Verzelay) legen die Vermutung nahe, daß anfangs durchaus auch ritterlichen *cives* das erzbischöfliche Schöffenkolleg offenstand.

Dennoch scheint sich seit dem 13. Jahrhundert ein Gegensatz zwischen Familien der Reimser Ministerialität und der *Bourgeoisie de l'Échevinage* entwickelt zu haben, der erstmals anlässlich der Ereignisse der Jahre 1233–1240 in den Quellen deutlich wird<sup>300</sup>. Die *cives* im *ban* des Erzbischofs wie des Kapitels schlossen sich gegen ihre Herren zusammen (*conspiratione inter se facta*), vertrieben das Kapitel aus der Stadt und griffen die befestigte Residenz des Erzbischofs Heinrich II. an, der sich in seiner offensichtlich schroffen und unnachgiebigen Art nicht von seinem Namensvetter Heinrich I. unterschied.

Als Ursachen der Auseinandersetzung nennt eine nur fragmentarisch erhaltenen Chronik von S. Nicaise<sup>301</sup> die Furcht einiger *cives* »... *ne contra eos fieret inquisitio de usura*«. Aus den Schreiben Papst Gregors IX., der seitens der Reimser Geistlichkeit angerufen wurde, geht hervor, daß ein Streitpunkt auch die aus dem Privileg von 1182 herzuleitende Kompetenz des Schöffengerichts war. Offenbar ging es dabei um die Steuerhoheit der Schöffen in Reims, wenn auch nicht einzig und allein<sup>302</sup>.

Was die hier interessierenden Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern angeht, so erfahren wir aus den Quellen dieser Jahre, daß sich der Zorn der *Bourgeoisie de l'Échevinage* gerade gegen die *servientes* des Erzbischofs und des Kapitels richtete, d. h. wahrscheinlich gegen deren Vorrechte der Abgabefreiheit und des privilegierten Handels. *Servientes* des Kapitels wurden 1233 durch Drohungen oder durch Versprechungen bewogen, sich dem Kapitel zu entziehen. Außerdem boykottierten die *cives* Märkte, die von den im Dienst des Kapitels stehenden Kaufleuten

<sup>300</sup> Zu diesen Vorgängen in Reims vgl. BOUSSINESQ-LAURENT S. 281 ff.

<sup>301</sup> V I S. 566 Anm.

<sup>302</sup> Vgl. bes. V I S. 608–610, den Schiedsspruch Kg. Ludwigs IX. von 1236.

besucht wurden<sup>303</sup>. Bei den Angriffen auf das befestigte erzbischöfliche Palais an der *Porta Martis* haben die Bürger auch einige Häuser zerstört, zu deren Wiederaufbau sie durch Schiedsspruch gezwungen wurden. Daß in diesem Zusammenhang die Häuser des Jakob Buiron (erzbischöfliche *servientes*-Familie), des Drouardus de Villa Dominica und W. Crassus (wahrscheinlich *servientes* des Kapitels) genannt werden, ist bezeichnend für den Haß der *cives* auf ihre ministerialischen Mitbürger<sup>304</sup>. Schließlich erfährt man aus der Chronik von S. Nicaise, daß sogar erzbischöfliche *servientes* aus der Stadt vertrieben wurden<sup>305</sup>. Auch die *hala*, die dem Erzbischof gehörte, ist von den Bürgern zerstört worden<sup>306</sup>, ein weiterer Hinweis darauf, daß sich der Unwille u. a. gegen die Handelspolitik des Erzbischofs und der von ihm Privilegierten richtete. Ob sich die Aufstände der *cives* auch gegen die ministerialischen Mitglieder des Schöffenkollegs richteten, ist eine offene Frage. Eine umfassende Analyse der Herkunft aller erzbischöflichen *scabini* im 13. und 14. Jahrhundert könnte einen möglichen Wechsel der Schöffenfamilien und ein Ausscheiden der *servientes*-Familien zum Ergebnis haben und damit diese Frage positiv beantworten.

Spannungen zwischen den *servientes* in Reims und der Schöffenbürgerschaft werden auch bei dem für die Reimser Geschichte so wichtigen Streit um die Krönungskosten erkennbar<sup>307</sup>. Nachdem bis zur Krönung und Weihe Philipps II. Augustus hin die Reimser Erzbischöfe die Kosten dieser Festlichkeiten selbst getragen hatten, war es Erzbischof Wilhelm II. 1223 erstmals gelungen, mit Hilfe eines königlichen Mandats die Ausgaben der Krönung Ludwigs VIII. zum großen Teil auf die Bürger seines *ban* abzuwälzen<sup>308</sup>.

Erst bei der Krönung Philipps III. im Jahre 1270 wurde die Frage der Krönungskosten wieder akut, denn die Krönung Ludwigs des Heiligen fand während einer Sedisvakanz statt; anscheinend trug 1226 die Krone die Kosten, da sie ja auch die Einkünfte des vakanten Erzbistums einzog<sup>309</sup>. Auch 1270 scheinen sich die Bürger gegen eine Beteiligung gewehrt zu haben, denn ein Spruch des *Bailli* von Vermandois (der hier als königlicher »Beamter« – nach Varin – erstmals in Reimser Angelegen-

<sup>303</sup> V I S. 580.

<sup>304</sup> V I S. 618.

<sup>305</sup> V I S. 566 Anm.

<sup>306</sup> V I S. 618, 602.

<sup>307</sup> Vgl. dazu C. BRÜHL, Reims als Krönungsstadt des französischen Königs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Phil. Diss. Frankfurt 1950, S. 60 ff. und DEBUISSON S. 67.

<sup>308</sup> V I S. 527–530, BOUSSINESQ-LAURENT S. 280, Ménestrel-Bericht S. 162 f., BRÜHL S. 34 und 61 f.

<sup>309</sup> Eine Aufstellung bei V I S. 539 nennt eine Gesamtsumme (?) von 5053 l.

heiten eingriff) von 1272 lehnt ihren Einspruch als unbegründet ab<sup>310</sup>. Auch 1285 half aller Protest der Bürger nichts, sie mußten wiederum zahlen<sup>311</sup>. Als aber die Beauftragten der Reimser Schöffen die Kosten einzogen, kam es dabei zu bemerkenswerten Zwischenfällen. Die *tailliatos* haben nämlich auch die an sich von allen Abgaben befreiten *servientes* des Kapitels auf ihre Weise an den Kosten beteiligt, indem sie in deren Häuser eindringen und alle erreichbaren Wertgegenstände mitnahmen<sup>312</sup>. Diese Begebenheit zeigt sehr deutlich, wie stark in dieser Zeit die Spannungen zwischen der *Bourgeoisie de l'Échevinage* und den privilegierten *servientes* in Reims gewesen sein müssen.

### 5. Zusammenfassung

Ausgehend von Fragestellungen der neueren deutschen Stadtgeschichtsforschung wurde am Beispiel von Reims untersucht, ob es dort eine Ministerialität und speziell eine bürgerliche Ministerialität gegeben hat und welche Bedeutung diese Ministerialität im 12. und 13. Jahrhundert besaß. Die Beschreibung der Phänomene der *servientes* und *ministeriales* der drei wichtigsten Reimser Herrschaften (Erzbischof, Kapitel, S. Remi) führte zu Ergebnissen, die der *communis opinio* der französischen Forschung widersprechen. Selbst unter rein rechtsgeschichtlichen Aspekten ist es nicht möglich, die Existenz einer Ministerialität – zumindest in Reims – abzustreiten. Insbesondere ein Vergleich der Rechte der *servientes* des Reimser Domkapitels mit dem *Ordo servitorum* von Trier machte das deutlich. Eine vergleichende Untersuchung der Ministerialität von Domkapiteln im größeren Rahmen würde in dieser Hinsicht sicherlich noch weitere Aufschlüsse bieten.

Zur Beantwortung der zweiten Frage, nämlich nach dem Einfluß besonders der bürgerlichen Ministerialen in Reims war die Untersuchung einzelner Ämter und einzelner Reimser Familien notwendig. Es zeigte sich, daß viele Ämter beim Erzbischof, Kapitel und Kloster S. Remi durch Reimser Bürger ausgefüllt wurden, ja daß im 12. Jahrhundert in den Reimser Urkunden fast ausschließlich *ministeriales* als Zeugen auftreten. Gleichzeitig wurde dabei deutlich, daß charakteristische Merkmale bürgerlicher Ministerialität auch in Reims anzutreffen sind. Dabei ist festzuhalten, daß in Urkunden des Klosters S. Remi die bürgerlichen Zeugen

<sup>310</sup> V I S. 919 mit Anm. und 920–923.

<sup>311</sup> Vgl. V I S. 1025–1027.

<sup>312</sup> V I S. 1028–1030 und 1054–1055. 1291 werden über 50 Pfund Silber an die Be-raubten erstattet.

weit häufiger auftreten als in erzbischöflichen und damit auch die klösterliche bürgerliche Ministerialität eher faßbar ist. Im *ban S. Remi* ist schließlich auch bereits seit dem Beginn des Jahrhunderts eine Kontinuität von *maior* und *scabini* belegt.

Im Bereich des erzbischöflichen *ban* haben die wohl aus den Tagen der *communia* von 1139/40 herrührenden Spannungen unter den Erzbischöfen Samson und Heinrich eine Entwicklung der *cives* in Richtung auf stärkere Beteiligung an der Stadtherrschaft verhindert. Die Inhaber erzbischöflicher Ämter waren unter diesen Stadtherren meist ritterlichen Standes. Erst Wilhelm I. führte hier eine Wende herbei, indem er in seinem *ban* wieder ein zwölfköpfiges Schöffenkolleg zuließ und in starkem Maße Bürger der Stadt zu seinen Diensten heranzog.

Die Quellen für die nach genealogisch-besitzgeschichtlichen Methoden zu untersuchenden Familien sind leider nicht sehr breit. Dennoch lassen sich einige allgemeine Feststellungen für diese Familien treffen. Alle hier genannten gehören zu den sozial und wirtschaftlich führenden Familien der Stadt, wobei eine Wechselwirkung zwischen ihrem ministerialischen Dienst und ihrer sozialen Stellung zu konstatieren ist. Sie verfügen fast durchweg über reichen Haus- und Grundbesitz in der Stadt, über auswärtige Güter (von z. T. beträchtlichem Umfang) und halten Lehen von adligen Grundherren. Die soziale Stellung dieser Familien drückt sich darin aus, daß ihnen *connubia* mit ritterbürtigen Geschlechtern und der Eintritt in die geistlichen Einrichtungen der Stadt auch im 13. Jahrhundert möglich sind. Die Anniversarstiftungen von Mitgliedern dieser Familien lassen erkennen, daß einige über beträchtliche Vermögen verfügt haben müssen. Für einige ist anzunehmen, daß sie im Bankiers- oder Wechselgeschäft tätig waren, was insbesondere für die remigianischen Ministerialen gilt, die im 12. Jahrhundert jeweils bei großen Transaktionen des Klosters als Zeugen auftreten.

Die privilegierte Position der Ministerialen bzw. *servientes* führte im Verlauf des 13. Jahrhunderts zu Auseinandersetzungen mit der Mehrheit der *Bourgeoisie des l'Échevinage*, der die Privilegien ihrer Mitbürger ein Dorn im Auge waren. Dabei kommt es auch zu Pressionen und Angriffen auf bürgerliche, in Reims ansässige *servientes*-Familien.

Für die rheinischen Bischofsstädte, zuletzt sehr deutlich noch für Köln wurde die außerordentliche Bedeutung der Ministerialen als treibende Kraft der städtischen Entwicklung konstatiert. Die Reimser Quellen lassen solche eindeutigen Aussagen nicht zu. Die verfassungsrechtliche und die politische Entwicklung der Stadt hat den Reimser Ministerialen in keiner Phase des 12. Jahrhunderts eine absolut dominierende Rolle beschert. Immerhin läßt sich bereits seit dem Kommuneaufstand und in verstärktem Umfang für den Aufstand gegen Erzbischof Heinrich im

Jahre 1167 eine Beteiligung auch der ministerialischen Bürger und der *militēs* erkennen, die ihre Interessen gemeinsam gegenüber dem Stadtherrn vertreten. Die Ministerialität hat in Reims nicht die Rolle gespielt wie in Köln, Worms, Mainz oder Trier, vor allem wenn man an die Trierer *coniurationes* von 1131/32 und 1161, die dortige Bischofswahl von 1183 und den Mainzer Aufstand gegen Erzbischof Arnold von Selehofen im Jahre 1160 denkt<sup>318</sup>. Die Bedingungen ihrer Existenz auch in dieser französischen Stadt waren allerdings die gleichen, wie in den deutschen Bischofsstädten. Die Bedeutung und die Möglichkeiten der Ministerialen beruhen auf dem Phänomen des sozialen Aufstiegs durch einen qualifizierten Dienst (*ministerium* bzw. *servitium*).

Die Parallelen zur Entwicklung rheinischer Bischofsstädte brachen aber offenbar im Lauf des 13. Jahrhunderts ab. Während dort nicht zuletzt Dank des Engagements der bürgerlichen Ministerialen eine weitgehende Übernahme der Stadtherrschaft gelang, glückte dies in der Stadt Reims nicht. Hier war zwar noch 1212 die Hälfte der Schöffen ministerialischen Ursprungs, doch spätestens seit 1233 ist ein wachsender Gegensatz zwischen Ministerialen und der Bourgeoisie de l'Echevinage zu verzeichnen, der eine gemeinsame Front gegen den Stadtherrn verhinderte. Mitglieder ministerialischer Familien verschwanden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts mehr und mehr aus den Schöffenlisten. Dieser Entwicklung liegen verschiedene Faktoren zugrunde. In Reims war die Machtfülle der geistlichen Herrschaften größer als in vergleichbaren anderen Bischofsstädten. Neben einem mächtigen Domkapitel, das die Interessen vieler Bürger an sich band, verstand es besonders Erzbischof Wilhelm, dem die Zeitgenossen den Ehrentitel *secundus rex* gegeben hatten, den Bürgern wesentliche Momente der Stadtherrschaft vorzuenthalten und die führenden Bürger für sich zu verpflichten. Als ein großer Teil der Schöffenbürger seit 1233 seine Rechte auszuweiten und insbesondere die Steuerhoheit zu erlangen trachtete, sahen die Ministerialen offenbar ihre Freiheit, d. h. ihre Privilegien, auf der Seite des Stadtherren besser gewahrt, als wenn sie sich auf die Seite der Schöffen gestellt hätten. Hinzu kommt, daß seit Philipp Augustus den französischen Städten insgesamt eine ganz andere königliche Macht gegenüberstand, als deutschen Städten, die aus der Doppelwahl von 1198 und ihren Folgen große Vorteile zogen. In Reims selbst hat insbesondere Ludwig IX. persönlich oder durch seinen Bailli wiederholt in die innerstädtischen Angelegenheiten eingegriffen und damit zu erkennen gegeben, wer dort das entscheiden-

---

<sup>318</sup> Dazu K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier, S. 29 ff. sowie L. FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter, 1972, S. 150 f.; Geschichte der Stadt Mainz, Bd. II.

de Wort zu sprechen hatte. Die französischen Könige haben auch Reims ebenso wie andere in der kommunalen Verfassung wesentlich weiter entwickelte Städte ihres Reiches als »bonne ville« unter ihre Botmäßigkeit gebracht.